

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steierm. Landtages am 2. Dec. 1872.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen:

Interpellation des Abgeordneten Seidl über die Regulirung des Pöbnißflusses.

Berichte:

1. des Gemeinde-Ausschusses:

a) über die Bewilligung der Aufnahme eines Anlehens für die Stadtgemeinde Graz — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 91);

b) über die Bewilligung der Aufnahme eines Anlehens für die Stadtgemeinde Marburg — Zurückweisung an den Sonderauschuß — (Beilage Nr. 98);

2. des Landes-Ausschusses:

über den Gesetzentwurf, womit der Bezirksvertretung Oberwölz die Einhebung von Bezirksumlagen pro 1871 und 1872 bewilligt wird — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 101);

3. des Finanz-Ausschusses:

über den Gesetzentwurf, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern bewilligt wird — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 100).

Petitionen und deren Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.

7 Beilagen: Nr. 46, 91, 101, 78, 100, 71, 98.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld; theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr von Zschock, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls

der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es wurde ein Urlaubsgesuch von dem Abg. Adamovich überreicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer v. Miller (liest):

Hoher steiermärkischer Landtag!

Da sich mein Zustand, der mich schon bei Eröffnung der heurigen Session zwang, um einen dreiwöchentlichen Urlaub zu bitten, seither noch nicht gebessert hat, derselbe vielmehr derartig ist, daß ich mich den ganzen Winter von jeder anstrengenden Thätigkeit ferne halten muß, so bitte ich, der h. Landtag wolle mir die Verlängerung desurlaubes für die ganze Dauer der d. jährigen Session bewilligen.

Gleichenberg, den 28. November 1872.

Adamovich

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Ich habe dem Abg. Liebl für die heutige und morgige Sitzung Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 12. Sitzung.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 6 des L.-A., die Revision der Bau-Ordnung betreffend (Beilage Nr. 107).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht wegen des Neubaus der Bäder in Rohitsch, pag. 77 (Beilage Nr. 108).

Bericht des L.-A. mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg die Einhe-

lung einer Bezirks-Umlage pro 1873 bewilligt wird. (Beilage Nr. 109.)

Ich ertheile dem Herrn Abg. Seidl das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abg. **Seidl** (L. G. Marburg) (liest:)

„Der Pöbnißfluß, ein im normalen Zustande ganz unscheinbares Wässerchen, schwillt nach anhaltendem Regenwetter, ja selbst nach einzelnen Regengüssen, zum verheerenden Strome an, tritt aus seinem engen kleinen Bette, vernichtet die Hoffnungen auf ergiebige Ernten, zerstört Straßen und Straßen-Objecte und verwandelt große weite Strecken in ein Wassermeer. Wenn selbst nach schweren Wolkenbrüchen, andere Wässer schon längst wieder zur Ruhe gekommen sind, steht die im Inundationsgebiete der Pöbniß liegende Gegend noch unter Wasser.

Vor kaum 14 Tagen konnte man das ganze Pöbnißthal von Pöbnißhofen bis weit unter Margarethen als einen See erblicken, heute noch steht ein großer Theil des Thales unter Wasser, weil in langen Strecken die Sohle des Pöbnißflusses höher liegt, als die angrenzenden Gründe, sodaß das über den Damm ausgetretene Wasser den Rückweg nicht mehr findet, sondern auf anderem Wege den Ablauf in die untere Gegend sucht. Actenmäßig ist dargethan, daß schon im vorigen Jahrhundert die Pöbniß-Regulirung Gegenstand von Verhandlungen war; actenmäßig liegt vor, daß seit dem Jahre 1803 die Pöbniß-Regulirung auf der Tagesordnung steht, ohne bisher eine Erledigung gefunden zu haben.

Die Verhandlungen über die Regulirung dieses bösen Wassers geriethen wiederholt in's Stocken, wurden wieder aufgenommen, um wieder in's Stocken zu gerathen. Bei Gelegenheit der Herstellung des Eisenbahndammes im Pöbnißthale, statt des bisherigen Viaductes, nämlich 1857,

de zwar vom k. k. Handels-Ministerium angeordnet, „daß zur Beseitigung der oft wiederholten Ueberschwemmungen des Pöbnißthales auch über die Regulirung des Pöbnißflusses unter dem Eisenbahndamme, resp. abwärts von dem Punkte, an welchem der Tschernißbach in die Pöbniß einmündet, die Concurrenz-Verhandlung vorzunehmen sei, und daß hierzu die Eisenbahn-Verwaltung einen Concurrenz-Beitrag zu leisten habe“, es kam aber zu keiner Concurrenz-Verhandlung, ja nicht einmal zu einer Aufnahme eines diesbezüglichen Bauprojectes.

Folge der Verwandlung des Viaductes in einen Damm bei nur örtlicher Regulirung der Tscherniß und Pöbniß ist, wie eine anerkannte technische Autorität in einem Gutachten niederlegte, daß nun das Pöbnißthal unterhalb des Eisenbahndammes und besonders die Gegend nächst Margarethen viel empfindlicher durch die Ueberschwemmung getroffen wird.

Ueber Anregung des Landtags-Abg. Herrn Johann Pauer in der Landtags-Session vom Jahre 1863, wurde der steiermärkische L.-A. beauftragt, Erhebungen zu pflegen und über diesfälligen Bericht des L.-A., dahin gehend, es handle sich zunächst nur um locale Interessen und es müsse den anrainenden Grundbesitzern das Meiste überlassen werden, das Land könne nur unterstützend und mehr in secundärer Weise hinzutreten, nahm der h. Landtag in der 5. Sitzung der Landtags-Session vom Jahre 1866 diesen Bericht zur Kenntniß und beauftragte den L.-A., die bisherigen Erhebungsacten jenen Bezirks-Vertretungen, in deren Gebiete die zu regulirenden Flußstrecken liegen, abzutreten.

Dies ist nun zwar bisher — wenigstens bezüglich des Bezirkes Marburg — nicht geschehen, allein, wenn es auch geschehen wäre, so hätten die Bezirke doch ohne namhafte Unterstützung von Land und Reich nicht an die Ausführung eines so umfangreichen und kostspieligen Unternehmens gehen können.

Bei so bewandter, fast hoffnungsloser Sachlage mußte es um so freudiger berühren, als vor wenig Wochen bekannt wurde, daß h. k. k. Ministerium des Innern habe über Anregung der h. k. k. Statthalterei die Aufnahme des Pöbnißthales und die Anfertigung eines technischen Operates über die Ent- und Bewässerung desselben angeordnet.

Trotz der freudigen Aufregung, welche die vorbezeichnete Anordnung der h. Regierung hervorrief, wagt man doch noch nicht auf eine Verwirklichung der Pöbniß-Regulirung zu hoffen, denn — nach den bisherigen Erfahrungen in dieser Angelegenheit — fürchtet man, um eine Erfahrung reicher und um eine Hoffnung ärmer zu werden.

Soweit ich den Stand dieser Angelegenheit kenne, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die meiner Frage werdende Antwort zur Beruhigung der zunächst Interessirten dienen wird, was mich um so mehr bestimmt, mir zu erlauben, an den k. k. Statthalter die Frage zu richten:

„Darf eine Regulirung des Pöbnißflusses bei Concurrenz des Reiches mit Sicherheit erwartet, und

„bis wann dürfte diese Regulirung in Angriff genommen werden?“

Landeshauptmann: Ich bitte, mir diese Interpellation zu übergeben, damit ich sie dem Herrn Statthalter übermitteln kann.

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich werde die Ehre haben, die Beantwortung dieser Interpellation mit der Beantwortung mehrerer anderen Interpellationen in einer der nächsten Sitzungen zu verbinden.

Landeshauptmann: Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittag $\frac{1}{2}$ 5 Uhr eine Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bau der technischen Hochschule und der Umbau des landschaftlichen Theaters.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 46 des Landes-Ausschusses, die Bewilligung der Aufnahme eines Anleihe für die Stadtgemeinde Graz betreffend.

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Conrad** (von der Tribüne):

Der Sonder-Ausschuß hat diese Angelegenheit, ehe er sie vor das h. Haus brachte, einer reiflichen Prüfung unterworfen, nachdem sie einen Gegenstand betrifft, der für die Bevölkerung der Stadt, in der wir tagen, von großer Wichtigkeit ist. Vor Allem mußte sich der Sonder-Ausschuß klar werden über den Gesichtspunkt, von welchem diese Angelegenheit zu prüfen und vor das h. Haus zu bringen wäre. Die Anschauung konnte sich der Sonder-Ausschuß nicht eigen machen, daß es sich einfach darum handelt, zu untersuchen, ob der Beschluß der Anleihe im Schoße der Stadtvertretung als nothwendig und wünschenswerth erkannt wurde, ob dieser Beschluß in gesetzmäßiger Weise gefaßt wurde oder nicht.

Die Anschauung, der h. Landtag habe sich bloß auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses einzulassen, würde die Amtshandlung des h. Landtages zu einer einfachen Bescheinigung stampeln, und würde offenbar gegen den Geist des Gesetzes sein, welches in diesem und analogen Fällen der Gemeinde-Gesetzgebung eine nächst höhere Behörde gewissermaßen als Tutel vorgelegt wissen will, für die Erhaltung des Stammvermögens des Gemeindefiskus und für den Schutz der Steuerträger.

Nachdem der Sonder-Ausschuß sich über diesen Standpunkt klar geworden ist, hat er sich nicht verhehlt, seine Beschlüsse durch den Umstand beeinflussen zu lassen, daß es sich hier um eine Stadt handelt, welche mit der imposanten Bevölkerung von 83.000 Seelen als Hauptstadt des Landes, und durch den Aufschwung, den sie in den letzten Jahren genommen hat, allerdings zu der Anschauung berechtigt, daß Dinge, die anderwärts nur als nützlich oder wünschenswerth angesehen werden können, eben durch diese Eigenschaft zu einem gewissen Imperativ sich festigen.

Es wird sich hier wesentlich um die Frage handeln, ob die Nothwendigkeit dieser Anleihe genügend begründet ist, dann ob die Anleihe bezüglich derjenigen Verpflichtungen als bedeckt anzusehen ist, welche sie der Commune auf-

erlegt, und endlich, ob diese Bedeckung möglich ist, ohne die Steuerträger einer ungerechtfertigten Belastung auszusetzen.

In erster Beziehung hat der Sonderauschuß in Hinblick auf das, was eben über die Stadt Graz gesagt wurde, sich nicht verhehlen können, daß diejenigen Bedürfnisse, welche in den allerdings nur mit runden Ziffern in der Vorlage enthaltenen Summen angegeben sind, im Großen und Ganzen den Charakter der Dringlichkeit und Nothwendigkeit an sich tragen. Der Sonderauschuß hat sich ferner nicht verhehlen können, daß, wenn man auch sagen könnte, die Stadt werde auch ohne Deckung dieser Bedürfnisse, ohne die Herstellung dieser Bauten noch fortleben können, so wäre doch dieses vom großen finanziellen Nachtheile für die Stadt, denn man hat dann die Alternative vor sich, entweder, die Stadt ist in der Lage, sich fortan in einem Grade zu entwickeln wie bisher, was natürlich nur unter der Segnung des Friedens möglich wäre, dann ist es aber auch als gewiß anzusehen, daß das rasche Steigen aller Preise, der Arbeitslöhne und des Materiales die jetzt schon bereits in empfindlichster Weise hoch sind, eine noch höhere Progression annehmen würde, und daß in jedem Jahre die Ziffer des Erfordernisses um ein namhaftes zum Nachtheile der Stadt und der Steuerträger wachsen würde. Würde man aber die andere Eventualität in's Auge fassen, daß uns die Segnung des Friedens nicht gegönnt ist, dann wäre erst doppelt zu beklagen, wenn nichts geschehen wäre, denn dann würde ganz gewiß nichts geschehen können.

Es handelt sich hier um Rubriken, unter denen vor allen die Pflasterung vorkommt. Daß in einer Stadt, die den Charakter einer Großstadt sich anzueignen wenigstens beginnt, eine gute Pflasterung eine Lebensfrage ist, darüber kann kein Zweifel sein. Gerade auf diesem Felde hat sich eine enorme Preissteigerung des Materiales in den letzten Jahren geltend gemacht, und es ist zu beforgen, daß, wenn die Pflasterungen noch länger verschoben werden, sie auch in demselben Maße kostspieliger werden. Diese Pflasterungen beziehen sich auf solche Straßen, von denen jeder, der nur einige Wochen in Graz lebt, sich die Ueberzeugung verschafft, daß der Mangel an Pflasterung von den schlimmsten Folgen begleitet sein kann. Ich brauche nur auf die Annenstraße und Radetzkystraße hinzuweisen; ich möchte darauf hinweisen, daß es sich bereits als nothwendig herausgestellt hat, und eine ausgemachte Sache ist, daß mit der Erbauung der neuen Frachten-Magazine im Norden von Graz am Bahnhofe der Südbahn es dringend nothwendig ist, den Lastenverkehr von der in jeder Richtung durch den Verkehr überbürdeten Annenstraße abzulenken, und denselben in eine neue Straße, in die Lend-Lastenstraße zu leiten.

Diese Straße hat eine sehr große Länge und muß gepflastert werden, wozu sehr bedeutende Kosten erforderlich sind.

Ebenso nothwendig ist es auch, nachdem der neue Bahnhof in der Schönau entsteht, in der Richtung gegen Liebenau auch eine Straße anzulegen; auch diese muß gepflastert werden.

Endlich ist die Pflasterung des Hauptwachplatzes ein Gegenstand, welcher den Fremden und Einheimischen Anlaß zu allerhand herben Bemerkungen seit langer Zeit gegeben hat, und die Gemeindevertretung einem Vorwurfe aussetzte, den sie nicht länger auf sich ruhen lassen kann.

Die Rubrik „Canalisierung“ ist eine solche, welche mit der jetzt leider durch viele Erscheinungen in den Vordergrund getretenen Sanitätsfrage im innigsten Zusammenhange steht. Es ist kein Zweifel, daß in einer Stadt von 80.000 Bewohnern die Sanitätsfrage von der größten Wichtigkeit ist, und daß daher die Herstellung eines geordneten Canalisierungssystems großen Einfluß auf die Gesundheit haben muß, unterliegt auch keinem Zweifel. Canäle aber in Straßen von der Länge wie die Grabenstraße, Bahnhofzufahrtstraße oder Heinrichstraße, können nicht um einige tausend Gulden hergestellt werden, sondern jeder derselben nimmt, wie die Erfahrung beweist, 20—30.000 fl. in Anspruch. Es ist gerade dieses Fach dasjenige, wo dringende Beschwerden der betreffenden Hausbesitzer fort an die Thüre der Gemeindevertretung pochen, zu deren Abhilfe sie sich entschließen muß, wenn sie nicht den Vorwurf auf sich laden will, daß sie die Pflichten, die ihr der selbstständige Wirkungskreis auferlegte, geradezu nicht erfüllt.

Ueber die Rubrik „Hochbauten“ kann ich kurz hinweggehen; es handelt sich hier um die Herstellung von Volksschulen, die noch jetzt gar nicht existiren; daß die Stadtvertretung in dieser Richtung nicht zurückbleiben kann, da sie sonst sich der Gefahr aussetzt, mit ihren Schulen von Haus zu Haus zu wandern, denn es ist eine bekannte und leicht begreifliche Sache, daß die Privatbesitzer von Häusern nicht gern Schulen in Miete nehmen, und die Commune noch dafür hohen Bins zahlen muß, dies ist eine Sache, die nicht weiter erörtert zu werden braucht.

Was die Bach- und Flußregulirung anbelangt, so hängt diese mit dem Sanitätsstandpunkte zusammen, und jedermann weiß, welche Miasmen der Grazbach im heißen Sommer verbreitet, die der Gesundheit im höchsten Grade schädlich sind, und wenn im Sonderauschusse gegen das Project der Ueberwölbung des Grazbaches mancherlei Bedenken aufgetaucht sind, so ist es doch gewiß, daß er wie der Wienfluß regulirt und in einen geregelten Lauf gebracht werden muß.

Nicht minder wichtig ist auch die Regulirung der Mur in den Grenzen des Stadtpomöriums, wovon erst

ein kleines Stück fertig ist, und deren Vollendung mit dem Systeme der Murregulirung im Zusammenhange steht. Diese Angelegenheit wurde vor wenigen Tagen hier in diesem hohen Hause besprochen und die Stadt Graz bildet gerade den Ausgangspunkt des Systemes; von hier bis an die ungarische Grenze soll die Murregulirung in Angriff genommen werden.

Was die Straßenerweiterung betrifft, so möchte ich, um die Dringlichkeit und Nothwendigkeit in dieser Beziehung zu begründen, die Herren darauf aufmerksam machen, daß hier Eines das Andere nach sich zieht. Wenn die Lastenstraße vom neuen Frachtenmagazine an die Lend geführt wird, so muß sie auch ihre Fortsetzung finden nach dem östlichen und nordöstlichen Stadttheile, nämlich nach dem linken Murufer, und da fehlt noch die Verbindung, da nur eine sehr primitive Kettenbrücke da ist, welche nicht einmal für das leichte Fuhrwerk hinreicht. Die Vollendung dieser Straße hat noch die Erbauung einer neuen Brücke zur Folge.

Bezüglich der Straßen aber habe ich bereits auf die Lastenstraße, auf die Bahnhofzufahrtstraße zum Raaberbahnhofs aufmerksam gemacht, die Erweiterung der Sackstraße steht aber auch mit dieser Lastenstraße im Zusammenhange, denn der Verkehr, der dann über die obere Brücke sich in die Stadt bewegt, muß einen gesicherten und practicablen Weg finden, und den hat er jetzt in der Sackstraße nicht. Der Umbau und die Regulirung dieser einzigen Straße ist auf 100.000 fl. veranschlagt. Der Verkehr in der Murgasse nach dem Hauptplatze zu ist ein lebensgefährlicher, und man kann sagen, dies ist ein Gebrechen, dessen Abstellung eine Forderung der dringendsten Nothwendigkeit sowohl vom Standpunkte der persönlichen Sicherheit, als auch vom ästhetischen Standpunkte aus ist.

Was den Brückenbau betrifft, so muß ich sagen, daß ich über die Murbrücke, welche doch als Hauptader des ganzen Verkehrs denselben mit vielen Millionen Zentnern Waaren und Tausenden von Passanten vermittelt, schon längst nicht ohne Bangen gegangen bin. Die Kettenstäbe dieser Brücke werden durch den Drydirungsproceß, welcher sie an zwei Stellen in der Furche, wo sie den Fußboden durchschneiden, angreift, so beschädigt, daß sie theilweise eine längere Dauer nicht mehr erwarten lassen. Es wird daher absolut nothwendig sein, diese wichtigste aller Brücken, welche den stärksten Verkehr vermittelt, über kurz oder lang einem Neubau zuzuführen, abgesehen davon, daß man bei den diese Brücke umgebenden Bauten fortwährend im Interesse der körperlichen Sicherheit Abtragungen vornehmen muß.

Für diese Brücke ist eine verhältnißmäßig unbedeutende Summe eingestellt worden. Es liegt schon ein Ge-

meinderathsbeschluss vor, daß man diese Brücke nach einem Systeme herstellen solle, welches das allervollkommenste ist, und welches für lange Zeit hinaus dieser Brücke einen sichern Bestand gewähren würde. Dies würde aber einen Kostenaufwand von 6- bis 700.000 fl. erheischt haben. Der Gemeinderath ist vor dieser Summe zurückgeschreckt, und es wurde vorläufig eine kleinere Ziffer, welche nur den Umbau der jetzigen Brücke im Auge hat, eingestellt. Allein die Eröffnung des neuen Bahnhofes in der Schönau, im südwestlichen Stadtviertel, macht es dringend nothwendig, diesem Theile einen Verkehrsweg über die Mur zu eröffnen, und nachdem die Raaberbahn abgesehnt hat, ihre Brücke mit dem städtischen Verkehre in Verbindung bringen zu lassen, so bleibt der Commune nichts übrig, als daran zu denken, dort eine Brücke herzustellen. Dazu kommt noch eine Brücke, welche den Verkehr der Lastenstraße nach dem linken Murufer zu vermitteln hat.

Daß die Erbauung von Schlachthäusern in einer Stadt von 80.000 Einwohnern nothwendig ist, bedarf keiner Begründung, denn es wird Niemand der Commune zumuthen, an welche vom polizeilichen Standpunkte aus von allen Seiten immer größere Forderungen gestellt werden, daß sie mit dem Baue dieser Schlachthäuser noch länger zögere, damit die Bevölkerung der Stadt die Beruhigung habe, ordentlich beschautes, gesundes Fleisch zur Nahrung zu erhalten; daß diese Frage in einer Zeit, wo Epidemien von allen Seiten ihre drohenden Gespenstergestalten zeigen, eine wichtige ist, ist eine ausgemachte Sache.

Ob die Anlage eines Friedhofes so dringend ist, daß man heute schon diese als Motivirung einer Anleihe benützt, hat der Sonderauschuß nicht zu behaupten gewagt; es läßt sich vielleicht auch bei anderen Rubriken hie und da etwas gegen eine oder die andere eingestellte Post einwenden, vielleicht nicht gegen ihre Nützlichkeit, aber doch in der Richtung, ob diese Post so dringend nothwendig sei, daß sie mittelst einer Anleihe bestritten werden muß. Allein diese Ziffern sind verschwindend klein gegen das Gesamterforderniß derjenigen Posten, von welchen man Angesichts der Größe der Stadt Graz sagen muß, sie sind nothwendig und dringend. Es war dem Sonderauschusse nicht möglich, detaillirte Kostenschätzungen über alle Posten zu fordern, wohl aber sind genaue Nachweisungen u. z. mit allgemeinen Kostenschätzungen versehen, vorhanden, durch welche man in der Lage war, über einzelne Rubriken die Aufklärungen zu geben, welche ich vorzutragen die Ehre hatte. Man könnte nun sagen, es sei möglich, nachdem doch einzelne Posten vielleicht nicht nothwendig wären, an der ganzen Summe von 3.000.000 fl. einen Abstrich zu machen. Dieses dem h. Hause zu empfehlen, hat sich aber der Sonderauschuß durchaus nicht berufen gefühlt, weil

man dann möglicher Weise das ganze Anleihen in Frage gestellt hätte. Denn es ist eine bekannte Sache, daß Geldinstitute, welche sich herbeilassen, Anleihen von 3 Millionen zu contrahiren, sich nicht unter denselben Bedingungen herbeilassen, eine Anleihe von Einer Million zu übernehmen, denn bei einer größeren Ziffer kann man sich mit einem kleineren Gewinne begnügen, während bei einer kleineren Ziffer der Gewinn des Geldinstitutes sich in einer Weise steigern würde, die der Stadtgemeinde Graz zum großen Nachtheile gereichen könnte.

Was nun die Frage betrifft, ob man der Gemeindevertretung bei Verwendung dieser Anleihe auch zur Pflicht machen solle, welche Posten sie von dieser Summe zu bestreiten habe, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der h. Landtag hiezu berechtigt wäre, ich kann mich diesbezüglich auf Präcedenzen berufen, nämlich auf ein Gesetz, durch welches der Commune Wien eine Anleihe bewilligt worden ist. Der niederösterreich. Landtag hat der Commune Wien eine detaillirte Verwendung im Wege des Gesetzes vorgezeichnet; ich will nicht darauf hinweisen, daß seit dieser Zeit schon einige Jahre verflossen sind, und daß die Strömung der Zeit Manches verwischt und manchen Dingen eine blässere Farbe gegeben hat, die damals schärfer gezeichnet worden sind. Aber ich glaube, daß darin ein nicht begründetes Mißtrauen gegen die Stadtvertretung von Graz läge, und dann könnte es auch der Commune die Möglichkeit nehmen, ein gewisses Virement bei der ihr bewilligten Summe in der Richtung vorzunehmen, daß, wenn es sich im Laufe der Zeit durch Umstände und Verhältnisse, die sich eben nicht voraussehen lassen, herausstellen würde, eine oder die andere dieser Auslagen dringender wird oder eine größere Summe in Anspruch nimmt als präliminirt war — ich verweise nur auf das, was ich über die Brücken gesagt habe — sie von einer Rubrik etwas in die andere herübernimmt, zum Besten der Stadt Graz und deren Bevölkerung, ohne daß ein neues Gesetz dazu vom h. Landtage erwirkt werden müßte. Dies hat den Sonderauschuß bewogen, dem h. Landtage das Eingehen in die Verwendung des Anlehens im Gesetzentwurfe nicht zu empfehlen.

Was nun die Frage der Bedeckung betrifft, so möchte ich sie bei der Kürze der Zeit, die uns zugemessen ist, mit der Frage der Belastung der Steuerträger zusammenfassen. Es liegt dem h. Landtage in dieser Beziehung ein Uebereinkommen vor, und dieses wurde vom Sonderauschusse der eingehendsten Prüfung deshalb unterzogen, weil es nicht bloß ein Vorschlag ist, sondern die städtische Vertretung hat dem h. Landtage in diesem Uebereinkommen den bestimmt vorgezeichneten Weg angegeben, auf welchem

sie zu gehen beabsichtigt, um das ihr zu bewilligende Anlehen aufzubringen.

Dieses Uebereinkommen, welches in vollkommen gesetzlicher Form bereits zwischen den Vertretern der Commune und einem Geldinstitute abgeschlossen ist, bedarf nur noch der Bewilligung des h. Landtages, um rechtskräftig zu werden. Nur ein Punkt ist der weitem Vereinbarung vorbehalten, der allerdings nicht unwesentlich ist, nämlich die Verwaltung der Annuitätscasse. Dieses ist aber kein Punkt, der auf das Votum des h. Landtages einen Einfluß nehmen dürfte, da es sich nur fragt, ob der Schwerpunkt des Vortheiles des Geschäftes mehr auf Seite des Geldinstitutes oder der Commune fallen wird. Das ist eine Rücksicht, welche nach der Ansicht des Sonderausschusses nicht ein solches Gewicht hat, daß man, ich betone es wiederholt, den Gesichtspunkt der Möglichkeit und Nothwendigkeit der zu machenden Auslagen darüber aus dem Auge verlieren könnte, um darin möglicher Weise ein Motiv zur Zurückweisung der Vorlage zu erkennen. Im Ganzen und Großen sind die Grundzüge des Uebereinkommens der Unionbank mit der Commune folgende.

Die Unionbank erhält von der Stadtgemeinde Lese im Betrage von 3 Millionen zum Verkaufe und stellt der Commune dafür nach und nach, wie sie es verlangt, die Summe von 3 Millionen zur Verfügung. Die Commune zahlt dafür jährlich in 60 Semesterraten 165.000 fl., also alle halbe Jahre 82.500 fl. Die Gesamtziffer der von der Stadtgemeinde zu leistenden Summe kommt einer 5½percentigen Verzinsung der ganzen Summe von 3 Millionen gleich. Diese Summe wird allerdings vom ersten Augenblicke, wo die Commune noch nicht im Besitze der ganzen Anleihe ist, bis zum letzten Augenblicke gezahlt. Das liegt eben in der Natur einer Lotterieleihe, und dafür wird die Commune im Augenblicke, als diese 60 Semesterraten vorüber sind, schuldenfrei, ohne vom Kapitale irgend etwas zurückzahlen, es wird also dadurch die ganze Last der Amortisation gleichmäßig auf eine gewisse Reihe von Jahren vertheilt, andererseits wird die Commune dafür, daß sie die 5½% Zinsen für die Zeit, wo sie noch nicht im Besitze der ganzen Summe ist, zahlen muß, dadurch entschädigt, daß die Unionbank ihr die nicht verlangte Summe mit 5½% verzinst.

Das sind im Wesentlichen die Grundzüge des Uebereinkommens, wobei ich nur bemerke, daß dies einer separaten Vereinbarung vorbehalten bleibt, und diese Vereinbarung bezieht sich auf die Annuitätscasse, d. h. auf jene, in welcher die zur Amortisation der Anleihe nöthige Summe von der Gemeinde Graz erlegt werden muß, und welche von der Unionbank gegen gewisse Depositen entnommen werden kann. Ich will nicht in das Detail des

Uebereinkommens eingehen, auch nicht darauf, ob vom kaufmännischen Standpunkte aus das Uebereinkommen ein solches ist, welches für die Commune ein gutes Geschäft genannt werden kann, denn es handelt sich nicht darum, sondern die Hauptfrage ist, ob es sich vom Standpunkte der Bedeckungsfähigkeit der Commune, und der Belastung der Steuerträger überhaupt rechtfertigen läßt, dieses Mittel zu ergreifen, um die dringenden und nothwendigen Bedürfnisse, die dormalen aus dem currenten Einkommen unmöglich gedeckt werden können, zu bestreiten.

Von diesem Standpunkte aus ist es ganz gleichgiltig, welches Urtheil über das Uebereinkommen vom kaufmännischen Standpunkte zu fällen sei, es muß in dieser Beziehung vielmehr gesagt werden, daß, nachdem die Commune erwiesener Maßen mit einer Reihe von Instituten in Verhandlung war, und ihr eine Reihe von Offerten vorgelegt wurden, die Stadtvertretung das uns heute vorliegende, als das günstigste ausgewählt hat; würde nun der h. Landtag sagen, dieses Uebereinkommen ist nicht günstig genug, wir untersagen der Commune darauf einzugehen, dann könnte die Stadtvertretung mit Recht fordern, daß der h. Landtag ihr einen Weg bezeichne, auf welchem ein günstigeres Uebereinkommen zu erzielen wäre, und das h. Haus würde die Verantwortung auf sich nehmen, wegen jenen Momente, welche auf die vortheilhafte Eigenschaft des Geschäftes allein Einfluß haben, der Commune die Acceptirung der Anleihe, und damit die Deckung aller dringend nothwendigen Herstellungen unmöglich gemacht zu haben.

Es fragt sich nun, ob die Bedeckung eine solche sei, die von der Commune aufgebracht werden kann. Der Sonder-Ausschuß hat diese Frage mit jener Beruhigung beantworten können, mit welcher die Stadtvertretung dieselbe aufgefaßt hat. Man kann nicht sagen, die Bedeckung ist unbedingt ziffermäßig jetzt schon sicher gestellt, allein es schien dem Sonder-Ausschusse nicht unerläßlich, auf dieser Bedingung zu bestehen u. z. aus folgenden Gründen:

Es handelt sich bei diesem Uebereinkommen hauptsächlich darum, ob in erster Linie über die Schwierigkeit hinweg zu kommen sein wird, welche die Aufbringung der Bedeckung der Commune auferlegt. In dieser Beziehung hat der Sonder-Ausschuß die Beruhigung darin gefunden, daß die Unionbank der Commune 5½% Zinsen für jenen Betrag vergütet, welchen die Commune noch nicht erhalten hat, es ist ferner von der Commune auf die Erhöhung der Zinskreuzer, um zwei, als Deckung hingewiesen worden. Wie hier im Berichte gedruckt zu lesen ist, sind diese zwei Zinskreuzer schon seit 2 Jahren eingehoben worden, und das Budget der Commune hat trotzdem ein Defizit ausgewiesen. Allein diesem Argument ist doch

etwas entgegenzusetzen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß diese Zinskreuzer wesentlich zu solchen Ausgaben verwendet wurden, welche in Zukunft eben auf diese Creditoperation gewiesen werden müssen. Ich besitze nämlich einen Ausweis darüber, daß diese Zinskreuzer erstens zur Herstellung von Canälen am Holzplaz, am Graben und in der Annastraße, dann zur Herstellung der Brücke über den Grazbach, zur Naglergasse und die verlängerte Merangasse verwendet wurden, ferner noch zur Grundablösung einiger Realitäten. Es ist also anzunehmen, daß diese oder ähnliche Ausgaben künftig durch die Creditoperation gedeckt werden, die zwei Zinskreuzer dadurch frei werden, und zur Deckung verwendet werden können, wir können also über die Bedeckung vollkommen beruhigt sein. Der Augenschein lehrt Jedem von uns, daß fast jedes Jahr ein neues Stadtviertel in Graz entsteht, und bei diesem riesigen Aufschwunge der Bauten ist es der Commune nicht möglich, mit den laufenden Einnahmen die Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu decken, dagegen sind die Einnahmen der Stadt Graz, welche wesentlich auf der Basis der Bauten beruhen, nämlich auf den Zinskreuzern und den Umlagen, in stetiger Zunahme begriffen.

Der Sonderauschuß hat sich ferner der Anschauung nicht verschließen können, daß es sich eben um Auslagen handelt, die, wenn die Commune ihre Verpflichtungen im selbstständigen Wirkungskreise erfüllen will, gemacht werden müssen, und deren Leistung sie sich nicht entziehen kann und darf. Liegt ihr nun diese Verpflichtung ob, dann hat sie auch das Recht, die Steuerträger in etwas erhöhterem Maße zur Deckung dieser Auslagen heranzuziehen. Endlich liegt im äußersten Falle ein Trost darin, daß es der Commune freisteht, wenn sie das eine oder andere Mal in die Lage kommen sollte, mit der Bezahlung der Muten in Verlegenheit zu kommen, zur Deckung derselben einen Theil der Anleihsomme zu verwenden, indem sie von dem Guthaben Gebrauch macht, welches sie bei der Unionbank offen stehen hat. Allerdings würde diese Summe dadurch der Verwendung entzogen werden, allein ich stelle diesen Fall nur als letztes Auskunftsmitglied hin, um zu beweisen, daß eine Verlegenheit der Commune in dem Sinne, daß möglicher Weise eine Störung des städtischen Haushaltes entstehen könnte, nicht zu besorgen ist.

Von diesem Standpunkte aus hat also der Sonder-Auschuß geglaubt, die Anschauung im h. Hause vertreten zu sollen, daß eine Gefahr für die Bedeckung nicht vorhanden sei, und zweitens, daß eine übertriebene Belastung der Steuerträger jedenfalls nicht eintreten wird. Um mich also kurz zu fassen, steht die Frage der Bedeckung so, daß daraus kein entschiedenes Bedenken gegen die Bewilligung der Anleihe auftauchen könnte.

Der Sonder-Auschuß hat sich in keiner Weise berufen gefühlt, dem h. Hause zu empfehlen, sich über die Art der Bedeckung im Gesetzentwurfe selbst auszulassen, weil diese Bedeckung auf einem Wege gesucht wird, welchen nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Ansichten im Wege eines Landesgesetzes zu bewilligen, doch nicht unbedingt gerathen sein dürfte. Die Commune hat diesen Weg eingeschlagen, weil auf diesem allein es möglich ist, ein günstiges Ueber-einkommen zu erzielen. Das h. Haus kann darüber beruhigt sein, daß dieser Weg ohne Gefahr für die Commune eingeschlagen werden kann, hat aber auch keinen Beruf, diesen Weg ausdrücklich zu bewilligen. Dies alles vorausgesetzt, glaubt der Sonder-Auschuß dem h. Hause die Annahme des genannten Gesetzentwurfes empfehlen zu sollen, wie der Landes-Auschuß ihn gebracht hat, namentlich, daß bloß der Stadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 3 Millionen gegeben werde, weil pro foro interno des Hauses dieser Gesetzentwurf supplirt wird durch das bereits in rechtskräftiger Form vorliegende Uebereinkommen, welches durch den heutigen Beschluß, wenn er für die Bewilligung dieser Anleihe ausfällt, perfect wird.

Landeshauptmann: Da der Gesetzentwurf eigentlich nur einen Artikel enthält, so entfällt die Generaldebatte. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter den Artikel I des Gesetzes selbst vorzulesen.

Berichterstatter Dr. N. v. **Conrad** (liest Artikel I des Gesetzes aus der Beilage Nr. 91.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen?

Abg. Freiherr v. **Ischoff** (L. G. Leoben): Ich constatare mit Vergnügen, daß der Herr Berichterstatter im Namen des Sonder-Auswurfes das Recht des h. Landtages anerkannt hat, nicht bloß in eine Prüfung der Form einzugehen, unter welcher der Gemeinderaths-Beschluß gefaßt worden ist, auf die Credits-Operation einzugehen, sondern auch das Recht des h. Landtages, das ganze Programm meritorisch zu prüfen. Dieser Satz scheint mir auch ganz unbestreitbar, wenn man nicht das Gesetzgebungsrecht des h. Landtages in ähnlichen Fragen aufheben wollte. Ist aber dieser Grundsatz angenommen, dann, glaube ich, ist es nicht bloß das Recht des h. Landtages, sondern auch seine Pflicht, in die meritorische Erörterung der von der Stadtgemeinde Graz beabsichtigten Credit-Operation einzugehen, und es scheint mir nicht bloß eine Pflicht gegenüber den Steuerträgern der Stadt Graz zu sein, sondern auch eine Pflicht gegenüber der Würde des h. Landtages diese Prüfung auf das Gewissenhafteste vorzunehmen.

Nun ist es mir wenigstens nicht möglich nach den im Berichte des Sonder-Auswurfes für Gemeinde-Angele-

genheiten und im Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Andeutungen, wirklich diese meritorische Prüfung genau vorzunehmen.

Es werden zwar mehrere Punkte des Vertrages, welchen die Stadtgemeinde Graz mit der Unionbank abgeschlossen hat, berührt, allein ich halte es für unbedingt nothwendig, den vollen Wortlaut des Vertrages zu kennen; erst dann wird man den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen besser beurtheilen können, als es möglich ist, wenn uns nur einzelne dieser Bestimmungen herausgerissen vorliegen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es seien sämtliche Mitglieder des h. Landtages mit dem in Druck „zu legenden Vertrage zu betheilen, und die Verhandlung über den Bericht des Gemeinde-Ausschusses (Beilage 91) von der Tagesordnung abzusetzen und erst „nach der erwähnten Bertheilung wieder aufzunehmen.“

Dieser Gegenstand würde in der kürzesten Zeit wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden können, da die Vielfältigkeit im mechanischen Wege nicht mehr als 24 Stunden bedarf. Es liegt daher, — ich bitte es wohl zu bemerken, — in meinem Antrage durchaus nicht die Absicht, den Gegenstand zu vertagen, sondern nur dem h. Landtage die Möglichkeit zu geben, den vollen Wortlaut des Vertrages einzusehen, und dann, wie ich hoffen will, mit beruhigtem Gewissen für die Genehmigung desselben zu stimmen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Graz): Ich würdige die Bedenken des geehrten Herrn Abg. Freiherrn v. **Schock** vollkommen, dessenungeachtet glaube ich, daß der Antrag, welchen er gestellt hat, nicht anzunehmen sei. Es würde dadurch zur Wahrheit werden, daß es von Seite der Stadtgemeinde Graz unpassend war, dem h. Landtage so viel vorzulegen, als sie vorgelegt hat, und daß, wenn sie dem h. Landtage weniger vorgelegt hätte, derselbe ohne Anstand die Bewilligung zu dieser Credit-Operation gegeben hätte.

Mit dem Antrage des Herrn Freiherrn v. **Schock** ist auch der Stadt Marburg das Urtheil schon gesprochen, denn diese hat bekanntlich noch gar kein Uebereinkommen wegen der Finanzierung ihrer Credit-Operation vorgelegt. Die Stadtgemeinde Graz glaubte dem h. Landtage sein Beurtheilungsrecht dadurch vollständig zu wahren, daß sie früher genau die Bedingungen präcisirt und dem h. Hause zur Kenntniß gebracht hat, unter welchen sie die Anleihe abschloß; die Genehmigung des Abschlusses der Anleihe mit der Unionbank steht nach meiner Ueberzeugung dem h. Landtage nicht zu. Die Stadtgemeinde Graz hat

das Recht, dieses Geschäft mit dem mindestfordernden Geldinstitute zu schließen. Zur Credit-Operation überhaupt ist allerdings ein Landesgesetz nothwendig; die Abschließung der Anleihe selbst aber bedarf der Bestätigung des h. Landtages nicht. (Rufe: Richtig!) Nun hat aber die Stadtgemeinde Graz dem h. Landtage das Uebereinkommen mit der Unionbank, welches sie vorsorglich früher abgeschlossen hat, vorgelegt, ohne daß darum die einzelnen Bestimmungen ein Gegenstand der Bestätigung des h. Landtages wären.

Dem h. Hause gereiche es zur vollständigsten Beruhigung, daß diese Anleihe mit einer Amortisationsfrist von 30 Jahren abgeschlossen wurde, und mit einer Annuität von 165.000 fl., welche einer Ziffer von $5\frac{1}{2}$ Percent Verzinsung, einschließlich der Amortisation entspricht, wornach also nach 30 Jahren die Stadt Graz keinen Kreuzer mehr schuldet. Ein vortheilhafteres Communal-Anlehen ist bisher noch nicht abgeschlossen worden. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages können schon deshalb heute nicht zum Gegenstande der Erwägung gemacht werden, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn die Stadtgemeinde sich mit dem Ersuchen an den h. Landtag gewendet hätte, ihr zu gestatten, ein Anleihen aufzunehmen, ohne zu sagen von Wem, derselben die Genehmigung zu diesem Anleihen gegeben haben würde. Warum soll also dieser Gegenstand vertagt werden? Weil die Gemeinde das Geschäft bereits früher abgeschlossen hat, und nur nachträglich die Bewilligung der bezüglichen Bedingungen anspricht. Ich bin selbst der Meinung, daß allerdings die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde das Anleihen abschloß, ebenfalls Gegenstand der Erwägung des h. Hauses zu bilden haben, allein wie gesagt, die Detailbestimmungen sind nach meiner Meinung nicht Gegenstand der Berathung. Ich spreche mich daher entschieden gegen den Antrag des Freiherrn v. **Schock** aus.

Zu dem mit anerkennenswerther Ausführlichkeit gebrachten Berichte des Herrn Berichterstatters möchte ich zur Ergänzung seiner Ausführungen einige wenige Worte anführen.

Die Gemeinde Graz erhält von der Unionbank den Betrag von 3.000.000 Gulden, sie verzinst denselben mit $5\frac{1}{2}$ Percent. Sie hat das Recht und die Pflicht, innerhalb 5 Jahren die Gesamtsumme von der Unionbank zu beziehen. Innerhalb dieser Zeit bleibt der Rest, welcher von der Gemeinde nicht bezogen wird, von der Unionbank durch börfemäßige Effecten bedeckt. Die Unionbank vergütet in ihrem Conto der Stadtgemeinde Graz den Rest des unbehobenen Anleiheens ebenfalls mit $5\frac{1}{2}$ Percent, d. h. mit demselben Percentfusse, welchen die Stadtgemeinde einschließlich der Amortisationsquote bezahlt.

Wenn man weiter darauf hinweist, daß vielleicht die Steuerträger nicht im Stande sein werden, jährlich 165.000 fl. zu zahlen, so entgegne ich dem mit einem sehr einfachen Argumente.

Es ist nämlich in die Hand der Stadtvertretung von Graz gelegt, ob und wie weit sie das Anleihen verwenden will, und es wird Sache der Stadtvertretung sein, in der Aufstellung ihres Präliminares dafür zu sorgen, daß nicht mehr verausgabt wird, als sie im Stande sein wird zu amortisiren und zu verzinsen. Wenn die Stadtgemeinde den Betrag von 3.000.000 fl. bei der Unionbank behebt, und mit Rücksicht auf die Kraft ihrer Steuerträger keinen Kreuzer dieses Anleihens verwendet, sondern vorsichtig diese Verwendung von Jahr zu Jahr verschiebt, so wäre die Folge davon nur die, daß nach Ablauf von 30 Jahren die Stadtgemeinde Graz im Besitze von 3.000.000 fl. wäre, ohne einen Kreuzer dafür die ganze Zeit ausgegeben zu haben, da die $5\frac{1}{2}$ Percent Zinsen sammt der Amortisation sich gegen die $5\frac{1}{2}$ Percent Zinsen von der Gegenseite compensiren, während noch ein Gewinn resultiren würde, wenn sie den gleichen Betrag bei einer anderen Bank in conto corrent anlegt. Sie würde daher nach 30 Jahren noch einen Gewinn gemacht haben und 3.000.000 fl. in der Tasche behalten. Ein vortheilhafteres Geschäft von Seite einer Gemeinde dürfte daher wohl kaum je gemacht worden sein.

Zum Schlusse hätte ich nur noch das zu bemerken, daß, wenn ich in der Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Graz während der Zeit meiner Amtsführung hindurch eifrig gewirkt habe, daß dieses Anleihen zu Stande kommt, so habe ich dasselbe mit Rücksicht auf die Steuerträger dieser Stadt gethan, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn den Anforderungen, welche an die Gemeinde gestellt werden, Genüge geleistet werden solle, dies in keiner anderen Weise geschehen kann, als durch die Aufnahme eines Anleihens oder durch die Erhöhung der Umlagen, — es gibt keinen andern Weg. Man wird nicht sagen können, daß in Graz im Laufe der letzten Jahre irgend Etwas geschehen sei, was überflüssig war; man wird aber sagen können, daß Manches nicht geschah, was nothwendig gewesen wäre. Soll nun das durchgeführt werden, meine Herren, so bleibt nichts übrig, als ein Anleihen abzuschließen oder die Gemeindeumlagen zu erhöhen, und nachdem wir das Letztere nicht wollen und auch nicht leicht können, so bleibt nichts übrig, als zum Anleihen zu greifen. Daß aber kein vortheilhafteres am Geldmarkte abgeschlossen werden konnte, werden alle Geschäftsleute zugeben.

Ich halte daher den Antrag des Freih. v. Zschöck für unnöthig, und glaube, daß damit nur eine Verschleppung dieser Angelegenheit herbeigeführt würde, und ich bitte das h. Haus, demselben nicht zuzustimmen. (Bravo!)

Abg. **Seidl** (U.-G. Marburg): Auch mir erscheint der Antrag des Freiherrn v. Zschöck wie ein Mordanfall auf das Marburger Anleihen (Heiterkeit); allein, da wir jetzt nicht mit dem Marburger Anleihen, sondern mit dem Grazer Anleihen zu thun haben, so will ich auch nur über das Letztere sprechen. Ich möchte den Herrn Antragsteller des Bertragsantrages fragen, was wird denn eigentlich erzielt, wenn der zwischen der Stadtgemeinde Graz und der Unionbank abgeschlossene Vertrag einer noch so eingehenden Prüfung unterzogen wird? Ich möchte da vorerst bitten, das vor uns liegende Gesetz zu betrachten, darin ist nicht mit einem Worte gesagt, daß die Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß dem Anleihen der von der Stadtgemeinde Graz mit der Unionbank abgeschlossene Vertrag zu Grunde gelegt werde. Wenn nun jedes einzelne Mitglied des h. Hauses sich auf das Aller-eingehendste mit dem Uebereinkommen beschäftigt, und sodann der h. Landtag findet, daß dieses Uebereinkommen das Interesse der Steuerträger nach allen Seiten hin wahr, was ist die Folge davon? Die Folge davon wird nach dem Antrage des Freiherrn v. Zschöck sein, daß der h. Landtag sodann mit Rücksicht auf die Steuerträger, mit Rücksicht „auf die Würde des h. Hauses“, das Gesetz genehmigt. Was wird aber dann eintreten? Wir finden in diesem Uebereinkommen, daß gewisse Punkte zwischen der Gemeinde Graz und der Unionbank noch zu regeln sind, und daß es daher eines weiteren Uebereinkommens bedarf. Nun, angenommen — nicht zugegeben, ich setze es durchaus nicht voraus, aber es ist doch möglich — es ergibt sich bei diesem noch abzuschließenden Separat-Uebereinkommen ein Anstand, so kann sowohl die Stadt Graz als auch die Unionbank dieses Uebereinkommen, dieses wol l i g e p r ü f t e Uebereinkommen untern Tisch werfen, und die Stadtgemeinde Graz wird sodann auf Grund des Gesetzes mit irgend einer Bank ein ihr entsprechendes Uebereinkommen abschließen. Ob nun der Freiherr v. Zschöck dann mit seinem Antrage das erreicht hat, was er hat erreichen wollen, das überlasse ich der Beurtheilung des h. Hauses. (Bravo.)

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Bei diesem Gegenstande stehen sich zwei Ansichten gegenüber; die eine geht dahin, daß der h. Landtag im Allgemeinen nur berechtigt ist, bei Aufnahme von Anleihen zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen hiebei erfüllt sind, und die zweite geht dahin, daß der h. Landtag auch eine eingehende Prüfung der von den verschiedenen Städten angegebenen Gründe vornehmen soll.

Ich muß sagen, daß ich der letzteren Ansicht, wie sie von dem Herrn Berichterstatter entwickelt wurde, zustimme, und daß ich es sogar für eine Verpflichtung des h. Land-

tages halte, näher in die Sache einzugehen. Ich erkläre mich auch damit einverstanden, daß die drei angeführten Punkte als wesentlich nothwendig angesehen werden müssen. Diese drei Punkte sind: 1. ob die Nothwendigkeit eines solchen Anlehens vorliegt, 2. ob die Bedeckung dafür sich schon theilweise wenigstens durch die zu erbauenden Objecte heraufstellt, oder ob die Steuerkraft der Bewohner in erhöhtem Maße herangezogen werden müßte, und 3., ob die Steuerträger selbst, nachdem sie Kenntniß von der ganzen Sachlage erlangt haben, mit der Anleihe einverstanden sind.

Diesen Bedingungen ist von Seite der Stadtgemeinde Graz vollkommen entsprochen worden, ja sie ist noch weiter gegangen, als sie verpflichtet gewesen wäre, indem sie den Vertrag mit der Unionbank dem h. Hause zur Einsicht mitgetheilt hat. Ich muß gestehen, daß ich noch weitergehend die Berechtigung des h. Landtages unter gar keiner Bedingung anerkennen kann, sich in die näheren Einzelheiten des Vertrages der Gemeinde mit der Unionbank einzulassen, weil das nur Sache des Vertrauens und Geschäftsfache zwischen der Bank und der Gemeinde ist. Findet die Bank ihre Sicherheit und Bedeckung bei dem Anleihen nicht, so wird sie kein Offert machen, und umgekehrt, stellt die Bank solche Bedingungen, welche die Steuerkraft der Einwohner übersteigen, so wird die Gemeinde von dem Offert keinen Gebrauch machen, das ist ein durch die gegenseitigen Interessen bedingter Vertrag, der durch Niemanden Andern geprüft werden kann, soweit wie er über die Steuerfähigkeit der Einwohner hinausgeht.

Ich muß noch beifügen, daß es an und für sich sehr mißlich wäre, bei jedem Anleihen schon von vornhinein den Vertrag mit der betreffenden Bank dem h. Hause vorlegen zu müssen, u. z. aus dem Grunde, weil es viel leichter für die betreffenden Gemeinden, günstige Bedingungen zu erzielen, sein wird, wenn die Bewilligung des h. Landtages vorausgeht, als wenn man mit der Bank unterhandelt und nicht weiß, ob der h. Landtag zu diesem Anleihen seine Zustimmung geben wird.

Ich muß mich daher entschieden gegen den Antrag des Freiherrn v. Jschocck aussprechen, welcher die Competenz des h. Landtages bei weitem überschreitet und durch kein Gesetz gerechtfertigt ist.

Ich stimme der Anschauung des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner, diesem Antrage die Zustimmung nicht zu geben, vollkommen bei.

Abg. **Dr. Heilsberg** (St. G. Frohnleiten): Als ich mich zum Worte meldete, hatte ich gewisse Momente im Auge, welche gegen den Antrag des Freih. v. Jschocck sprechen. Ich beabsichtigte früher, sie dem h. Hause vorzutragen, da sie aber im Laufe der Debatte von einem der Herren Vorredner des Ausführlichen auseinander gesetzt

worden sind, so werde ich diese Momente nur kurz noch einmal zusammenstellen, um daraus die Motive gegen den Antrag des Freih. v. Jschocck zu illustriren.

Es ist allerdings, wie schon früher bemerkt wurde, in Art. I. des Gesetzes gesagt, daß die Bewilligung zu einer Anleihe von drei Millionen Gulden gegeben wird, aber es ist weiter kein Detail hervorgehoben und auch keine Bedingung daran geknüpft, daß diese Bewilligung nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Vertrag gegeben wird. Es könnte sehr leicht der Fall eintreten, falls der Antrag des Herrn Freih. v. Jschocck angenommen würde, daß wenn das h. Haus sich in die eingehendste, gewissenhafteste Prüfung dieses Vertrages einlassen würde, ja wenn es auch diesen Vertrag nach der Prüfung gut heißen und genehmigen würde, nach der Sanctionirung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde Graz in die Lage kommt, das Anleihen gar nicht auf Grundlage dieses Vertrages abzuschließen. Es wäre demnach die ganze Verzögerung der Acte unnöthig und überflüssig und demnach der Antrag des Freih. v. Jschocck gegenstandslos.

Ich möchte nur noch einen Umstand anführen; wenn einer der Herren Redner das Bedürfniß oder die Pflicht in sich gefühlt hat, vor der Berathung dieses Gegenstandes sich genau über die Natur und die Einzelheiten dieses Vertrages zu informiren, so wäre ihm die Gelegenheit dazu geboten gewesen, da in dem öffentlich berathenden Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zahlreiche lithographirte Exemplare dieses Vertrages vorgelegen sind.

Ich glaube demnach, daß der Antrag des Freiherrn v. Jschocck gegenstandslos und nicht anzunehmen sei.

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Ich habe so eben erfahren, daß sehr viele Exemplare des Vertrages aufgelegt sind; ich war leider nicht so glücklich den Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses beiwohnen zu können, weil ich durch andere Ausschüsse daran verhindert war, die, wie bekannt, täglich Sitzungen halten. Ich mußte also darauf verzichten, daß ich die Auskünfte nicht erhalten konnte, die mir im Ausschusse zu Gebote gestanden wären.

Was der verehrte Herr Bürgermeister von Graz bezüglich der Anleihe gesagt hat, wie vortheilhaft daselbe ist, so muß ich dem vollkommen beistimmen, ich glaube selbst, ein besseres Anleihen wird kaum mehr zu Gunsten einer Stadt gemacht werden, wie das, welches die Stadt Graz abgeschlossen hat. In dieser Beziehung dürfte, glaube ich, Jedermann einig sein. Dennoch könnte ich nicht frei von allen Bedenken sein, trotzdem der Vortheil für die Stadt Graz so evident ist, es kommt mir bald so vor, als ob das Anleihen gar keine Verzinsung hätte. Es werden 5½% gezahlt, 5½% bekommt man und dazu noch die Amortisation. Ich weiß wirklich nicht, wer eigentlich

die Zinsen zahlt. Sie werden bald sehen, wer die Zinsenzahler sind.

Es werden 150.000 Stück Theilschuldverschreibungen zu 20 fl. ausgegeben. Wer sind nun Diejenigen, die Zinsen zahlen? Es sind leider die Armen. Man hätte also dieses Anleihen doch etwas näher vom Standpunkte der Rückwirkung auf Andere untersuchen können. Nun das wird Sache der gesetzgebenden Reichsfactoren sein, weil, wenn das Lotterieranleihen bewilligt wird, es ohnehin dort geprüft werden muß.

Wir haben schon oft gehört, es sei endlich an der Zeit, den demoralisirenden Lottospiele mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten (Bravo! Bravo!), sowohl der Staatslotterie als auch der Privatlotterie.

Es ist mir hier ein Blatt zugekommen, welches sehr beherzigenswerthe Worte enthält. Ich werde das h. Präsidium bitten, mir zu erlauben, dieselben vorzulesen.

Landeshauptmann: Wenn das h. Haus keine Einwendung dagegen erhebt, ich habe keinen Anstand dagegen. (Zustimmung.)

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): In diesem Blatte wird nämlich über die Lotterie gesprochen und ein benachbarten Landtag aufgefordert, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zu schenken und da heißt es: „Auch in dieser Frage könnte sich der Landtag große Verdienste erwerben, wenn er die Rückwirkung des Lotto auf das Wohl des Landes und der Bevölkerung prüfe und von diesem Standpunkte aus sich für die endliche Aufhebung der allgemeinen und öffentlichen Staats-Spielhölle aussprechen würde.“ (Lebhafte Beifall.)

Ich citire lediglich, was hier gesagt worden ist und es wird Jedermann sich auch klar machen können, was ich damit sagen wollte, wenn ich mir oben erlaubt habe, darauf hinzuweisen, daß nicht die Schuldverschreibungen mit 1000 oder 2000 fl., sondern mit 20 fl. ausgegeben werden.

Abg. **Brandstetter** (L. G. Marburg): Ich habe in dem Gesetze, das nicht nur vom Sonderauschusse, sondern auch bereits vom Landesauschusse zur Vorberathung und zur Annahme empfohlen war, manches gelesen, was mich zu einigen Bemerkungen veranlassen könnte. Ich will aber nur von der Creditoperation, von dem aus dem Gemeindeeinkommen zu verzinsenden und amortisirenden Anleihen sprechen.

Es ist hier im Gesetze, welches zur Annahme empfohlen wird, wohl nur von dem Anleihen überhaupt und nicht von einem Lotterieranleihen die Rede; wenn wir nun das Gesetz allein und nicht die Motivirung betrachten, warum das Anleihen gemacht werden soll, so scheint mir daselbe nicht ganz begründet, weil es möglich wäre, daß die Anschauung bezüglich des Lotterienwesens endlich ein-

mal in der Reichsgesetzgebung durchdringen würde, was wir Alle mit Freuden begrüßen würden und dann würde auch das Lottoanleihen jedenfalls nicht zu Stande kommen. Daß aber auf Grund dieses Gesetzes ein anderes Anleihen kontrahirt würde, wäre nicht zu sehr zu fürchten, da die Stadt Graz auf demselben Standpunkte der Moral steht, wie der Herr Vorredner und gewiß diese Anschauung theilt und daher ein Anleihen in anderer Form suchen würde.

Der Herr Berichterstatter hat schon in ausführlicher Weise dargethan, daß die Ausgaben unabwendbar sind, und erklärt, daß die Bedeckung dieser Auslagen unbedingt auf jedem andern Wege kostspieliger käme als durch ein Anleihen. Das, glaube ich, ist eine Sache, welche die Bevölkerung von Graz und die Gemeindevertretung unter einander austragen kann; das Anleihen ist vor kurzem projectirt, aber definitiv noch nicht abgeschlossen, und ich glaube nicht, daß die Bevölkerung von Graz seitdem entschieden eine Abneigung gegen jene Vertreter gezeigt hat, welche damals für die Annahme des Anleiheens gesprochen haben. Ich glaube aber, daß die Frage, ob ein Lotterieranleihen, oder ein anderes zu contrahiren ist, nicht hieher gehört, weil im Gesetze nichts davon enthalten ist, und die Motive, die demselben beigegeben sind, doch kaum späterhin für verbindlich gelten können.

Es ist bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt worden, das Gesetz ist beschlossen und angenommen worden, die Motivirung dazu war nur die Anschauung Einzelner, und was in den Motiven gesagt wird, hat auf das Gesetz, welches nur von einem Anleihen spricht, keine Anwendung. Wenn von anderer Seite gesagt wird, die Annahme des Gesetzes, ohne daß man in die Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Anleiheens eingehe, sei der Würde des h. Hauses nicht entsprechend, so möchte ich doch fragen, welche Garantien man hat, daß dieses lithographirte und neuerlich geprüfte Uebereinkommen auch wirklich in's Leben treten wird?

Ein weiteres Bedenken ist von einem andern Redner hervorgerufen worden, welcher erklärte, daß ein Punkt noch offen steht und erst zu vereinbaren ist zwischen dem Gemeinderathe und der Unionbank, und daß doch kaum vorauszusetzen ist, daß die Stadt Graz sich mit gebundenen Händen jener Bank in Bezug auf das Uebereinkommen, welchem doch beide Theile ihre Zustimmung geben müssen, wird übergeben wollen, andererseits wird aber die Bank auch nicht damit zufrieden sein, wenn sie ein Uebereinkommen abschließen soll, ohne die Sicherheit der Annahme desselben zu haben. Die Unionbank ist eben ein Creditinstitut. Ich frage aber, und hoffe, die Unionbank wird sich dadurch nicht beleidigt fühlen, was geschieht, wenn die Bank nicht in der Lage sein sollte, das Uebereinkommen

einzuhalten, solche Sachen sind schon vorgekommen, oder, wenn sie eine Fusionierung mit andern Instituten eingeht?

Meine Herren! Sie werden wissen, daß vor einigen Jahren ein landwirthschaftliches Lotterie-Institut in Wien entstanden ist, welches den kleinen Grundbesitzern Unterstüzungen gewährt hat. Dieses Institut hat sich mit der Unionbank fusionirt und hat alle Vereinbarungen, welche schon abgeschlossen waren, für welche die Cassenbestände zur Zahlung bereit lagen, rückgängig gemacht, weil sich die Unionbank die Prüfung aller Uebereinkommen vorbehalten hat.

Es ist daher nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die Unionbank eine Fusionierung mit einer andern Bank eingeht, welche, da das Anlehen für die Stadt Graz so vortheilhaft ist, einfach sagt, dieses Geschäft convenirt uns nicht. Von diesem Standpunkte aus, ist es, so lange der Gesetzentwurf nicht angenommen ist, durchaus nicht bestimmt, daß das Uebereinkommen auch eingehalten werden muß.

Der verehrte Herr Antragsteller Freiherr v. Zschok hat gesagt, es entspreche der Würde des h. Hauses, in diese Angelegenheit auf das Gründlichste einzugehen und die Stadtgemeinde Graz bei dieser Finanzoperation mit gebundener Marschrouten auf den Weg zu schicken. Wenn nun diese drei Millionen wirklich bewilligt werden, ich will nicht sagen, durch dieses vielfach angefochtene Gesetz, obwohl es vom Landes-Ausschusse vorgelegt und vom Sonder-Ausschusse befürwortet ist, — sondern nach den Intentionen des Freiherrn v. Zschok, so würden doch diese drei Millionen der Stadt Graz zur Verwendung und Herausgabe anvertraut werden und ich glaube, es kann möglich sein, daß bei der Herausgabe dieser Summe, die Steuerträger ebenso zu Schaden kommen, wenn der Vertrag noch so gewissenhaft geprüft wird als jetzt, wenn wir ihn nicht verbessern. Wenn man aber sagt, jede solche Vereinbarung muß genau geprüft werden, damit die Steuerträger sicher sind, daß nur das beste Uebereinkommen getroffen ist, so wird wohl die Stadtgemeinde gezwungen sein, um einen solchen Vertrag einzugehen, bei verschiedenen Banken herumzulaufen und zu sagen, ich will ein Anleihen aufnehmen, die Landesvertretung von Steiermark hat aber gesagt, sie kann nur dann ein Uebereinkommen annehmen, wenn es von derselben genau geprüft ist und die günstigsten Bedingungen für die Steuerträger enthält. Was wird nun die Folge davon sein? das Institut wird sagen gut; wir geben das Geld mit $3\frac{1}{2}\%$ — oder mit 4% , aber unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde, wenn sie das Geld hat, Häuserbauten, Brückenbauten u. s. w. wirklich ausführt. Wir sind aber auch zugleich eine Bau-

Unternehmung und werden die Herstellung dieser Barten übernehmen.

Nun wird wohl Niemand sagen, die betreffende Stadtgemeinde darf mit allen Bauunternehmungen, nur nicht mit dem Institute unterhandeln, von dem sie das Geld erhalten hat. Dieses Geldinstitut ist aber zugleich eine Bauunternehmung und kann daher füglich von der Concurrnz nicht ausgeschlossen werden.

Meiner Anschauung nach entspricht es den Intentionen des Gesetzes am besten, daß man bei der Vereinbarung gewissenhaft vorgehe und ebenso bei der Herausgabe der Beträge. Würden wir aber eine solche hemmende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, so würde das ganze Unternehmen vollkommen scheitern. Solche Bedingungen kann man eben nicht aussprechen, denn die Gemeindevertretung von Graz müßte dann sagen, wir nehmen das Geld nicht zu so hohen Percenten auf, denn der Landtag bewilligt nur so und so viele. Wenn wir nun den Grundsatz aussprechen, ist die Vertretung der Stadtgemeinde Graz nicht im Stande solche Verträge zu beurtheilen und auszuführen, so ist es vielleicht möglich, daß wir durch eine derartige Stylisirung uns beruhigt fühlen und uns sagen, das ist ohne unser Zuthun eingetroffen, wir waren so gewissenhaft als möglich, aber für die Stadtgemeinde Graz wird es schwer sein, ihrer Verpflichtung gerecht zu werden.

Entspricht es nun der Würde des h. Hauses, den Vertrag genau zu prüfen, so wird es nach meiner Meinung der Würde des h. Hauses ebenso entsprechen, der Stadtvertretung von Graz mit Vertrauen entgegenzukommen.

Abg. Freiherr v. Zschok (L.-G. Leoben): Ich erlaube mir nochmals das Wort zu ergreifen, nicht um in alle Einzelheiten der vorgebrachten Argumente einzugehen, sondern um nur richtig zu stellen, was ich zur Motivierung meines Antrages vorgebracht habe.

Von einem der Herren Vorredner wurde mir die Absicht unterstellt, den Vertrag mit der Unionbank zu prüfen, und dann durch den h. Landtag genehmigen zu lassen. Dies habe ich nicht gesagt, es ist mir auch nicht im Entferntesten eingefallen, dies zu behaupten. Der Vertrag der Stadtgemeinde Graz mit der Unionbank ist aber die Grundlage der Creditoperation, welche der h. Landtag bewilligen soll, damit aber diese Bewilligung gewissenhaft geschehe, so müssen wir diese Grundlage genau kennen. Nach der Intention meines Antrages werden wir diesen Vertrag weder abändern noch ausbessern, überhaupt diesen Vertrag genehmigen, sondern wir werden, wenn mein Antrag angenommen wird, diesen Vertrag prüfen, und dann entscheiden, ob wir der Stadtgemeinde Graz die beabsichtigte Credit-

operation bewilligen und das uns vorgelegte Gesetz annehmen können oder nicht; ich hoffe, daß wir dann mit gutem Gewissen diese Creditoperation werden bewilligen können, denn es ist ja möglich, daß wenn wir den Wortlaut des Vertrages im Zusammenhange kennen, derselbe solche Bedenken in uns wachruft, daß wir das vorliegende Gesetz nicht annehmen können.

Ich möchte mich aber insbesondere noch gegen einen Vorwurf verwahren, welcher von mehreren Seiten erhoben wurde, nämlich den der Verschleppung; das liegt nicht im Entferntesten weder in der Absicht, noch in dem Wortlaute meines Antrages. Ich habe mir schon bei meiner ersten Motivirung erlaubt zu bemerken, daß die Drucklegung und Auflage des lithographirten Vertrages in 24 Stunden vollendet und Uebermorgen in Verhandlung gezogen werden kann, und auch zu Ende geführt werden wird. Ich wiederhole es, es war nicht im Entferntesten meine Absicht, durch meinen Antrag eine Verschleppung in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Abg. Ritter v. **Carnert** (G.-G.-B.): Ich beantrage Schluß der Debatte. (Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Als Redner sind noch vorgemerkt: Dr. v. Schreiner, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. Sernee (Ich verzichte!), Dr. Rechbauer und Abgeordneter Dr. Kemschmidt.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich werde die Geduld des h. Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Der geehrte Herr Abgeordnete Freiherr von Schock, hat lediglich auf das Eine nicht erwidert, was eben die Grundlage meiner Anschauung und der Ansicht derjenigen Herren, welche diesem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, bildet, nämlich daß die Prüfung des Ueberkommens über die allgemeinen Bedingungen hinaus nicht Sache des h. Landtages ist, und daß zur Erlassung dieses Gesetzes die Vereinbarung mit der Unionbank gewiß nicht gehört.

Der Grund aber, warum ich mich zum Worte gemeldet, ist vielmehr der, um einige Bemerkungen über die kurzen Worte des Herrn Abgeordneten Lohninger zu machen, auf dessen Urtheil ich und viele Mitglieder dieses h. Hauses außerordentliches Gewicht legen. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Lohninger hat lediglich zwei Bemerkungen gemacht, eine über den Werth des Abschlusses mit der Unionbank in finanzieller Hinsicht, und da konstative ich mit Vergnügen, daß er der Vertretung der Stadtgemeinde Graz zur Art und Weise des Abschlusses des Anleiheens seine volle Anerkennung und Zustimmung gibt, und ich glaube, daß hiemit viele Mitglieder des h. Hauses einverstanden sind.

Die zweite Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lohninger betrifft das beabsichtigte Lottoanlehen. Was nun sein Bedenken gegen die Moralität desselben anbelangt, so gereicht es mir zur Befriedigung, sagen zu können, daß dies nicht vor das h. Haus gehört, daß dem h. Landtage eine Beschlussfassung hierüber nicht zusteht, sondern daß es lediglich Sache der Reichsvertretung sein wird, sich darüber auszusprechen. (Rufe: Ganz richtig!) Ich spreche hier aber die Erwartung aus, daß die Abgeordneten des steiermärkischen Landtages in der Reichsvertretung, gerade bei dem Ansuchen ihrer Hauptstadt, diese moralischen Bedenken nicht zur Schau tragen werden (Heiterkeit), nachdem sie bekanntlich für Salzburg und Innsbruck auf keinen Widerstand gestoßen sind, daher sich auch die Stadtgemeinde Graz einer gleichen Berücksichtigung von Seite der Reichsvertretung erfreuen dürfte. (Bravo!)

Abg. Dr. Jos. v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich möchte nur gegen die Rechtsanschauungen, die vorgebracht wurden, einige Bedenken aussprechen. In der Gemeindeordnung der Hauptstadt Graz heißt es, wenn ich mich recht erinnere, daß in dem Falle, wenn Darlehen, welche eine gewisse Summe erreichen, oder wenn Creditoperationen beschloffen werden, ein Landesgesetz dazu nothwendig ist. Ich glaube, daß diese Bestimmung ihren guten Grund hat, es wird vorausgesetzt, daß man durch eine solche Bestimmung einer möglichen nicht angemessenen Verfügung der Stadtvertretung, die allenfalls Nachtheil bringen könnte der Bevölkerung der Gemeinde, vorbeugen müsse, daß man die Gemeinde gegen eine solche Verfügung schützen müsse, und das kann nur durch eine solche Bestimmung geschehen, denn, wenn dies nicht der Sinn dieser Bestimmung wäre, so wäre sie ganz überflüssig. Wenn es nun so ist, so glaube ich, daß der h. Landtag, wenn an ihn eine solche Vorlage herantritt, die Verpflichtung hat, in das Detail derselben einzugehen, weil es gerade von ihm abhängt, ob er die Anleihe als eine der Gemeinde nachtheilige ansieht. Soll nun dies geschehen, soll durch den Appell an den h. Landtag, durch ein Landesgesetz der Zweck, den man erreichen will, wirklich erreicht werden, so glaube ich, daß ein allgemeiner Ausspruch des h. Landtages dazu nicht hinreicht, sondern er muß wirklich näher in die Sache eingehen.

Es wird gesagt, ja man soll darauf sehen, daß die Steuerträger nicht so sehr belastet werden, daß der Zinsfuß nicht zu hoch gegriffen wird, allein es ist bekannt, daß in einem Vertrage nicht gerade diese Differ allein der Nachtheil sein kann, es können auch Bestimmungen vorkommen, die einen bei weiten größeren Nachtheil zur Folge haben. Ich für meine Person habe das Uebereinkommen zwischen Graz und der Unionbank gelesen und habe gegen eine Be-

stimmung desselben ein Bedenken, und das ist die, daß die Unionbank die Sicherstellung der Stadt Graz durch börsenmäßige Papiere bewirkt werden soll. Es mag sein, daß eine andere Bestimmung von der Unionbank angenommen wird, aber, wie die Sache jetzt steht, kann mir dies keine genügende Beruhigung gewähren, weil unter den Papieren, die an der Börse notirt sind, auch solche sein können, welche keinen stabilen Werth haben, weil im Laufe der Zeit, für welche dieses Anlehen abgeschlossen wird, noch mehrere Papiere auf die Börse kommen können, die ebenfalls keinen hohen Werth haben. Da aber andere Bestimmungen in dem Vertrage vorkommen, die mich diesfalls beruhigen, werde ich daher gegen die Sache nicht stimmen, allein ich möchte doch bemerken, daß, wie hier der Artikel I stylisirt ist, derselbe mich nicht beruhigt. Es heißt dort:

„Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu „Gemeindezwecken im Wege einer Creditoperation ein „aus dem Gemeinde-Einkommen zu verzinsendes und zu „amortisirendes Anlehen im Nominalbetrage von drei „Millionen Gulden aufzunehmen.“

Es ist im Allgemeinen von Creditoperationen die Rede. In der Begründung, die sowohl der Landes-Ausschuß, als der Sonder-Ausschuß gemacht hat, ist allerdings das Verhältniß deutlich und umständlich auseinandergesetzt, allein diese Stylisirung ist so allgemein, daß in Folge dessen die Gemeinde berechtigt sein könnte, auch im Wege einer andern Creditoperation, die auf einer ganz andern Basis beruht, die weniger beruhigend ist, dennoch das Anlehen abzuschließen und das, glaube ich kann doch nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Nach meiner Meinung würde es richtig sein, wenn es im Artikel I heißen würde:

„Im Wege der durch den Vertrag mit der Unionbank festgestellten Operation.“

Ich stelle aber keinen Antrag, weil mich die Verhältnisse der Stadtgemeinde Graz im Allgemeinen beruhigen, ich möchte aber doch, aus dem, was heute von mehreren Seiten berührt worden ist, kein Präjudiz für kommende Fälle schaffen, und stimme daher nicht für den Vertagungsantrag und zwar aus den von mir angeführten Gründen.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Es wurde von einem Herrn Vorredner der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. J s c h o c k als ein Mordattentat auf die Anleihe der Stadt Marburg bezeichnet. Ich bin ein Sohn der Stadt Graz und man wird mir am Ende einen Vatermord impuniten wollen, wenn ich bezüglich der Anleihe auch das Wort ergreife. (Rufe: Sehr gut!) Ich würde es nicht thun nach dieser längeren Debatte, wenn nicht Anschauungen geltend gemacht worden wären, die mir geradezu gegen das Gesetz

zu sprechen scheinen. Warum wird denn im Gemeindegeseze bestimmt, daß eine Creditoperation nur im Wege eines Landesgesetzes möglich ist? Das hat mein verehrter Herr College, Dr. v. Kaiserfeld, eben jetzt auseinandergesetzt, und ich habe nur zu bemerken, daß das eben darum geschieht, weil die Gemeindevertretung zunächst nur die Interessen ihrer Mitbürger in der Gegenwart vertritt, allein bei einer in Jahren auszahlbaren Anleihe auch die Interessen der zukünftigen Bürger geschützt werden sollen, darum muß hier eine höhere Autorität eintreten, und es wird ein Landesgesetz zur Bedingung gesetzt, weil ein solches Anleihen eine Belastung auf eine Reihe von Jahren, daher eine Belastung der künftigen Bürger enthält, und darum soll in diesen wichtigeren Fällen eine höhere Instanz entscheidend eintreten. Ist aber ein Landesgesetz zum Schutze der Interessen der Gegenwart und Zukunft nothwendig, dann ist die Landesvertretung berufen, nicht bloß die Form zu beurtheilen, da muß die ganze Sache gründlich erwogen und ermesselt werden, ob das Anleihen wirklich nothwendig, ob damit nicht eine zu große Last auferlegt wird, ob die Bedingungen nicht solche sind, daß die Zukunft darunter zu sehr leidet, ob nicht das Interesse der ganzen Stadt darunter gefährdet erscheint. In dieser Beziehung genügt es also nicht, daß man sagt, die Stadt braucht Geld; es genügt auch nicht, zu sagen, die Stadt braucht Geld zu diesen und jenen Zwecken, sondern es muß gesagt werden, wie will die Stadt das Geld beschaffen, wie will sie Zinsen und Capital zurückzahlen. Es ist daher das Darlehensübereinkommen nothwendig, das der Beurtheilung vorgelegt werden muß, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner gesagt hat, er habe dem Landtage zu viel vorgelegt, so muß ich erwidern, daß es nicht im Geringssten zu viel ist, was vorgelegt worden ist, es war das Alles unmittelbar nothwendig, um ein Urtheil über die Sache abzugeben, und darum kann ich auch nicht den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. J s c h o c k als einen ohne Grund gestellten betrachten. Was wir heute zu beurtheilen haben, ist die Anleihe-Bewilligung für die Stadt Graz auf Grund des Übereinkommens der Stadt mit der Unionbank. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner vollkommen Recht, wenn er sagt, daß uns nicht das Recht der Genehmigung dieses Übereinkommens zusteht. Sie steht dem Landtage durchaus nicht zu, wohl aber ist es Sache des Landtages, zu beurtheilen, ob im Interesse der Stadtgemeinde auf Grund des Übereinkommens, ohne die Steuerkraft ihrer Bürger zu sehr in Anspruch zu nehmen, eine Creditoperation gemacht werden soll, und wenn wir dieses Urtheil abgeben sollen, müssen wir die Grundlage dieses Urtheils, müssen wir, meine ich, den Vertrag kennen, auf Grund dessen

nach dem ganzen Berichte und nach den ganzen Ausführungen des Herrn Vorredners die Creditoperation abgeschlossen werden soll. Ich, meine Herren, kenne den Vortrag, ich habe ihn als Mitglied des Gemeinde-Ausschusses kennen gelernt. Ich brauche aber wohl nicht erst zu sagen, daß es nicht die Aufgabe aller Herren Abgeordneten ist, den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses beizuwohnen, zumal viele Ausschüsse gleichzeitig tagen. (Rufe: Sehr richtig.) Meine Herren! Wie ich schon sagte, ich kenne den Vertrag und muß gestehen, daß ich ihn in finanzieller Beziehung auch als vortheilhaft erkenne, was den eigentlichen Vortheil für die Stadt Graz betrifft, aber die Unionbank dürfte vielleicht auch einen Vortheil von 600.000 bis 700.000 fl. haben. (Rufe: Hört! hört!) Uebrigens so ganz unbedenklich kann ich den Vertrag in Betreff der Sicherung der Stadt nicht finden; nicht allein deshalb, was schon mein geehrter Freund Dr. v. Kaiserfeld bemerkt hat, daß die Caution, welche die Unionbank zu legen hat, lediglich in börsemäßigen Effecten zu bestehen hat, ohne Bezeichnung derselben und auch ohne daß die Auswechslung derselben zur Pflicht gemacht wurde. Es heißt ganz einfach Börse-Effecten, und wir wissen, wie plötzlich dieselben im Werthe variiren, wie Papiere, die man mit 250 fl. bezahlt, jetzt mit bloß 25 fl. gekauft werden können. Sie sehen, meine Herren, ein sicherer Werth liegt in diesen Effecten nicht. Das ist aber nicht das Einzige, es ist z. B. noch nicht bestimmt, wer die Annuitäten-Casse verwalten soll; es ist das ein Gegenstand eines späteren Uebereinkommens zwischen der Stadt und der Unionbank. Die in der Casse der Unionbank eingezahlten Gelder werden lediglich zu Gunsten der Unionbank verwendet, sie kann damit Geschäfte machen und legt dafür bloß Börse-Effecten als Deckung ein; auch der ganze Gewinn aus dem Verkaufe der Lose bleibt der Unionbank. Die Zahlungen werden bloß im Conto corrente gutgeschrieben.

Ich könnte noch einige andere Bedenken vorbringen, aber ich finde dieselben nicht von der Bedeutung, daß ich mich durch dieselben abhalten ließe, für die Bewilligung der Anleihe zu stimmen. Ob das Anlehen ein Lotto-Anlehen sein soll, wird seinerzeit der Entscheidung des Reichsrathes anheimgegeben werden. Nur möchte ich meinem geehrten Freunde Dr. v. Schreiner sagen, wenn das Lotto unmoralisch ist, so ist es deshalb, weil Salzburg und Innsbruck unmoralisch waren, nicht nothwendig, daß auch Graz unmoralisch sei (Heiterkeit), und ich glaube, daß man allerdings bei Graz den Anfang mit der guten Sache, den man bisher noch nicht gemacht, machen konnte. Ich will das nur nebenbei bemerkt haben, ohne zu sagen, daß ich mit Rücksicht auf die jetzigen Zeit- und Geldverhältnisse nicht auch ein Lotto-Anlehen für zulässig erkennen

möchte, aber ich wollte nur sagen, daß Graz auch den Anfang machen könnte, moralisch zu werden.

Allein in der Form des Gesetzes finde ich etwas bedenklich, obwohl ich gleich sagen muß, daß auch dieses Bedenken mich nicht abhalten wird, für die Bewilligung des Anlehens zu stimmen. Es heißt nämlich im Art. I „im Nominalbetrage von 3 Millionen Gulden“. Damit kann offenbar nur gemeint sein mit Rücksicht auf das Uebereinkommen, das vorliegt, denn würde man von diesem Uebereinkommen absehen, würde der Stadt die beschränkte Ermächtigung eingeräumt, ein Anlehen mit dem Nominalbetrage von 3 Millionen in jeder beliebigen Weise mit weiß Gott zu welchem Course und mit was immer für einer Belastung der Steuerträger aufzunehmen. Es kann also nur mit Rücksicht auf das vorliegende Uebereinkommen, dessen Cours mir gerechtfertigt zu sein scheint, ohne Gefahr von einem Nominalbetrage die Rede sein. Allerdings wäre es zweckmäßig, im Gesetze zu sagen: „Die Stadtgemeinde wird ermächtigt, auf Grund des Uebereinkommens mit der Unionbank eine Creditoperation abzuschließen“, wie auch schon mein geehrter Colleague Dr. v. Kaiserfeld erwähnt hat, aber es liegt diese Art Beschlußfassung nicht in der Competenz des Landtages, weil es sich hier um ein Lotto-Anlehen handelt und hierüber der Reichsrath zu beschließen hat. Jedoch will ich gestehen, würde ich mich doch nicht beruhigt fühlen, wenn es nicht die Stadtvertretung von Graz wäre, zu der ich das volle Vertrauen habe, daß sie nur auf Grund dieses Uebereinkommens und keines anderen die Creditoperation abschließen wird.

Was darüber bemerkt wurde, daß über die Verwaltung der Annuitäten-Casse noch keine Vereinbarung getroffen ist, so ist das kein Gegenstand, der die Annullirung des Vertrages herbeiführen könnte.

Aber wie gesagt, ich glaube, es wäre allerdings kein unbilliges und ungerechtfertigtes Verlangen, wenn sich jeder der Herren, der sein Botum in dieser Frage abgeben soll, vorerst von dem Inhalte des Vertrages überzeugen wollte. Es könnte das auch meiner Meinung nach ohne bedeutende Verzögerung der Erledigung des Gegenstandes geschehen, da wir in zwei Tagen längstens denselben wieder vornehmen könnten. Ich für meine Person verlange es nicht, weil ich mich über den Vertrag genügend informirt habe, und ich kann es als meine Ueberzeugung aussprechen, daß jene, welche das Anlehen bewilligen, nichts thun, was gegen das Interesse der Stadt und ihrer jetzigen und künftigen Bewohner sein würde. Jedoch muß ich zugleich aussprechen, daß ich für meine Person niemals zu einer solchen Creditoperation meine Zustimmung geben

würde, wenn ich die Grundlage nicht kenne, auf welcher sie abgeschlossen werden soll. (Beifall.)

Abg. **Kemtschmidt** (St.-G. Graz): Bisher wurde die Debatte hauptsächlich über den Vertrag mit der Unionbank geführt; ich glaube aber, es wird zweckmäßig sein, auch andere Punkte der Vorlage näher zu beleuchten. Es ist vollkommen richtig und ich bin ganz einverstanden damit, was gesagt wurde, daß in der neuesten Zeit so viel Anforderungen an die Gemeinde herangetreten sind, welche ihrer Dringlichkeit und Nothwendigkeit wegen erfüllt werden müssen und welche mit dem dermaligen Einkommen der Gemeinde nicht bestritten werden können, und daß daher eine Anleihe unvermeidlich geworden ist. Ob nun das Anlehen eben 3 Millionen betragen müsse, das hängt von der individuellen Ansicht der Einzelnen ab und ob man das, was man herzustellen beabsichtigt, als unbedingt nothwendig oder nur für wünschenswerth erachtet. Wenn auch die Stadt Graz die 3 Millionen verausgabt, wird doch nicht allen Anforderungen und Wünschen Rechnung getragen werden können. Ich meinerseits würde daher für eine minder große Summe gestimmt haben. Allein ich will mich weder über die Höhe der Summe, noch über den Vertrag mit der Unionbank, welcher wirklich ein günstiger zu sein scheint, des Weiteren verbreiten, sondern ich möchte mich auf eine Besprechung der in der Vorlage ausgewiesenen Bedeckung beschränken.

Es wird in der Vorlage des Landes-Ausschusses gesagt, daß diese Anleihe eine weitere Belastung der Steuerträger nicht nach sich ziehen würde. Diese Angabe muß ich denn doch bezweifeln. Wenn wir die Bedeckung, wie sie angeführt wird, ins Auge fassen, so finden wir vor Allem die zwei Zinskreuzer genannt, welche als Bedeckung dienen sollen. Allein diese werden bereits im dritten Jahre eingehoben und für die laufenden Ausgaben verwendet und daß dieser fünfte und sechste Kreuzer für die laufenden Ausgaben nicht genügen, zeigt, daß heuer ungeachtet der zwei Zinskreuzer sich noch ein Deficit von 83.000 fl. herausstellt. In zweiter Linie wird das Erträgniß der rentablen Unternehmungen dazu ausserforen. Das Schlachthaus, welches ich in jeder Hinsicht für nothwendig halte, wird im günstigsten Falle einen solchen Ertrag abwerfen, daß das darauf verwendete Kapital verzinst wird. Einen höheren Ertrag dürfen wir nicht einmal verlangen, denn sonst würde das nothwendigste Lebensmittel, das Fleisch, vertheuert werden und dagegen würde die Bevölkerung gewiß Verwahrung einlegen. Ob der zu errichtende Friedhof zu den rentablen Unternehmungen zu rechnen sei, darüber will ich nicht sprechen, es dürften die nächsten Decennien darüber Aufschluß geben. In letzter Linie will man die Ersparungen dazu benützen. Ich gebe zu, daß durch die Pflasterung

beschotterter Straßen ein Ersparniß an Schottermaterial erzielt werden wird, aber was man auf der einen Seite erspart, wird man durch den Mehrverbrauch an Pflasterarbeiten wieder ausgeben müssen. Ebenso wird das Ersparniß der Arbeit der Beschotterung und schwierigeren Reinigung durch die Auslage für die Pflasterung aufgezehrt werden. Es dürfte also von diesen Ersparnissen sehr wenig zur Bedeckung der Annuitätzahlungen übrig bleiben, so daß diese Posten auf keine Weise eine Bedeckung abgeben werden. In den ersten Jahren, wo das Kapital noch vorhanden sein und zur Bedeckung verwendet werden wird, wird eine allgemeine Steuererhöhung nicht eintreten. Allein ich habe die feste Ueberzeugung, daß nach einem Ablauf von 5 Jahren, sobald das Anlehen verwendet sein wird, auch nicht die mindeste Bedeckung für die Zinsen oder für die Annuitäten vorhanden sein wird und daß die jährlich Rate von 165.000 fl. durch eine neue Steuerumlage wird gedeckt werden müssen. Bedenkt man, daß jetzt die unter verschiedenen Titeln erhobenen Gemeindesteuern pro 1872 bereits 463.758 fl., somit genau 74% des Ordinariums der directen Steuern betragen und daß nach einigen Jahren noch 165.000 fl., gleich 6 Zinskreuzern dazu kommen werden, so kann man nicht sagen, daß die Steuerträger durch die Anleihe nicht belastet werden würden.

Ich will durch das Gesagte Niemandem einen Vorwurf machen, denn auch ohne Anlehen wird nach meiner Ansicht eine Steuererhöhung eintreten müssen. Ich habe dadurch nur beweisen wollen, daß durch die Anleihe einer Steuererhöhung nicht vorgebeugt werde. Ich werde, weil ich ein wenn auch minder großes Anlehen für nothwendig halte, nicht gegen die Vorlage stimmen und daher keinen Gegenantrag stellen, um die Bewilligung des Anlehens nicht zu vereiteln.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. — Der Antrag des Abgeordneten Frh. v. Zischock wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Freih. v. Zischock betrifft, so muß ich mir darüber wohl die Bemerkung erlauben, daß es einerseits erwünscht gewesen wäre, wenn der Herr Abgeordnete die Einbringung der Vorlage von Seite des Landes-Ausschusses oder die Zuweisung derselben an den Sonderauschuß als Anlaß genommen hätte, seinen Antrag zu stellen, andererseits aber würde es der Gemeindeauschuß nur mit Freude begrüßt haben, wenn es allen Herren Abgeordneten möglich gewesen wäre, auf dem Wege der genauen Prüfung des besagten Uebereinkommens zu derselben Ueberzeugung zu gelangen, zu der die Mitglieder des Sonderauschusses gelangt sind. Ich glaube aber, daß es bei der vorgerückten Zeit sämtlichen

Mitgliedern des h. Landtages möglich ist, mit voller Gewissensruhe auch ohne diese gewiß ebenfalls nur durch Gewissenhaftigkeit eingegebene Vorsicht zu urtheilen. Ich bitte, meine Herren, es ist wiederholt von kompetenter Seite und von allen Seiten betont worden, es handle sich heute nicht darum, das Uebereinkommen in allen seinen Details zu genehmigen, sondern es handelt sich für das h. Haus vom gesetzlichen Standpunkte aus darum, ob der Stadtgemeinde erstens die Ermächtigung zur Creditoperation überhaupt zu geben ist und zweitens darum, ob das h. Haus beruhigt sein kann darüber, daß die Creditoperation vorgenommen werde, ohne daß über die Bedeckungsfrage von Seite der Commune ein Zweifel oder eine Ungewißheit obwaltet, und drittens, ob die Lösung der Bedeckungsfrage mit Rücksicht auf den Säckel der Steuerträger von einer großen Gefahr begleitet ist. Das wären die zwei Standpunkte, welche allein das h. Haus zu würdigen hat, und ganz fest steht es bei mir, daß sich das h. Haus in die Prüfung der kaufmännischen Seite des Uebereinkommens gar nicht einzulassen hat. (Rufe: Sehr richtig!) Alles, was über die zwei Fragen, die ich die Ehre hatte zu erwähnen, hinausgeht, gehört auf den Standpunkt des Kaufmännischen, ich möchte sagen, der Börse. Diese zwei Standpunkte sind durch die Ziffern, die in dem Berichte des Sonderauschusses gegeben sind, vollkommen klar gestellt. Eine Thatsache und zwar eine nach dem Uebereinkommen zwischen der Stadt und der Bank unumstößliche Thatsache ist, daß die Commune jährlich 165.000 fl. und zwar in zwei Semestrallraten zu leisten hat, es kann nie mehr, noch auch wird weniger gefordert werden. Diese Ziffer dürfte dem h. Hause vollkommen genügen, um sich darüber klar werden zu können, ob es für diese Ziffer die Stadt Graz für leistungsfähig hält und zweitens, ob diese Leistungsfähigkeit nicht an eine übertriebene Belastung der Steuerträger als Bedingung gebunden ist. In welcher Weise der Sonderauschuß das h. Haus über diese zwei Fragen zu beruhigen gesucht hat, glaube ich mich auf meine früheren Auseinandersetzungen berufen zu können. Den Standpunkt aber muß ich hier entschieden betonen und als richtigen festhalten, daß der Sonderauschuß das Gesetz Ihnen nur deshalb in der allgemeinen Fassung empfohlen hat, weil ein Uebereinkommen, welches den Ausschuß über die Art und Weise der Aufnahme des Geldes vollkommen beruhigt hat, bereits vorliegt, und wenn von Seite mehrerer Herren gesagt worden ist, es hätte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden sollen, daß die Creditoperation nur unter der Bedingung bewilligt werde, daß das Geld auf diesem Wege beschafft wird, so erlaube ich mir zu erwidern, daß der Sonderauschuß diese Fassung nicht empfehlen zu sollen geglaubt hat, weil die Bedingungen bereits erfüllt vorhanden sind,

nämlich in einem Uebereinkommen, welches laut Notariatsactes unterfertigt ist von den gesetzlichen Vertretern der Commune und von den Vertretern und Firmazeichnern der Unionbank. Es ist somit nicht richtig, daß dieses Uebereinkommen nicht rechtskräftig sei, es ist nicht richtig, daß von diesem Uebereinkommen abgegangen werden kann, in jenem Falle ausgenommen, was wohl selbstverständlich ist, wenn die Bewilligung der gesetzgebenden Factoren nicht erfolgen sollte. Es ist das um so weniger richtig, nachdem in den Punkten 8 und 9 des Uebereinkommens ausdrücklich die Fälle präcivirt sind, wann die Unionbank von dem Uebereinkommen abgehen kann. Das sind die Fälle, wenn die Loose bis zum Mai des nächsten Jahres nicht auf den Markt kommen würden, dann, wenn die Cotirung verweigert werden, oder die Bewilligung durch die legislativen Factoren nicht zu Stande kommen sollte. Das sind die drei Fälle, in welchen die Union-Bank von dem Uebereinkommen zurücktreten kann.

Die Vereinbarung über die Verwaltung der Annuitäten-Casse ist kein integrierender Bestandtheil des Vertrages in dem Sinne, daß eine Rückwirkung auf das ganze Uebereinkommen zu befürchten wäre, wenn sie nicht zu Stande käme, und der Sonder-Ausschuß würde eben so wenig wie das h. Haus beruhigt sein, wenigstens in seiner Mehrheit, wenn man sich den Boden der heutigen Debatte unter den Füßen weggezogen sehen würde, dadurch, daß man bezweifeln müßte, daß die Stadtgemeinde nach dem vom h. Landtage gefaßten Beschlusse das Geld zu beschaffen suchen wird.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Lohninger betrifft, so kann ich mich nur darauf berufen, daß ebenfalls der ethische Standpunkt hier betont oder doch wenigstens leise angedeutet worden ist u. z. mit als Motiv, warum sogar im Gesetz-Entwurfe vermieden worden ist, die Form der Anleihe näher zu bezeichnen. Es sei mir die persönliche Bemerkung erlaubt, daß es die mindeste Schuld des steierm. Landtages wäre, wenn er seine Hand dazu bietet, daß Graz, nachdem es auf eine andere Weise nicht möglich war, das nöthige Geld sich im Wege eines Lotterie-Anlehens verschaffen dürfe, oder doch seine Schuld unendlich geringer ist als die Schuld derjenigen, welche unter ihren Augen in Wien die großartigste aller Spielhöllen, die Börse, bestehen lassen. (Rufe: Sehr richtig!)

Was die Leistungs- und Creditfähigkeit der Union-Bank betrifft, so hat der Sonder-Ausschuß auch in dieser Richtung alles gethan, um sein Gewissen zu beruhigen. Es handelt sich hier um ein Geld-Institut, welches ein volleingezahltes Stamm-Capital von 15 Millionen Gulden besitzt und wenn der Herr Abgeordnete Brandstetter erwähnt hat, es habe die Union-Bank mit einer gewissen Leidenschaft Gesellschaften in sich aufgesaugt und dann die

Vereinbarungen, welche diese Gesellschaften mit vielen Interessenten hatten, rückgängig gemacht, so scheint mir das zu beweisen, daß sie in ihrem Gebahren mit großer Vorsicht zu Werke geht und das ist ein Umstand, der ihren Credit in meinen Augen erhöht.

Wenn dann bemerkt wird, es könne das, was hier durch das h. Haus garantirt wird, dem Haushalte der Commune gegenüber und den Steuerträgern der Gemeinde Graz gegenüber leicht dadurch paralytirt werden, daß man mit dem Institute, mit dem man die Anleihe abschließt, von vornherein auch eine Vereinbarung trifft über Vortheile die man ihm unabhängig von dem Anlehen zuwenden wolle, so glaube ich, meine Herren, daß es entweder geschehen kann und dann ist ein solches Versprechen ein Theil des Uebereinkommens, oder es geschieht auf nicht geschehlichem Wege und dann ist es wohl eine Voraussetzung die einer Stadtvertretung gegenüber nicht ausgesprochen werden kann, ohne ihre Ehre anzugreifen.

Ich glaube mich, meine Herren, auf diese Bemerkung beschränken zu können und möchte mir nur aus Anlaß der Bemerkung des Abgeordneten Dr. Rechauser wegen des Ausdruckes „Nominalbetrag“ erlauben, den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß das seinen Grund darin hat, weil die im Artikel I des Uebereinkommens enthaltene Bestimmung die Darlehenssumme über den Nominalbetrag hinausgehen macht, denn, wenn es heißt, daß die Lose zum Course von 102 übernommen werden müssen, hat die Union-Bank einen Betrag von 3,060.000 fl. zu zahlen, was den Unterschied zwischen dem Nominalbetrage und dem effectiven Darlehen begründet und es ist daher dieser Ausdruck in der Vorlage des Landes-Ausschusses, wie ihn auch der Sonder-Ausschuß acceptirt, ganz gerechtfertigt. Endlich glaube ich, um auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Bschok noch in letzter Linie zurückzukommen, erklären zu müssen, daß eine Vervielfältigung dieses Uebereinkommens und die Vertheilung der Exemplare unter den Herren Abgeordneten gar nichts nützen würde, da man sich doch schließlich darauf beschränken müßte, zu fragen, welche Summe zahlt die Stadtgemeinde? Können die Steuerträger diese Biffer erschwingen? Und kann die Commune sie bedecken? Das sind die einzigen Fragen, die das h. Haus in Betracht zu ziehen hat und dazu genügen die einfachen im Berichte vorkommenden Biffern. Alle anderen Punkte des Uebereinkommens, welche darüber hinausgehen, sind Punkte, welche sich auf die Frage beziehen, auf welcher Seite der größere Vortheil dieses Uebereinkommens liegt und über diese Frage hat, sich der Sonder-Ausschuß gehütet, ein Urtheil zu fällen und ich glaube, das h. Haus wird noch weniger Muth haben, sich

darüber auszusprechen, sobald es über den Cardinalpunkt, über die Frage der Bedeckung im Klaren ist.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Frh. v. Bschok abgelehnt; hierauf wird das Gesetz unverändert nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses sammt einem Gesetzentwurfe, womit der Bezirks-Vertretung Oberwölz die Einhebung von Bezirksumlagen pro 1871 und 1872 bewilligt wird.

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterst. des L.-A. **Serman** (von der Tribüne; liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 101 und berichtigt einen Druckfehler in der letzten Zeile des ersten Alinea des Berichtes wo es anstatt: „L.-G. vom 14. Mai 1866“ richtig heißen soll: „14. Juni 1866“).

(Das Gesetz wird hierauf ohne Debatte unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse in der Beilage Nr. 78 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern bewilligt werde.

(Beil. Nr. 100.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Scholz** (von der Tribüne): Die Stadtgemeinde Marburg hat neuerdings das Ansuchen gestellt, es wolle ihr gestattet werden, wie in den früheren Jahren die Zinskreuzer einheben zu dürfen.

Schon in den Jahren 1868, 1870 und 1871 hat der h. Landtag die Bewilligung hiezu erteilt und nachdem die Formalitäten, welche im Gemeindegesetz vorgeschrieben sind, von Seite der Stadtgemeinde erfüllt worden sind, so hat der Finanz-Ausschuß auch diesmal nichts dagegen einzuwenden. In dem Berichte, welchen der Landes-Ausschuß in der 9. Sitzung des h. Landtages vorgelegt hat, wurde empfohlen, der Stadtgemeinde sei nur zu bewilligen, daß sie die Zinskreuzer von jenen Parteien einheben dürfe, welche über 80 fl. an Miethzins bezahlen. Allein der h. Landtag hat in dem letzten Jahre 1871 bewilligt, daß es der Stadtgemeinde selbst von jenen Parteien, welche unter 80 fl. Miethzins bezahlen, gestattet sei, die Zinskreuzer einzuheben. Der Finanz-Ausschuß schließt

sich dem im Vorjahre gefaßten Beschlusse an und beantragt deshalb (liest):

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es ist der Stadtgemeinde Marburg für die Jahre „1872 bis 1878 zu bewilligen, daß sie, zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, eine Abgabe von 2 kr. „von jedem im Gemeinde-Gebiete der Hauszinssteuer „unterliegenden Objecte einhebe.“

Ich erlaube mir daher im Namen des Finanz-Ausschusses die Annahme des Gesetzes dem h. Hause zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Was ich vorzubringen mir erlauben werde, würde eigentlich in die Specialdebatte gehören, da aber der Herr Berichterstatter den Gegenstand zugleich mit seinen Details in seinen ersten Ausführungen besprochen hat, sehe ich mich veranlaßt, schon hier zu bemerken, daß ich den Antrag stellen werde, daß der Stadt Marburg von solchen Miethparteien, welche weniger als 80 fl. Miethzins zahlen, nicht gestattet werde, die Zinskreuzer einzuhoben, wie dies auch schon in den früheren Jahren geschehen ist.

Es ist allgemein bekannt, daß die Miethzins enorm steigen und es daher dem Einzelnen schwer fällt, diese Ausgabe zu bestreiten und es ist klar, daß, je größer die Armuth wird, desto schwerer auch die Last zu tragen ist. Es ist daher gewiß gerechtfertigt, wenn in früheren Jahren die Parteien, welche einen Miethzins von nur 80 fl. und darunter zahlen, von der Verpflichtung die Zinskreuzer zu entrichten ausgenommen worden sind und es besteht fürwahr heute kein Grund, bei der gesteigerten Theuerung und den dadurch drückender gewordenen Vermögensverhältnissen von dieser zu Gunsten der Armen gemachten Ausnahme abzugehen. Ich werde mir daher erlauben, in der Specialdebatte meinen Antrag einzubringen.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich berufe mich auf die früheren Beschlüsse des h. Landtages, welche bereits auch vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurden, daß nämlich im Jahre 1871 bereits die Auflassung der Befreiung der Zinsparteien unter 80 fl. von den Zinskreuzern vom h. Landtage genehmigt wurde.

Die Bestimmung, die Zinskreuzer von den Miethparteien, die weniger als 80 fl. zahlen, nicht einzuhoben, datirt aus sehr alter Zeit und es wurden damals Gründe dafür in's Feld geführt, welche in Wirklichkeit sich nicht als stichhältig erwiesen haben.

Die Gründe, warum man von den Miethzinsen unter 80 fl. die Zinskreuzer nicht einheben sollte, wurden bereits in der vorjährigen Session genügend erörtert, ich muß aber hier kurz darauf zurückkommen.

Es wurde, als das Gesetz zum ersten Male in der Fassung, wie es jetzt vom Finanz-Ausschusse empfohlen wird, eingebracht wurde, dieser Gegenstand von mir auf die Tagesordnung einer Wählerversammlung gesetzt, und sämtliche Wähler erklärten es für nothwendig, diese Ausnahmstellung den Miethzins unter 80 fl. nicht mehr aufrecht zu erhalten. Eine genaue Einsicht in die Steuerliste der Stadt Marburg dürfte den Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** überzeugen, daß von dieser Begünstigung, der Miethzins unter 80 fl., ein arger Mißbrauch gemacht worden ist, und daß namentlich von Seite der Hausherrn ihre Wohnungen genau bis 80 fl. fatirt werden, während dieselben in Wirklichkeit eine höhere Miethzins zahlen müssen.

Es ergab daher diese Ausnahmstellung nur eine Schädigung der armen Classe, während sich einzelne Wohlhabende diese Bestimmung zu Nutzen gemacht haben.

Andererseits möchte ich darauf hinweisen, daß für die Stadt Graz eine solche Beschränkung nicht besteht, und ich wüßte nicht, welche Verhältnisse dafür sprechen sollten, für Marburg das entgegengesetzte Princip zur Geltung zu bringen. Es sind die Verhältnisse in Marburg insofern sogar viel günstiger, weil wir dort Gottlob ein sogenanntes Proletariat nicht kennen, weil die Bevölkerung im Allgemeinen eine wohlhabende genannt werden kann. Mit Rücksicht auf eine Erleichterung der Lasten für die Armen ist in den Art. III. und IV. ausgesprochen, daß die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen der Stadtgemeinde überlassen bleibe. Es ist natürlich, daß diese Ausnahme bei solchen Leuten gemacht wird, welche in wirklich drückenden Vermögensverhältnissen leben, und denen daher diese Abgabe schwer fallen würde. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß, nachdem die Miethzins von 80 fl. abwärts kaum unter die Ziffer von 50 fl. herabgehen, so beträgt die Abgabe 1 fl. bis zu 1 fl. 50 kr., und dieser Betrag, sollte ich glauben, kann als nicht sehr belastend angesehen werden, um so weniger, als auch die Miethparteien, welche unter 80 fl. Miethzins zahlen, an allen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, zu welchen Alle gleichmäßig beitragen müssen, gleichen Antheil haben.

Aus diesen drei Gründen also, nachdem die Stadt Graz die Beschränkung nicht hat, nachdem es bereits im Vorjahre auch bewilligt war, von den Miethzinsen unter 80 fl. die Zinskreuzer einzuhoben, nachdem sämtliche Wähler, hierüber befragt, ihre Zustimmung erklärt, nachdem es der Gemeindevertretung zusteht, Ausnahmen eintreten zu lassen, und nachdem endlich der von der Stadtgemeinde Marburg genehmigte Voranschlag die Aufhebung der besagten Begünstigung als Grundlage seiner Berechnung

hat, bitte ich das h. Haus, den Anträgen des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (G. G. B.): Ich habe in der verfloffenen Session nicht zu Jenen gehört, welche die Parteien, welche einen Miethzins von 80 fl. und darunter zu zahlen haben, zur Tragung der neuen Last der Zinskreuzer einbeziehen wollten. Wenn dies aber auch der Fall gewesen wäre, und wenn ich dafür gestimmt hätte, könnte man daraus nicht die Consequenz ableiten, daß ich auch heuer dafür stimmen müßte; denn nachdem es unleugbar ist, daß selbst in der kurzen Zeit eines Jahres die Lebensmittelpreise sich bedeutend geändert haben, muß ich mich entschieden den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. Rechsauer anschließen, und auf die Vorlage des Landes-Ausschusses zurückgreifen.

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich will nur hinweisen und weiß wirklich nicht, ob ich damit nicht etwas wiederhole, was schon gesagt worden ist, daß im vorigen Jahre der Herr Abgeordnete Reuter, als die Einhebung der Zinskreuzer auch von den Miethzinsen unter 80 fl. für das Jahr 1871 bewilligt wurde, den Antrag gestellt hat, es möge diese Bewilligung auch auf das Jahr 1872 ausgedehnt werden. Dieser Antrag wurde vom hohen Hause abgelehnt und die Einhebung der Zinskreuzer von den Miethzinsen unter 80 fl. nicht mehr bewilligt.

Nach dem, was wir bei so vielen Debatten hier gehört haben darüber, daß man die Arbeiterbevölkerung zur Tragung der Steuerlasten nicht mehr herbeiziehen wolle, kann auch ich nur dafür stimmen, daß man die Einhebung der Zinskreuzer von den Miethzinsen unter 80 fl. ablehne, weil das gerade jene Classe von Leuten betrifft, die nach den bisher zu Tage getretenen Ansichten des hohen Hauses nicht getroffen werden wollte; daher wir es auch in diesem speciellen Falle vermeiden müssen, die Arbeiterklasse zu besteuern.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Der Grund, warum der Landes-Ausschuß im vorigen Jahre nicht darauf eingegangen ist, meinen Antrag, der dahin ging, die Ermächtigung zur Einhebung der Zinskreuzer auch von den Miethzinsen unter 80 fl. auf das Jahr 1872 auszu dehnen, zu acceptiren, bestand einfach darin, — woran sich wohl auch der Herr Abgeordnete Lohninger, wenn er die stenographischen Protokolle über die Verhandlungen des hohen Landtages in der vorjährigen Session nachschlägt, erinnern wird — daß von Seite der Gemeindevertretung Marburg dies nicht ausdrücklich begehrt wurde, und nur dieser Grund war maßgebend nach der Berichterstattung des Herrn Landes-Ausschusses Herman, daß eben für das Jahr 1872 diese Bevollmächtigung nicht ausgedehnt wurde. Dieser Grund war rein formeller Natur, daß die Vertretung Mar-

burgs übersehen hatte, das Ersuchen auch für das Jahr 1872 zu stellen, nachdem die übrigen Zinskreuzerberechnungen bis zum Jahre 1873 fortlaufen. Daß der Landes-Ausschuß diese vor mehreren Jahren geübte Norm heuer wieder zur Geltung bringen wollte, hat seinen Grund darin, daß der Referent Herr Herman nicht wußte, daß der hohe Landtag im vorigen Jahre schon von dieser Norm abgegangen sei und er von mir hievon in Kenntniß gesetzt wurde, denn, wenn er es früher gewiß hätte, hätte der Herr Referent diese vor Jahren bestandene beschränkende Bestimmung nicht wieder aufgenommen.

Was der Herr Abgeordnete Lohninger von Rücksichten gegen die Arbeiterbevölkerung erwähnt hat, kann ich damit widerlegen, daß die Arbeiterbevölkerung von Marburg fast nur aus den Arbeitern der Südbahn besteht und daß gerade diese Leute in derartig günstigen pecuniären Verhältnissen leben und einen so hohen Verdienst haben, daß derselbe meistens den Gewinn kleinerer Gewerbs- und Geschäftsleute weit übersteigt, so daß von einer armen Bevölkerung, die von einem Gulden täglich leben und zehren muß, dort nicht die Rede sein kann.

Die Arbeiter der Maschinen-Werkstätte von Marburg haben durchschnittlich einen Verdienst von 70 bis 80 fl. per Monat und es ist daher eine Rücksicht auf ihre Dürftigkeit, wie sie der Herr Abgeordnete Lohninger üben wollte, bei unseren Verhältnissen durchaus nicht nöthig.

Ich wiederhole endlich nochmals, daß mir von den Herren bisher noch kein Grund angegeben worden ist, warum man bei Marburg gerade eine Ausnahme statuiren wolle, welche bei Graz nicht besteht. Graz hebt von jedem Zinsgulden die Zinskreuzer ein und es ist mir nicht klar, warum man gerade Marburg gegen den Willen der Stadtvertretung, gegen den Willen der Wähler eine Bestimmung aufdrängen will, die nach reiflicher Ueberlegung von uns nicht gewünscht wird. Es ist zu berücksichtigen, daß durch den Bau der Oberrealschule die Auslagen Marburg's bedeutend erhöht worden sind und daß man zu denjenigen Mitteln wird greifen müssen, die, ohne Jemanden zu bedrücken, die Einnahmen der Stadt zu heben geeignet sind. Hier handelt es sich im Ganzen um einen Betrag von 1000 fl., welchen wir uns unter den jetzigen Verhältnissen unter keiner Bedingung entziehen lassen können.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Wünschen der Stadtgemeinde Marburg in dieser Richtung Rechnung zu tragen, nachdem kein triftiger Grund gegen die Willfährung geltend gemacht worden ist.

Abg. Pairhuber (St.-G. Fürstenfeld): Ich erlaube mir zur Aufklärung über das factische Verhalten einiges zu bemerken. Im Jahre 1870 hat die Stadtgemeinde Marburg um die Bewilligung angeführt, zwei Zinskreuzer

in den Jahren 1871 und 1872 einheben zu dürfen. Mit diesem Gesuche, welches die Gemeinde an den Landes-Ausschuß geleitet hat, hat sie zu gleicher Zeit eine gedruckte Kundgebung an die Gemeindegossen von Marburg vorgelegt, in welcher gesagt ist, daß die Gemeinde eine Reihe von Befreiungen von diesen Zinskreuzern eintreten lasse, eine Reihe von Befreiungen sage ich, und einer dieser Befreiungsumstände war insbesondere auch der, daß man einen Miethzins von 80 fl. oder weniger zahle. In Folge dessen hat der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage an den hohen Landtag befürwortet, daß der Gemeinde Marburg pro 1871 und 1872 die Ermächtigung zur Einhebung von zwei Zinskreuzern gewährt werde, jedoch mit dem Beisatze, daß nach dem Antrage der Gemeinde selbst diese oben erwähnten Befreiungen einzutreten haben.

Der Landes-Ausschuß hat allerdings in seiner Vorlage nur eine erwähnt, weil er in dem letzten Absatze des damals vorgelegten Gesetzentwurfes noch ausdrücklich beigesetzt hat, die weiteren Bestimmungen der Befreiungen werden der Gemeinde überlassen. In Folge dessen ist das Gesetz im h. Landtage zu Stande gekommen und hat auch die Allerhöchste Sanction erhalten. Im Jahre 1871 hat die Gemeinde Marburg geglaubt, auch jene Miethparteien, die 80 fl. und weniger Miethzins bezahlen, in diese Besteuerung mit einbeziehen zu müssen und in Folge dessen hat sie das Ansuchen gestellt, es möge der Stadtgemeinde gestattet werden, auch diese Miethparteien im Jahre 1871 in die Besteuerung einzubeziehen. Bei der Verhandlung in diesem h. Hause ist nun über Antrag des Landes-Ausschlusses beschlossen worden, daß pro 1871 diese Ausnahme einzutreten habe. Es wurde damals von dem Hrn. Abgeordneten Neuter geltend gemacht, daß auch pro 1872 bereits die Stadtgemeinde Marburg die Ermächtigung zur Einhebung von zwei Zinskreuzern habe und daß es sich daher empfehle, in das Gesetz pro 1872 den Passus aufzunehmen, daß auch die Zinsungen unter 80 fl. der Abgabe der Zinskreuzer unterworfen seien. Das h. Haus ist aber damals auf den Antrag des Hrn. Abgeordneten Neuter nicht eingegangen u. zw., wie er ganz richtig bemerkt, aus dem Grunde, weil von der Gemeinde Marburg ein diesbezügliches Ansuchen nicht vorlag. Es ist somit im Jahre 1872 dieselbe Beschränkung in Bezug auf die Einhebung der Zinskreuzer geblieben, und die Gemeinde Marburg war daher im Jahre 1872 nicht berechtigt und wird auch naturgemäß ein solches Recht nicht ausgeübt haben, auch die Zinsungen unter 80 fl. zu besteuern. Dieses Motiv war im Landes-Ausschuß maßgebend und hat ihn bestimmt, auch heuer wieder die Ausnahmestellung der Miethzins unter 80 fl. in seiner Vorlage dem h. Hause zu empfehlen, weil die Begünsti-

gung schon früher bestanden hat und für das Jahr 1871 nur eine Ausnahme davon gewährt worden ist. Ich glaube daher, es ist damit die Vorlage des Landes-Ausschlusses vollkommen begründet und ich schließe mich daher den Anschauungen des Hrn. Dr. Rechsauer an.

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Der Bericht des Landes-Ausschlusses citirt das Gesetz vom 4. October 1870 wodurch pro 1871 und 1872 der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von zwei Zinskreuzern mit Ausschluß jener Parteien welche unter 80 fl. Miethzins zahlen, bewilligt wurde. Dieser Bericht steht dem im Jahre 1871 zu Stande gekommenen Gesetz, womit diese Ausnahme aufgehoben wurde, durchaus nicht entgegen, und im Jahre 1870 hat die Stadtgemeinde Marburg selbst durch einen Beschluß des Gemeinderathes jene Parteien ausgenommen, welche an Miethzins 60 fl. und darunter zahlen. Der h. Landtag hat aber diesen Betrag motu proprio auf Antrag des sel. Abg. Dr. Prelog auf 80 fl. erhöht, und nur in Berücksichtigung dieses Umstandes und in Anbetracht der herrschenden Wohnungsnoth und des Nothstandes der ärmeren Classen hat sich der Landes-Ausschuß bewogen gefunden, auf diese Ausnahme bis zum Betrage von 80 fl. zurückzukommen und selbe in das Gesetz aufzunehmen.

Nur muß ich noch eines zu bemerken mir erlauben. Der Herr Abgeordnete Neuter hat mir vorgeworfen, ich hätte von dem im Jahre 1871 zu Stande gekommenen Gesetze keine Kenntniß gehabt, und daß, hätte ich diese Kenntniß gehabt, wahrscheinlich der Antrag des Landes-Ausschlusses anders ausgefallen wäre. Hierauf muß ich nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete Neuter, als wir den Gegenstand besprachen, aufreden wollte, diese Ausnahme sei auch pro 1872 gesetzlich bewilligt worden und er hat nicht gewußt, daß Marburg diese Aufhebung der Beschränkung nicht hatte, und darum scheint mir, daß die Unkenntniß der Gesetze mehr auf seiner Seite ist. Wahrscheinlich wird auch Marburg im Jahre 1872 jene, die 80 fl. oder darunter Miethzins zahlen, besteuert haben, was nicht in der Ordnung gewesen wäre.

(Hierauf wird die Generaldebatte geschlossen.)

Berichterstatter **Scholz**: Nach den Ausführungen der Herren Vorredner dürften die Herren über diesen Gegenstand genügend informiert sein. Für den Finanz-Ausschuß war der Umstand maßgebend, daß die Stadtgemeinde Marburg das Ansuchen stellte, daß ihr für die Jahre 1872 bis 1878 die Ermächtigung erteilt werde die Zinskreuzer auch von den Miethzinsen unter 80 fl. einheben zu dürfen. Dieses Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg liegt vor.

(Der Berichterstatter liest Art. I und II des Gesetzes aus Beilage Nr. 100; Art. I und II werden ohne Debatte unverändert angenommen. Der Berichterstatter liest nun den Art. III des Gesetzes aus Beilage Nr. 100.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Ich erlaube mir auf Grund meiner früheren Auseinandersetzungen zu beantragen, der Art. III des Gesetzes habe zu lauten (liest):

„Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen können, oder einen Jahreszins von nur 80 fl. oder weniger bezahlen, oder solche, die eine Armen-Betheiligung genießen.“

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich muß mich aus den schon früher angeführten Gründen entschieden gegen diesen Antrag aussprechen, weil er mir gewissermaßen die Anschuldigung gegen die Stadt Marburg zu enthalten scheint, daß sie nicht nur der Armuth eines Theiles ihrer Bewohner nicht Rechnung trägt, sondern sich sogar auf Kosten dieser armen Bevölkerung bereichern will, denn die Art. III und IV sind so abgefaßt, daß allen jenen Verhältnissen, welche eine Befreiung von der Abgabe der Zinskreuzer nothwendig machen, gebührend Rechnung getragen wird. Es lautet doch der Art. IV (liest):

„Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde Marburg überlassen.“

und ich glaube, meine Herren! daß die gewählten Vertreter der Stadt Marburg, wie dies wohl bis heute der Fall gewesen, auch in Zukunft auf eine solche Weise vorgehen werden, daß dadurch dem Interesse der dürftigen Classe durchaus nicht nahe getreten werden wird.

Ich füge endlich noch hinzu, daß wir, wie ich schon einmal erwähnt habe, Gott sei Dank, eine wirklich arme Bevölkerung nicht haben, und daß die arbeitende Classe Marburgs in glänzenden Verhältnissen lebt, gegenüber den Arbeitern von Graz, wo es eine Befreiung von der Entrichtung der Abgabe der Zinskreuzer nicht gibt.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Ich muß mich dagegen verwahren, als ob in dem von mir gestellten Antrage ein Mißtrauensvotum gegen die Stadt Marburg oder deren Vertreter gelegen wäre. Es hätte die ganze Gesetzgebung keinen Sinn, wenn der Landtag nur immer das zu genehmigen hätte, was die einzelnen Stadtvertretungen beschlossen haben.

Darum verlangt das Gesetz die Mitwirkung des Landtages und die Beschlußfassung in der Form eines Gesetzes, um eine genügende Garantie zu schaffen, daß

wenn eine neue Auflage gemacht wird, dieselbe auch zweckmäßig ist. Ich betone nochmals, wenn der Landtag in der Erwägung, daß die Nichtgenehmigung eines Beschlusses einer Gemeindevertretung als ein Mißtrauensvotum gegen dieselbe gedeutet werden könnte, genügenden Grund finden würde, seine Zustimmung zu versagen, das ganze Gesetzgebungsrecht des Landtages illusorisch würde, denn dann hätten eben nur die Communen zu beschließen.

Wenn die glänzende Stellung der Arbeiter in Marburg so sehr betont wird, möchte ich bemerken, daß die reichen Arbeiter, welche in den großen Etablissements der Südbahn beschäftigt sind, am rechten Drauser und nicht in Marburg wohnen, und daher dasjenige, was der Herr Abgeordnete Reuter gesagt hat, auf sie keine Anwendung findet.

Abg. Dr. **Sernee** (L. G. Luttenberg): Ich muß in factischer Beziehung die Angaben des Herrn Abgeordneten Reuter in Bezug auf Marburg bestätigen. Es kommt gar nie vor, daß eine Wohnung für eine Familie billiger als um 10 fl. monatlich zu haben ist. Wer eine billigere Wohnung hat, ist ein Zungeselle, und der wohnt in Astermiethe, oder sie erscheint nur billiger fatirt, und das sind namentlich die Wohnungen der Hauseigentümer, die ihre eigenen Wohnungen oft mit nur 50 bis 80 fl. fatiren.

Was die Arbeiter betrifft, so hat die Südbahn bei ihren Etablissements geräumige Wohnungsgebäude für ihre Arbeiter gebaut, so daß diese durch das vorliegende Gesetz gar nicht berührt werden.

(Hierauf wird die Debatte über Art. III geschlossen. Der Antrag des Abg. Rechbauer wird hinreichend unterstützt.)

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer abgelehnt und der Art. III in der vom Finanzausschusse beantragten Fassung (Beil. Nr. 100) angenommen.

Hierauf wird Art. IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus der Beilage Nr. 100 ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Mir scheint in dem Gesetze die Vollzugsklausel zu fehlen.

Landeshauptmann: Ich glaube, eine solche ist unnöthig, denn sobald das Gesetz als solches beschlossen ist, stellt es sich von selbst als nothwendig heraus, daß jemand das Gesetz ausführen, d. h. dasselbe verkünden muß und der kann in diesem Falle nur der Minister des Innern, respective der Statthalter sein.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonderausschusses in Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 71,

betreffend die Aufnahme eines Anlehens der Stadt-
gemeinde Marburg von Einer Million Gulden.

(Beilage Nr. 98.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

(Landeshauptmannstellvertreter Dr. Edler v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter **Brandstetter** (von der Tribüne; liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 98): Das Gesetz, wie es hier vom Gemeindevorschusse vorgeschlagen wird, ist identisch mit dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten. Unter den Beilagen befindet sich das Sitzungsprotocoll des Gemeinderathes Marburg, das Protocoll über jene Wählerversammlung, welche einberufen wurde, um ihr Gutachten über das aufzunehmende Anlehen abzugeben, dann die Kundmachungen, mit denen die Wählerversammlung einberufen wurde, das Präliminare der Stadtgemeinde Marburg pro 1872, dann der Ansat der Erfordernisse, durch die das Anlehen nothwendig geworden, und der Einnahmen, durch die es bedeckt werden soll, und endlich die Gemeindevoranschläge pro 1869, 70 und 71.

Abg. v. **Carneri** (S.-S.-B.): Es wird vielleicht Manchem auffällig erscheinen, daß ich, der ich halb und halb ein Marburger bin, gegen den Antrag des Gemeindevorschusses spreche und auch erkläre, gegen denselben stimmen zu wollen. Für mich aber ist gerade dies ein ganz besonderer Grund, meine Bedenken in diesem h. Hause zum Ausdruck zu bringen. Wäre die Anleihe an die Bedingung geknüpft, von welcher zu Anfang gesprochen worden ist, und nach welcher der Stadtgemeinde weder eine Gefahr noch Kosten hätten erwachsen sollen, dann würde die Sache nur um die Frage sich drehen, ob überhaupt ein derartiges Geschäft möglich sei. Bedingungslos aber, wie die Anleihe bewilligt werden soll, sehe ich darin die Möglichkeit eines finanziellen Ruins der Stadtgemeinde Marburg; und da ich die Bewilligung und Genehmigung der Anleihe von Seite des h. Landtages für keine bloße Formalität ansehen kann, so halte ich es für meine Pflicht, das h. Haus auf die Verantwortung aufmerksam zu machen, welche es damit übernimmt. Nach meiner Ansicht sollten Communen mit einem eigenen Statute an keinerlei solche höhere Genehmigung gebunden sein. Wären sie es nicht, so würden sie gewiß mit größerer Vorsicht und Umsicht vorgehen, als sie es jetzt thun, da sie wissen, daß ein Anderer es ist, der schließlich die Verantwortung übernehmen muß. Ich lege darauf ein sehr großes Gewicht, denn ich kann mir leicht vorstellen, daß, wenn bei der Abstimmung der Steuerträger von 1153 Stimmberechtigten nur 57 erschienen sind, die Meisten nur darum nicht gekommen sind, weil sie sich

dachten, die Sache kommt ohnehin vor den Landtag. (Rufe: Dho! — Ja wohl!)

Ich werde mich nicht in Details einlassen, was ich grundsätzlich bei finanziellen Angelegenheiten nicht thue; aber einen ganz allgemeinen Punkt muß ich hervorheben. Charakteristisch nämlich für den Antrag ist mir der im Berichte vorkommende Ausdruck: „nützlich“. Es kann sein, daß meine Anschauung ihren Grund hauptsächlich darin hat, daß ich aus einer Zeit bin, in welcher eine Million als etwas sehr Bedeutendes galt. Aber das ist nicht der einzige Grund. Ich huldige nämlich dem Grundsatz, und Viele thun es mit mir, daß eine Commune gerade so wie der Staat oder ein Privatmann, wenn überhaupt von einer guten Wirthschaft die Rede sein soll, nur für das unabweisbar Nothwendige zum Schuldenmachen zu greifen, dagegen für das bloß Nützliche oder gar nur Angenehme sich nach der Decke zu strecken hat. Ist Marburgs Aufschwung echt, so wird die Decke von selbst immer größer werden. (Rufe: Sehr gut!) Wenn ich schon die Nothwendigkeit eines Anlehens für den Ausbau der Realschule und vielleicht auch für die Canalisirung zugebe, so kann ich darum noch nicht einsehen, daß die Aufnahme eines Anlehens von einer ganzen Million nothwendig ist; und wenn ich dennoch dafür stimmen, d. h. obigen Grundsatz aufgeben wollte, so könnte ich, wie mir scheint, in Zukunft nie mehr das Wort erheben gegen die Schuldenmacherei, wie sie vom Jahre 1849 bis zum Amtsantritt des Bürgerministeriums in Oesterreich beliebt worden ist, und die — wir wissen es Alle — nicht zur Herstellung der österreichischen Finanzen geführt hat. (Rufe: Sehr gut!)

Ich stelle keinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, weil ich keine Aussicht habe, damit durchzudringen. Auch habe ich meine Ansicht nicht ausgesprochen, um die Verantwortung für meine Person abzulehnen. Ich weiß sehr gut, daß, wenn ich auch der Abstimmung mich enthalten wollte, ich als Mitglied dieses hohen Hauses für alle Beschlüsse, die es faßt und die ich zu achten habe, mit verantwortlich bleibe. Ich habe meine Anschauung auszusprechen nur darum mir nicht versagen können, weil ich, offen gesagt, nicht so bescheiden war, vorauszusetzen, daß sie in diesem h. Hause ganz ohne Anklang bleiben werde. (Beifall.)

Abg. **Reuter** (St. S. Marburg): Es dürfte mir sehr leicht werden, die Bemerkungen des Herrn Abg. von Carneri zu widerlegen, welche eben daraus hervorzugehen scheinen, daß der Herr v. Carneri längerer Zeit des Jahres von Marburg abwesend ist und außerhalb Marburg wohnt, daher mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Stadt Marburg nicht so genau vertraut sein kann, wie es mir in meiner Stellung als Gemeinderath und Vice-Bürgermeister der Stadt Marburg möglich ist. Ich muß

darauf zurückkommen, daß die Gesichtspunkte, welche bei der Berathung über die Anleihe der Stadt Graz dem h. Hause maßgebend waren, auch für die Anleihe der Stadt Marburg als die einzig richtigen angenommen werden können. Ich will nicht auf die ausführliche Begründung, wie sie von Seite des Berichterstatters für das Grazer Anlehen gegeben wurde, zurückkommen, daß man sobald die drei Punkte, die Nothwendigkeit der Anleihe, die Bedeckung hiefür und das Einverständnis der Wähler vorhanden sind, dann naturgemäß und consequent einer Stadt durch die Verweigerung der Anleihe nicht die Lebensader für die Zukunft unterbinden könne und daß man sich nur auf die Prüfung eben der drei Punkte zu beschränken habe. Hat man die volle Ueberzeugung, daß sie dem Gesetze und den Bedürfnissen entsprechen, dann wird man folgerichtig der Verweigerung des Ansuchens um Bewilligung einer Anleihe nicht zustimmen können.

Wenn ich auf den ersten Punkt, nämlich die Nothwendigkeit übergehe, so bin ich in der angenehmen Lage, dem h. Hause statistische Daten mittheilen zu können, welche auf Grund von Berechnungen des Bauamtes Marburg und unter Hinzuziehung des k. k. Obergeringens R. v. Neupauer aufgestellt worden sind, und die einerseits die Bedeckung für die zu erbauenden Objecte und andererseits das Erforderniß hiefür in sehr genauer Weise und detaillirt angeben. Ich muß hinzufügen, daß dieser Ausweis, wie er dem Ausschusse vorgelegen ist, in einer bei weitem specificirteren und gründlicheren Weise abgefaßt war, als es bei der vorhergehenden Anleihe der Stadt Graz der Fall war, und daß ich daher behaupten kann, daß das Ansuchen von Seite der Stadtgemeinde Marburg erst nach genauer Würdigung der Verhältnisse und mit einer eingehenden Begründung dem h. Hause vorgelegt wurde.

Ich gehe auf Post 1 über, wo es heißt: „Rückzahlung der Schuld an die Sparcasse im Betrage von 178.000 fl.“ und da habe ich hinzuzufügen, daß dieses Darlehen der Sparcasse in Marburg deshalb eine so hohe Ziffer erreicht hat, weil die Gemeinde Marburg, den öffentlichen Interessen der Bildung dienend, sich unter großen Opfern dazu herbeigelassen hat, eine Oberrealschule und eine Knabenschule zu bauen. Die Kosten der beiden Bauten belaufen sich, so weit es sich annäherungsweise feststellen läßt, auf beiläufig 160.000 fl. und ich bitte, meine Herren! zu berücksichtigen, ob die Behauptung, die man aufgestellt hat, daß die kleine Stadt Marburg ein unendlich großes Opfer im öffentlichen Interesse damit gebracht hat, eine begründete sei oder nicht, nachdem namentlich die Oberrealschule nicht speciell im Interesse der Stadt allein errichtet wird, sondern weiten Kreisen und man kann sagen, ganz Untersteiermark zu Gute kommt. Durch die Bedeckung dieser Anleihe für

die Oberrealschule, ist nun eben jener Percentfuß erreicht, bis zu welchem die Sparcasse zu Marburg bei öffentlichen Darlehen an die Gemeinde Marburg gehen kann, nämlich statutenmäßig bis zur Hälfte des Werthes der Hypothek. Es liegt daher in der Absicht der Gemeindevertretung von der aufzunehmenden Anleihe den Betrag von 178.000 fl. unter allen Umständen abzustößen, weil die Verzinsung dieses Darlehens jetzt 6% kostet, während später durch die Deckung aus der Anleihe mit der Zahlung von 6% die Verzinsung und Amortisirung der Darlehenssumme bestritten werden wird, was ein wesentlicher Vortheil ist, da nach Ablauf von 30 Jahren mit der Verzinsung des Capitals zugleich die Schuld selbst getilgt ist, was wohl nicht zum finanziellen Ruin der Stadt, sondern entgegengesetzt zur Erleichterung ihrer Lasten wesentlich beitragen wird.

Ich gehe zu Punkt 2 über: „Neubau eines Schlachthaus“. Wir finden denselben Gegenstand bei der Stadt Graz, und es ist auch schon früher bemerkt worden, daß ein derartiger Bau schon aus sanitären Rücksichten dringend geboten erscheint, da er in einer Zeit, wo verheerende Epidemien von allen Seiten drohen, auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Das Verhältniß stellt sich aber auch bei dieser Post für die Stadt Marburg in finanzieller Beziehung als sehr günstig dar, da für das Erforderniß von 40.000 fl. eine Verzinsung mit 5500 fl. in sicherer Aussicht steht. Diese Annahme ist durch die Erfahrungen, die wir bei andern Städten, z. B. bei Bogen rücksichtlich der Schlachthäuser gemacht haben, und wo sich das Capital sogar mit 12 bis 15 Procent verzinst, vollkommen begründet. Es ist mit dieser reichlichen Verzinsung bei mehreren Objecten für den Entgang von Zinsen bei einigen andern Objecten, wie ich später die Ehre haben werde, vorzutragen, ein hinlängliches Aequivalent geboten so daß der Aufwand für sämtliche Bedürfnisse bestritten werden kann, ohne auch nur einen Kreuzer von den Steuerträgern in Anspruch zu nehmen.

Der dritte Punkt ist der Neubau einer Mädchenschule mit dem Erfordernisse von 60.000 fl. Wenn hier im Bericht gesagt wird, daß es sich um Gegenstände handle, welche theils nothwendig, theils wünschenswerth seien, so ist dies ganz richtig, weil die Gemeindevertretung von Marburg unter den angegebenen Bedürfnissen mit der Befriedigung derjenigen vorausgehen wird, welche sich jetzt augenblicklich als nothwendig erweisen und mit den anderen, welche für die Bedürfnisse der Stadt Marburg, auf eine Reihe von Jahren vorzuziehen sollen, erst dann beginnen wird, wenn die nothwendigsten Bedürfnisse ihre Befriedigung bereits gefunden haben. Zu diesen wünschenswerthen Objecten ge-

hört nun auch die Mädchenschule. Es kann zwar diesem Bedürfnis augenblickliche Abhilfe geschaffen werden dadurch, daß man die Lokalitäten der Knabenschule zur Mädchenschule benützt und die Knabenschule in die Oberrealschule verlegt. Aber diese Räumlichkeiten werden höchstens mehr 4 oder 5 Jahre ausreichen und es ist bestimmt anzunehmen, daß die stetig wachsende Population Marburgs die Erbauung eines Gebäudes für die Mädchenschule, die jetzt wünschenswerth ist, in der nächsten Zeit schon als dringende Nothwendigkeit erscheinen lassen wird. Als Ersparnis ist bei dieser Post die Summe von 1800 fl. als Ertrag der Verpachtung der jetzt zu Schulzwecken benützten städtischen Gebäude angesetzt. Ich glaube, auch diese Post legt ein dankenswerthes Zeugnis für den Opfermuth und die Bereitwilligkeit der Marburger Bevölkerung ab, die Sache der Schule nach Kräften zu fördern.

Der vierte Punkt ist die Adaptirung des Rathhauses und die Aufsetzung des zweiten Stockes bei diesem Gebäude mit dem Aufwande von 15.000 fl. und einem Ersparnisse von 2500 fl. Wer die Verhältnisse Marburgs und seines Rathhauses kennt, wird zugestehen, daß mit den beschränkten Räumlichkeiten weiter das Auslangen nicht gefunden werden kann, das wir beispielsweise im Rathhause Kanzleien haben, wo 5 bis 6 Beamte arbeiten, die ganz verschiedenen Dienstzweigen angehören, wodurch sowohl für die Beamten, als für die Parteien zu unliebsamen Collisionen häufiger Anlaß gegeben ist, dem in der Zukunft vorgebeugt werden soll. Es würde sich zugleich bei der Adaptirung des Rathhauses die gewünschte Gelegenheit geben, die unten befindlichen und mercantilen Zwecken dienenden Localitäten in einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu renoviren, so daß schon hiedurch ein höheres Erträgnis aus dem Mietzins herbeigeführt würde. Außerdem wird durch die Aufsetzung des zweiten Stockes der Gemeinde der Mietzins für solche Lokalitäten erspart werden, welche für communale Zwecke außerhalb des Rathhausgebäudes da die Räumlichkeiten desselben nicht ausreichen, gemiethet werden müssen. Es scheint daher auch diese Post vollkommen gerechtfertigt und bedeckt.

Der fünfte Punkt ist die Errichtung eines städtischen Deconomiehofes und eines Materialenplatzes und die Herstellung der Lokalitäten für Schüllinge. Das Erfordernis für diese Herstellungen ist nach der Berechnung des k. k. Obergeringens Ritters v. Neupauer mit 20.000 fl. veranschlagt, die Bedeckung bildet die Ersparnis des jetzigen Zinses von 800 fl. Ein Materialenplatz ist für die Gemeinde Marburg, die sich nach allen Seiten hinaus ausbreitet, unbedingt nothwendig, da der frühere, bei dem Rathhaus selbst gelegene, nicht mehr genügt. So ist auch namentlich die Herstellung von eigenen Lokalitäten für die Schüb-

linge nothwendig. Bisher waren diese in gemietheten Lokalitäten untergebracht, für die man 400 fl. Mietzins zahlen mußte, welcher Betrag jetzt erspart werden würde, welches Ersparnis sich durch das Erträgnis des Materialenhofes auf 800 fl. erhöhen würde. Sie sehen, meine Herren, mit welcher Gewissenhaftigkeit man bei der Berechnung vorgegangen ist, und daß man bei der Ansetzung des Bedürfnisses eher die höhere, ebenso wie bei der Bemessung des Ersparnisses die niedrigere Ziffer gewählt hat.

Ich komme zum sechsten Punkte, zur Verlegung des Friedhofes mit dem Kostenanschlage von 20.000 fl. Marburg hat sich in den letzten 10 Jahren in einer solchen Weise vergrößert, daß die Bevölkerungszahl, die vor 10 Jahren 5000 resp. 6000 Seelen zählte, bis zum heutigen Tage sich verdoppelt und auf 13000 resp. 15000 Seelen erhöht hat, so daß der Friedhof, der früher ziemlich entfernt von der Stadt gelegen war, jetzt durch die inzwischen errichteten zahlreichen Neubauten, fast ganz in den Mittelpunkt der Stadt eingeschlossen werden wird und wenn vor einem oder zwei Jahren eine Vergrößerung durch den Ankauf von nebenliegenden Grundstücken erzielt worden ist, kann ich mittheilen, daß der Zustand früher ein derartiger war, daß man in einem Turnus von 6 bis 7 Jahren genöthigt war, die Grabstellen neuerdings zu benützen, und die Herren aus Marburg werden es mir bestätigen, daß bei einer nassen Witterung die Miasmen sich sogar der Stadt mittheilten. Das ist ein höchst gefährlicher Zustand, dem um so eher abgeholfen werden muß, als von einer Baugesellschaft die Neubauten nur nach der Richtung des Friedhofes hinausgeschoben werden können. Ich glaube, durch diese kurzen Andeutungen die Nothwendigkeit der Ueberlegung des Friedhofes klar bewiesen zu haben.

Der siebente Punkt betrifft die Errichtung einer Badeanstalt und eines Holzplatzes. Beide erfordern zusammen einen Aufwand von 14.000 fl., dafür aber dürften sie nach einer geringen Annahme mit der Rend an 1600 fl. an Miete abwerfen. Die Badeanstalt beabsichtigt man auf der sog. Mellinger Rend zu errichten, in deren Nähe auch der Holzplatz ist und der dort eine vortheilhafte Lage hat, weil für die Holzzufuhr auf dem Wasser ein günstig gelegener Ablagerungsplatz gegeben ist. Die Nothwendigkeit einer Badeanstalt, die Marburg bis heute entbehrt, werde ich wohl nicht näher erörtern müssen, es genügt wenn ich die Errichtung derselben aus Gesundheitsrückichten als dringend geboten bezeichne.

Punkt 8 betrifft die Erbauung einer Turnhalle mit dem Aufwande von 46.000 fl. und einem Ertrag von 1350 fl. Der Gemeinde ist durch das Schulgesetz die Verpflichtung auferlegt, für passende Lokalitäten zu einer Turnhalle Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung nachzukommen,

muß die Gemeinde um so mehr Anstalten treffen, als die neue Oberrealschule vollendet ist und schon im nächsten Jahre ihrem Zwecke übergeben werden kann. Bis jetzt war die Gemeinde nicht in der Lage, zu einer Turnhalle passende Räumlichkeiten beistellen zu können und daher erscheint ein Neubau zu Zwecken der Turnhalle dringend geboten, welcher Neubau während der Ferienzeit dazu dienen soll, die Unterbringung der zu den Herbstübungen einberufenen Landwehrmänner und Reservisten in einem öffentlichen Gebäude zu ermöglichen. Bis jetzt wurde diese Mannschaft bei den Bürgern selbst einquartirt, was für die Bürger eine erdrückende Last war, nachdem im Herbst 1300 bis 1700 und selbst 1800 Mann in Marburg einrückten. Es bildete die Einquartirung bisher wahrhaftig eine Calamität für die Bürger und dieser soll durch den Bau einer Turnhalle in Verbindung mit einer Kaserne zur Unterbringung der Reservisten abgeholfen werden.

Die Punkte 9, „neue Straßenpflasterungen“ mit einem Aufwande von 34500 fl. und einem Ertragnisse von 4000 fl., und 10, „neue Canalisirung“, mit dem Erfordernisse von 89200 fl. und einem Ertrage von rund 6250 fl. müssen zusammen gedacht werden, weil die Canalisirung vorausgeht und die Pflasterung nachfolgt. Ich muß hier bemerken, daß nicht nur die Pflasterung alter Straßen, sondern auch die der Straßen in den neu anzulegenden Stadttheilen in Aussicht genommen ist. Eine Aufklärung bin ich dem h. Hause schuldig, in wiefern wir von dem Aufwande von 89.000 fl. ein Erträgniß von 6000 fl. erwarten. Bis jetzt bestand der Usus in Marburg, daß bei der Canalisirung in folgender Weise vorgegangen wurde. Es wurden die Kosten der Canalisirung für eine Straße bemessen und den betreffenden Hauseigenthümern die Zahlung des auf sie entfallenden Antheiles überlassen. Es war dies ein freiwilliges Uebereinkommen und zwar wurde stets als Auftheilungsmaßstab die Länge des Hauses angenommen, mit der es an der Straße, in welcher der Canal gebaut wurde, participirte.

So mußten die betreffenden Hauseigenthümer oft dreihis vierhundert Gulden im Baaren zur Deckung dieser Kosten erlegen. Nun hat dieser Umstand den wesentlichen Nachtheil im Gefolge, daß oft ein Hausbesitzer, dessen Vermögensverhältnisse keine glänzenden sind, die Zahlung dieses Betrages verweigert, oder weit hinauschiebt, weil ihm der Betrag zu groß ist. Es mag das bei vielen der Herren nicht aus Böswilligkeit, sondern durch andere Gründe veranlaßt worden sein, aber gewiß ist, daß auf diese Weise die Canalisirung, da sie von dem Belieben und dem guten Willen der einzelnen Hausherren abhängig ist, vollkommen in's Ungewisse hinausgeschoben wird. Nach den Plänen der Gemeinde wird nun auf folgende Weise vor-

gegangen werden. Es wird die Berechnung der Kosten der Canalisirung einer Straße als Maßstab dienen und es wird den betreffenden Hauseigenthümern überlassen bleiben, entweder das Capital zu vergüten, oder die dem Capitale entsprechende Verzinsung zu leisten, und aus dieser Verzinsung resultirt der Ertrag von 6350 fl. Der genaue und ausführliche Ueberschlag bezeichnet sämmtliche Straßen Marburgs, in welchen Pflasterung und Canalisirung durchgeführt werden soll.

Im Punkt 11 wird der Neubau einer stabilen Draubrücke mit dem Erfordernisse von 300.000 fl. und einer Mautheinnahme von 12.000 fl. veranschlagt. Bis jetzt dient zur Verbindung der alten Stadt mit der neu entstandenen Stadt jenseits der Drau, mit den großen Maschinen-Werkstätten der Südbahn und den damit in Verbindung stehenden Arbeiterwohnungen, sowie der auf dem rechten Draufer liegenden Ortschaften nur eine aus Holz construirte Brücke, und es hat sich öfters ergeben, daß im Winter bei großem Eisstande die Brücke in einen so schadhafte Zustand versetzt wurde, daß eine längere Reparatur nothwendig war, so daß die Communication vollkommen gestört war.

Ich bitte zu berücksichtigen, welche Calamität es im öffentlichen Verkehre nach sich zieht, zumal da die Stadt Marburg auf eine theilweise Zufuhr der Lebensmittel von der anderen Seite angewiesen ist, und wie schwierig es ist — ein jeder der die örtlichen Verhältnisse kennt, wird es zu würdigen wissen — die Waaren und anderen Materialien in die Stadt zu transportiren; welches Hinderniß für einen solchen Transport die zwei steilen Abhänge des Drauberges bieten. Wer dort die zwei Abhänge des Drauberges kennt und wer weiß, wie die Fuhrleute das Vieh selbst bei Vorspann maltrairiren müssen, um den Wagen mit genauer Noth den Berg hinaufzuschleppen, der wird in Berücksichtigung der weiteren Bedeutung, welche die Magdalenen-Vorstadt für Marburg gewonnen hat, gerade diese Post als eine der nothwendigsten und dringendsten erklären. Die Einnahme von 12.000 fl. resultirt daher, daß man für diese Brücke eine Mauth zu errichten beabsichtigt.

Punkt 12 ist für diverse Ausgaben der Betrag von 183.300 fl. reservirt und für dieses Capital ist ein Zinserträgniß von 10.081 fl. veranschlagt, weil dieser Ertrag leicht durch Anlegung in der Sparcasse oder durch Papiere sich erreichen läßt. Der Betrag von 183.300 fl. ist disponibel gelassen, weil wir nicht mit runden Summen rechnen wollten, wir hätten dann leicht die ganze Million voll machen können, sondern weil bei der Berechnung im Interesse der Steuerträger mit der größten Genauigkeit vorgegangen worden ist.

Ehe ich zum dritten Punkt übergehe, nachdem ich die Nothwendigkeit und die Bedeckung für das Anleihen von 1 Million ziffermäßig auf 55.561 fl. nachgewiesen habe, so möchte ich nur hinzufügen, daß die Gemeinde-Sparcassa von Marburg vielleicht in 3—4 Jahren nach dem geänderten Statut einen Betrag von jährlich 10.000 bis 12.000 fl. für Gemeindezwecke bestimmen kann, sodas außer der 5½percentigen Verzinsung, die durch die Bedeckung gegeben ist, wenn ja der Fall eintreten sollte, daß sich ein Minus ergibt, mit Sicherheit auf den Zuschuß von 10.000 fl. aus der Gemeinde-Sparcassa gerechnet werden kann.

Daraus ergibt sich wohl zur Evidenz, daß die beabsichtigte Anleihe der Stadt Marburg nicht den finanziellen Ruin für dieselbe, wie von einer Seite bemerkt wurde, zur Folge haben kann, sondern, daß im Gegentheil diese Anleihe für die Entwicklung der Stadt unbedingt nothwendig ist, um so mehr, als dieselbe ohne jede Bedrückung der Steuerträger durchgeführt werden kann und in weiterer Aussicht der Vortheil steht, daß nach Verlauf von 30 Jahren diese 1 Million, beziehungsweise die dafür hergestellten Bauten, in den schuldenfreien Besitz der Stadt Marburg übergehen, während andererseits, wenn das Anleihen verweigert würde, und somit die vorhin als dringlich nothwendig nachgewiesenen Herstellungen nicht in Angriff genommen würden, die Steuerkraft der jetzt lebenden Population Marburgs auf eine tief einschneidende Weise angespannt würde. Dies wäre aber meiner vollsten Ueberzeugung nach ein Akt der Ungerechtigkeit, weil die beabsichtigten Bauten nicht der jetzigen Generation allein, sondern auch der zukünftigen dienen werden.

Indem ich mich zum letzten Punkte, nämlich zur Zustimmung der Steuerträger wende, so muß ich auch hier bemerken, daß sich da die Waagschale eher zu Gunsten der Stadt Marburg, als der Stadt Graz herausstellt. Die Stadt Graz ist nach ihrem Statute nur bemüht, die Genehmigung der Gemeinde-Vertretung nachzusuchen, während die Stadt Marburg nach § 78 ihres Gemeinde-Statuts sogar angewiesen ist, die sämtlichen Wähler einzuberufen. Alle wahlberechtigten Steuerträger haben durch ihr Ja oder Nein die von der Gemeinde-Vertretung beabsichtigte Anleihe gutzuheißen oder zu verwerfen. Von sämtlichen 1153 Wählern haben blos 18 Steuerträger mit Nein votirt, alle andern 1134 haben daher stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt, daß sie die Nothwendigkeit einer Anleihe für Marburg anerkennen, und ich bin heute in der Lage, mittheilen zu können, daß zwei derjenigen, die gegen die Anleihe waren, ihre Unterschrift indirect desabouirten; einer von diesen, der Director der Filiale der Escompte-Bank, welcher vordem als Hauptagitator

gegen das Anleihen thätig war, befürwortet nunmehr gerade in seiner Eigenschaft als Director die Aufnahme des Anlehens. Was die Unterschriften dieser 18 Wähler zu bedeuten haben, ist nach dem Gesagten leicht erklärlich.

Wenn der Abg. v. Carneri gesagt hat, sehr viele Wähler seien nicht gekommen, weil sie glaubten, der Landtag werde das Seinige machen, d. h. mit anderen Worten, er werde die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens nicht geben, so ist das eine ganz verkehrte Ansicht, weil in der Vorladung und Kundmachung in den öffentlichen Blättern in Gemäßheit unseres Statuts vom Magistrate ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß alle jene Wähler, welche nicht erscheinen werden, als mit dem Gemeinderathsbeschlusse einverstanden angesehen werden. Es wäre nun gewiß im Interesse eines jeden gelegen, der das Anleihen nicht aufgenommen wissen will, im Amtsfokal zu erscheinen und sein negatives Votum zu Protokoll zu geben; trotz alledem hat sich aber nur eine verschwindend kleine Anzahl von wahlberechtigten Steuerträgern gegen die Aufnahme des Anlehens ausgesprochen.

Ich muß das h. Haus wohl um Entschuldigung bitten, daß ich die Sache so ausführlich begründet habe, allein es war nothwendig, Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, weil ich es für nothwendig erachtete, ein vollkommen klares Bild über die Verhältnisse und Zustände der Stadt Marburg zu geben, und weil ich eben beleuchten wollte, daß alle jene Vorbedingungen, welche für die Bewilligung eines Anlehens bezüglich der Stadt Graz zur Geltung gekommen sind, in noch höherem Maße bei der Bewilligung eines Anlehens für die Stadt Marburg platzgreifen.

Schließlich kann ich nur noch appelliren an den Patriotismus der Mitglieder, welche meiner Ansicht nach, selbst bei minder guten Bedingungen, als ich mir erlaubt habe, anzuführen, vielleicht doch nicht leicht die Verantwortung übernehmen könnten, der Entwicklung der zweitgrößten Stadt der Steiermark Hindernisse in den Weg zu legen; ich bin vielmehr fest überzeugt, daß der stets wachsende Wohlstand der Stadt Marburg eine wohlthätige Rückwirkung auf den allgemeinen Wohlstand Steiermarks haben wird. Nachdem keine der übrigen Städte in wenigen Jahren in Folge ihrer natürlichen Lage und in Folge des stets wachsenden Verkehrs, des Knotenpunktes von Eisenbahnen, in so unverhältnißmäßiger Weise sich ausgedehnt hat, daß dadurch auch die Bedürfnisse in außerordentlichem Maße gestiegen sind; nachdem die Gemeinde-Sparcassa Marburgs, insofern es ihre Statuten zuließen, der Stadt unter die Arme gegriffen hat, für die Folge aber hiezu außer Stande ist; nachdem, wenn nicht durch

die beabsichtigte Anleihe die Mittel zur Bestreitung der dringenden Ausgaben gefunden werden, ein Stillstand in der Entwicklung der Stadt nothwendig eintreten müßte und die Steuerträger sonst in wirklich schwerer Weise herangezogen würden, so ergibt sich daraus, daß die Aufnahme des Anlehens für Marburg gerecht und nothwendig ist, und die Nichtbewilligung desselben von Folgen begleitet wäre, deren Verantwortung ich nie und nimmer auf mich nehmen könnte. Die Erfahrung der Gegenwart bietet einen hinlänglichen Beleg dafür, daß alle Städte, die in ähnlicher Lage wie Graz und Marburg sich befinden, zu dieser Art von Darlehen und Bedeckung greifen müssen, welche im vorliegenden Falle beabsichtigt wird. Außer den Städten Wien, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Triume, Temesvar u. s. w., werden wohl in den nächsten Jahren noch verschiedene Städte, welche in einer namhaften Entwicklung begriffen sind, zu dem Mittel einer Anleihe greifen müssen.

Aus diesen Gründen ist es daher geboten, daß der Stadt Marburg, für welche dieselben Bedingungen wie für die Stadt Graz maßgebend sind, im Wege einer Creditoperation geholfen werden muß, weil vorauszusehen ist, daß in diesem Augenblicke, wo von Seite der Städte noch keine Ueberfüllung von Anlehenslosen auf dem Geldmarkte eingetreten ist, ein viel günstigeres Uebereinkommen getroffen werden kann, als wenn die Nachfrage sich vergrößert, und der Markt mit derartigen Loosen überfüllt sein wird.

Ich empfehle daher dem h. Landtage auf das Wärmste in Consequenz der früher ausgesprochenen Grundsätze sich für die Bewilligung der Aufnahme des Darlehens für die Stadt Marburg auszusprechen.

Abg. **Kemtschmidt** (W.-St. Graz): Auf ähnliche Weise wie der berühmte Chemiker Liebig den Grad der Industrie eines Landes nicht nach der Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter, nicht nach der Höhe der darauf verwendeten Capitalien, sondern nach der Menge der verbrauchten Schwefelsäure und den Culturgrad eines Volkes nicht nach seinen Lehrstätten, sondern nach der Menge der dazu verbrauchten Seife beurtheilt hat, auf ähnliche Weise scheint man auch jetzt das Ansehen und die Bedeutung der Städte nicht nach deren Einwohnerzahl, nicht nach der Beschäftigung, sondern nach den Millionen zu beurtheilen, die man als Anleihen aufnimmt. (Heiterkeit. Bravo! Sehr gut!)

So hat die Stadt Wien 65 Millionen, Prag 6 Millionen, Graz 3 Millionen, Salzburg 1½ Millionen, Klagenfurt und Innsbruck je 1 Million als Anleihen aufgenommen; ich finde es daher begreiflich, daß die Stadt Marburg, welche auch im Aufblühen und Emporstreben begriffen ist, ihr Ansehen nicht verlieren und hinter anderen Städten nicht zurückbleiben will und darum verlangt sie die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von

1 Million. (Heiterkeit.) Zieht man zwischen der Stadt Marburg und anderen Städten eine Parallele, so fällt dieselbe nur zu Gunsten Marburgs aus. Während die Stadt Graz auf den Empfang der 3 Millionen so sehnüchtig wie der Durstige nach einem Glas Wasser lechzt, kann die Stadt Marburg mit stolzer Ruhe diesen Zeitpunkt erwarten; denn sie braucht das Geld jetzt noch nicht, sie will nur für die Zukunft vorsorgen, daß sie nicht an ihrer Entwicklung gehemmt werde. Wenn in der Vorlage für Graz nur ein schüchtern Versuch gemacht wird, auf die Mittel hinzuweisen, die sie als Zinsenbedeckung zu verwenden wünschte, so hat die Stadt Marburg in klaren Ziffern die volle Bedeckung nachgewiesen, und sollte auch die eine oder die andere Post nicht so genau realisiert werden können, so wird Marburg, die wohlhabende Stadt, wo fast jedes Haus einen Weinberg sein eigen nennt, die Stadt mit ihrem bedeutenden Handel, ihrer Industrie und Weinproduction durchaus nicht in Verlegenheit kommen. (Heiterkeit.)

Wenn daher die Bevölkerung von Marburg diese Million zu ihrem Aufblühen nothwendig hat, so sollten wir ihr dieselbe nicht verweigern. Ich werde daher für die Annahme des Anlehens stimmen.

Abg. **Pairhuber** (St. Fürstenfeld): Ich erlaube mir bloß eine formelle Seite des Gegenstandes dem h. Hause zur Erwägung anheim zu geben. Die Herren, welche die Vorlagen des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses gelesen, dürften einen principiellen Unterschied darin gefunden haben. Während der Bericht des Landes-Ausschusses sagt, daß der Landes-Ausschuß in der vorliegenden Angelegenheit nach dem Gemeindefatut von Marburg berufen gewesen wäre, die Bewilligung zur Aufnahme des Darlehens im eigenen Wirkungskreise selbstständig zu geben, daß er jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Erledigung desselben im eigenen Wirkungskreise ablehnt und sich beehrt, selben gemäß des Eingangs citirten Gesetzes dem h. Landtage zur Entscheidung vorzulegen, geht der Sonder-Ausschuß von der damit offenbar unvereinbarlichen Ansicht aus, daß zur Bewilligung der Aufnahme eines Darlehens ein Landesgesetz nothwendig ist.

Wenn der Landes-Ausschuß die Bewilligung gibt oder geben könnte, so würde dies gewiß nicht in der Form eines Gesetzes geschehen, sondern in der Form einer Entscheidung; und wenn der h. Landtag im vorliegenden Falle gewissermaßen die Function eines Administrators ausübt, so glaubt der Landes-Ausschuß, es sei dies ebenfalls nicht anders möglich, als in der Form eines Beschlusses. Diese Ansicht spricht er auch in seinem Berichte ganz deutlich aus, indem er am Schlusse desselben sagt: Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes lehne er die Ent-

scheidung desselben im eigenen Wirkungskreise ab und beehre sich denselben dem h. Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Ansicht des Landes-Ausschusses geht also dahin, daß hier ein Gesetz nicht nothwendig, sondern nur ein Beschluß des h. Landtages hervorzurufen sei. Die Stelle des Statuts der Gemeinde Marburg, welche dem Landes-Ausschusse maßgebend zu sein schien, ist folgende:

§ 78. „Beabsichtigt der Gemeinderath die Aufnahme eines Darlehens, so hat er die Wahlberechtigten einzuberufen.“

Im zweiten Absatze heißt es:

„Zu dieser Genehmigung ist mit Ausnahme jener Zuschläge und höheren Umlagen, zu deren Bewilligung ein Landesgesetz erforderlich ist, der Landes-Ausschuß berufen, welchem es jedoch überlassen bleibt, bei besonderer Wichtigkeit den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.“

Ich glaube, es ist jedenfalls von großer Wichtigkeit, daß das h. Haus diese, wie mir scheint, zweifelhafte Auslegung, die der Sonder-Ausschuß dem § 78 des Marburger Statutes gegeben hat, in Erwägung ziehe, und ich würde mir daher erlauben vorzuschlagen, daß dieser Gegenstand an den Sonder-Ausschuß zurückgewiesen werde mit dem Auftrage, nach dieser Richtung hin die Frage neuerdings in Erwägung zu ziehen und dem h. Hause darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Brandstetter**: Ich erlaube mir dagegen nur zu erwidern, daß der Herr Referent des Landes-Ausschusses auch Mitglied des Sonder-Ausschusses war, und daß er bei den Berathungen im Schooße desselben auf diese Bedenken nicht aufmerksam gemacht hat. In dieser Weise ist der Beschluß in dieser Angelegenheit zu Stande gekommen.

Es ist nun mißlich, daß uns nicht das Gemeindestatut Marburgs in jenem schätzenswerthen Werke des Herrn Landesauschuß-Beisitzers **Pairhuber**, wo die Beschlüsse aufgeführt werden, zu Gebote stand. Wir konnten es trotz wiederholten Suchens nicht finden, und waren der Ueberzeugung, daß ein vom steierm. Landtage zu fassender Beschluß bezüglich einer Anleihe nur in der Form eines Landesgesetzes möglich sei.

Dieser Fall gibt uns eine Illustration, daß es manchmal trotz der größten Gewissenhaftigkeit aller Instanzen möglich ist, etwas zu übersehen, wie im vorliegenden Falle der Umstand außer Betracht blieb, daß zur Aufnahme von Anleihen für größere Städte ein Landesgesetz, bezüglich der kleineren Städte aber nur die Zustimmung des h. Landtages erforderlich ist.

Ich glaube, es wird kein Mitglied des Sonder-Ausschusses etwas einzuwenden haben, wenn ich erkläre, daß die Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten **Pairhuber** richtig seien, daß also für die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens für die Stadt Marburg kein Landesgesetz nothwendig ist. Das ändert aber an dem Meritorischen der Sache nichts, da der beantragte Gesetzentwurf sehr leicht in die Form eines Beschlusses gebracht werden könnte. Es brauchte in diesem Falle bloß der Titel, Eingang und der § 2 des Gesetzes gestrichen zu werden, und statt des § 1 der Antrag gestellt zu werden:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Die Stadtgemeinde Marburg wird ermächtigt, zu Gemeindezwecken im Wege einer Creditoperation ein „aus dem Gemeinde-Einkommen zu verzinsendes und „zu amortisirendes Anlehen im Nominalbetrage von „Einer Million Gulden aufzunehmen.“

Ich kann nach diesen Ausführungen daher auch nicht begreifen, welchen practischen Zweck die Zurückweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß haben könnte, weil derselbe lediglich eine Formänderung vorzunehmen hätte. Ich glaube mich daher in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Sonder-Ausschusses zu befinden, wenn ich vorschlage, daß der § 1 des Gesetzentwurfes in der Form eines Beschlusses gefaßt werde und daher so zu lauten hätte, wie ich mir vorhin anzudeuten erlaubt habe.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (S. G. B.): Nachdem uns eigentlich nur ein formeller Antrag vorliegt, so werde ich mich auf denselben beschränken, weil ich glaube, ich würde die Aufmerksamkeit des hohen Hauses jetzt unnöthigerweise in Anspruch nehmen, wenn derselbe angenommen, d. h. die Zurückweisung an den Sonderauschuß beschlossen würde.

Ich hatte überhaupt gar nicht die Absicht, in der Generaldebatte, bezüglich des Meritorischen der Sache das Wort zu ergreifen und mir dasselbe für die Specialdebatte aufheben wollen. Nachdem aber jetzt dieser formelle Antrag vorliegt, so glaube ich doch in die Debatte eintreten zu sollen, um eben jene Auseinandersetzungen meines verehrten Herrn Collegen zu bekämpfen, als ob im Sonderauschuße für Gemeindeangelegenheiten viele Mitglieder gar nicht genau gewußt hätten, daß die Form eines Landesgesetzes nicht erforderlich sei, sondern daß hiezu lediglich ein administrativer Beschluß hingereicht hätte. In der Vorlage des Landes-Ausschusses steht ganz deutlich jene Deduction, welche der sehr geehrte Herr Landes-Ausschuß **Pairhuber** heute auseinandergesetzt hat; es steht wörtlich darin:

„Auf Grund dieser Thatsachen, wendete sich der Gemeinderath der Stadt Marburg mit dem Berichte vom 6. November 1872, Z. 6990, um die Genehmigung des gedachten Antrages an den Landes-Ausschuß, welcher gemäß des mehrcitirten Gesetzes zur Ertheilung derselben mit dem berufen ist, daß es ihm überlassen bleibt, bei besonderer Wichtigkeit den Gegenstand dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.“

Das ist aber beinahe wörtlich aus dem Gemeinde-Statut der Stadt Marburg, u. z. aus dem § 78, zweiten Absatz, entnommen. Wenn ich also mit vielen vollkommen der Ansicht war, daß diese Angelegenheit im administrativen Wege zur Entscheidung kommen könnte, so habe ich gar keinen Grund gehabt, daraus die Folgerung zu ziehen, daß in dem Augenblicke, als der Landtag in die Administrativ-Thätigkeit des Landes-Ausschusses supplirend eintritt, er die Erledigung einer solchen Angelegenheit auch nur im administrativen Wege vornehmen könne, und daß jene Interpretation nicht auch zulässig wäre, daß er die Erledigung derselben ebenfalls im Wege der Gesetzgebung veranlassen könne.

Ich maße mir hierin kein entscheidendes Urtheil an, und würde die Entscheidung dieser Frage eigentlich den rechtsgelehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses überlassen; ich hielt es eben für zulässig, daß der Landtag die Erledigung des vorliegenden Falles auch in der Form eines Gesetzes veranlassen könne. Opportunitätsgründe sind es gewesen, die es plausibel gemacht haben, daß der Gesetzgebungsweg eingeschlagen werde. Diese plausiblen Gründe jetzt weiter zu entwickeln, sehe ich mich aber um so weniger veranlaßt, als ich im Ausschusse zu jener Minorität gehörte, welche die Bewilligung des Anlehens für Marburg an gewisse Bedingungen geknüpft sehen wollte. Die Erörterung dieser plausiblen Gründe, welche dafür sprechen, daß man einen Gesetzentwurf für diese in Rede stehende Angelegenheit einbringen solle, überlasse ich daher jenen Herren, welche im Ausschusse in der Majorität waren. Ich wollte mich aber nur gegen den Vorwurf verwahren, als hätte der Sonderausschuß nicht in Betracht gezogen, daß die Gesetzesform für die Erledigung des Anlehens der Stadt Marburg die allein zulässige sei.

Von diesem Standpunkte aus kann ich daher unmöglich gegen den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber stimmen; ja ich werde sogar denselben lebhaft unterstützen.

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Herr Präsident! Ich werde bitten sofort darüber abstimmen zu lassen, ob die Vorlage an den Sonderausschuß zurückgehen soll oder nicht, da es sonst, wenn die Zurückweisung beliebt würde, reine Zeitverschwendung wäre, noch ein Wort darüber zu reden. (Rufe: Ja wohl!)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das h. Haus wird darüber zu entscheiden haben, ob der Vertagungsantrag angenommen werden wird oder nicht.

Abg. **Serman** (L. G. Pettau): Es wurde schon auseinandergesetzt, daß der Landes-Ausschuß nicht der Ansicht war, dieser Gegenstand sei in der Form eines Gesetzes zu erledigen. Da ich auch Mitglied des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten bin, so könnte man vielleicht fragen, ob ich denn nicht dieser Ansicht des Landes-Ausschusses im Sonderausschusse selbst Ausdruck gegeben habe. Ich habe nun deshalb das Wort ergriffen, um zu constatiren, daß dieser Beschluß vom Sonderausschusse in meiner Abwesenheit gefaßt wurde, und ich daher keinen Antheil daran hatte.

(Die Debatte über den Vertagungsantrag wird geschlossen und derselbe hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter **Brandstetter**: Ich glaube, daß es denn doch nicht gerechtfertigt wäre, Angesichts des Umstandes, als die Zeit der Session so kurz bemessen ist, und noch viele und wichtige Angelegenheiten ihrer Erledigung harren, einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und ihn nochmals im Ausschusse durchzuberathen, über dessen meritorische Seite die Mehrzahl der Mitglieder schon schlüssig ist. Für mich gilt der Herr Landes-Ausschuß Pairhuber als vollkommen glaubwürdige Autorität, und wenn derselbe daher in richtiger Anwendung des § 78 des Marburger Gemeindestatutes erklärt, im vorliegenden Falle sei ein Landesgesetz nicht nothwendig, so glaube ich, daß unzweifelhaft Jedermann mit voller Beruhigung sich dieser Anschauung anschließen kann.

Dann muß ich aber fragen, welches die Gründe seien, welche die Zurückweisung dieser Sache mit Nothwendigkeit fordern. Hier handelt es sich um ein selbstständiges Vorgehen des Landtages, wobei es nicht gleichgiltig ist, ob lediglich ein Beschluß oder ein Gesetzentwurf, welcher der Sanction unterliegt, provocirt wird; denn im letzteren Falle wäre der Landtag an die Anschauungen der Regierung gebunden.

Mit Rücksicht auf alle reif erwogenen Gründe würde ich das h. Haus bitten, nicht für die Vertagung zu stimmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe nunmehr den Vertagungsantrag des Herrn Abg. Pairhuber zur Abstimmung.

(Derselbe wird hierauf abgelehnt.)

Da der Vertagungsantrag abgelehnt wurde, so ist die Debatte über das Meritorische des Antrages wieder aufgenommen.

Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Zohninger** (G.-G.-B.): Als wir das Anlehen für die Stadt Graz beschlossen, da konnten wir mit Beruhigung auf Grund des uns bekannt gewordenen, bindenden Vertrages über dasselbe sagen: die Commune Graz hat ein gutes Geschäft gemacht, das Anlehen ist sowohl für die gegenwärtig lebenden Bewohner von Graz als auch für deren Nachfolger von großem pecuniären Vortheile. Bezüglich des Anlehens für die Stadt Marburg aber möchte ich wissen, wer wohl in der gleichen Lage sich befände, denselben Ausspruch zu thun. Es liegt uns nur die Vermuthung vor, da Graz mit seinem Anlehen von 3 Millionen ein glänzendes Geschäft macht, so müsse Marburg, welches ungefähr den dritten oder vierten Theil an Steuern zahlt, ebenfalls ein Anlehen, und zwar in der Höhe von 1 Million contrahiren. Dieser Grund scheint mir kein durchschlagender zu sein, denn wir sollten wohl, wie wir das von ausgezeichneten Männern dieses h. Hauses gehört haben, nicht leichtfertig ohne genaue Prüfung die Bewilligung zu solchen Anlehen geben, weil wir dafür auch verantwortlich sind. Es müssen also vorher alle Behelfe genau geprüft werden, ob die Bedingungen der Art sind, daß man mit vollster Beruhigung die Verantwortlichkeit auf sich nehmen kann, die Bewilligung zur Aufnahme eines so bedeutenden Anlehens gegeben zu haben.

Im gegenwärtigen Augenblicke sind wir aber gewiß nicht in der Lage, dies thun zu können. Kein Vertrag liegt uns vor, nichts als Vermuthungen werden ausgesprochen, daß dieses Anlehen auf die günstigste Weise werde contrahirt werden.

Ich muß auch gestehen, daß es kaum möglich sein wird, zu gleicher Zeit mehrere solche Lotterie-Anlehen zu machen. Ich weiß nicht, ob der Geldmarkt darnach angethan ist, jetzt ein Anlehen von 3 Millionen aufzubringen und zur selben Zeit wieder ein anderes zu 1 Million.

Ich muß weiters gestehen, daß die Ansicht über die außerordentlich günstige Verzinsung, die man in Aussicht stellt, denn doch etwas zu sanguinisch ist. Ich finde es andererseits allerdings vollkommen begreiflich, daß der Herr Abg. Neuter für dieses Anlehen mit außerordentlichem Eifer und großer Beredtsamkeit eingetreten ist, da er individuell überzeugt ist, daß das Anlehen für die Commune Marburg sehr vortheilhaft ist; allein es scheint mir, daß es ihm doch nicht gelungen ist, auch uns diese Ueberzeugung beizubringen; mir wenigstens hat er sie nicht beigebracht. Es scheint mir etwas zu sanguinisch und gewagt zu sein, zu sagen, die diversen Auslagen von 183.000 fl. tragen 10.000 fl.; denn, wie kann man im vorhinein bestimmen, daß gewisse Auslagen, die noch gar nicht gemacht sind, solche Zinsen abwerfen?

Wenn man sagt, für Pflasterung sind 23.000 fl. als Erforderniß nöthig, dafür aber gehen 4000 fl. ein, so kann ich mir nicht vorstellen, worauf sich diese Annahme stützt, daß wenn die Pflasterung hergestellt worden ist, in den Communalsäckel 4000 fl. fließen sollen. (Aufe: Standgelder!)

Die Standgelder dürften vielleicht eine Erhöhung erfahren; das hat aber mit der Pflasterung nichts zu thun, denn es ist gleichgiltig, ob Derjenige, welcher Victualien feilbietet, dies auf dem gegenwärtigen oder einem anderen Pflaster thut.

Ich gehe zur Canalisirung über. Die sogenannte Einschlauchgebühr von 6250 fl. ist auch keine geringe Einnahmeziffer, wenn man dagegen jene vergleicht, welche die Commune Graz einhebt. Sie beträgt nämlich in Marburg den fünften Theil der gesammten Gemeindeumlagen im Betrage von 33.000 fl. Mir kommt diese Ziffer doch etwas zu hoch vor. Ich weise in dieser Beziehung nur hin auf die Stadt Wien, wo ebenfalls das Canalräumen und das Canalisirungssystem von den Hausbesitzern auf die Commune übertragen worden ist, daselbst aber wird ein so verschwindend kleiner Theil für diesen Zweck eingezahlt, daß er kaum nennenswerth ist, er beträgt nämlich bloß $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Steuergulden. Eine so enorme Gebühr von 6250 fl., welche den fünften Theil der gesammten Gemeindeumlagen ausmacht, scheint mir doch nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein.

Durch die Adaptirung des Rathhauses dürfte es vielleicht möglich sein, höhere Einnahmen zu erzielen, weil man viele Gewölbe dadurch gewinnt, allein von dem Gewölbezins dürfte wieder ein erklecklicher Theil auf Steuern aufgehen, und ich weiß daher auch nicht, ob die Bedeckungsziffer, die der Herr Abgeordnete Neuter nachwies, vollkommen richtig ist.

Allein was hilft alles bekriteln der einzelnen Posten? Die Hauptsache ist die, daß kein Materiale uns vorliegt, auf Grund dessen wir sagen könnten, die Aufnahme eines Anlehens sei für Marburg dringend geboten und wünschenswerth. Wir haben eben nicht die Ueberzeugung, daß das Anlehen im Interesse der jetzigen und zukünftigen Bewohner Marburgs ist. Um die handelt es sich hier zunächst und für die haben wir einzutreten. Ich für meine Person könnte nicht einrathen in die Bewilligung zur Aufnahme eines so enormen Anlehens, ohne daß uns die Begründung vorliegt, wie man es wird bedecken können.

Ich sehe auch nicht ein, daß ein Bedürfniß zur Rückzahlung der Darlehen an die Marburger Sparcasse vorliegt, da dieselbe nicht gekündigt hat. Die nothwendigen Herstellungen der nächsten Zeit könnten, wenn keine Hypotheken dafür aufzubringen sind, auf jene Art und Weise ge-

schehen, wie man überhaupt in jeder Gemeinde zu einem speziellen Zwecke Anlehen macht. Man braucht aber nur um die Bewilligung anzufuchen und gewiß wird jede öffentliche Casse das nöthige Geld hierzu hergeben.

Bezüglich des Schulbaues mit 60.000 fl. wird es leicht möglich sein, diesen Betrag aufzubringen, da man zu diesem Zwecke ein besonderes Anlehen mit Zustimmung der berufenen Organe aufnehmen kann.

Es hieße wirklich die Zeit verschwenden, wollte man in der Sache weiter reden. Ich werde daher, da uns kein Substrat vorliegt, daß wir mit Gewissenhaftigkeit darüber einen Beschluß fassen könnten, für die Nichtbewilligung des Anlehens stimmen.

Abg. **Reuter** (St. Marburg): Was ich jetzt gehört habe, ist so geartet, daß es mir eines Theils sehr schwer fällt, darauf zu antworten, weil diese Ausführungen von einem Abgeordneten ausgegangen sind, der hier gewissermaßen den Nimbus eines Rechenmeisters hat (Heiterkeit). Andererseits aber wird es mir wieder sehr leicht, wenn ich an die thatsächlichen Verhältnisse anknüpfe.

Der Herr Abg. Lohninger behauptet, daß die Rückzahlung der Darlehen an die Sparcasse nicht nothwendig sei, weil diese nicht gekündigt habe, er vergißt aber dabei auf dasjenige, was ich in meiner ersten Begründung ausdrücklich gesagt habe, daß wir jetzt für diese Sparcassendarlehen genau so viel zahlen müssen, als wir bei den Anlehen an Zinsen und Amortisation zusammen zahlen würden. Wie man da das nicht einsehen will, welcher Vortheil daraus erwächst, das begreife ich nicht. Es ist ein großer Unterschied, ob durch die Bedeckung aus dem Darlehen nach 30 Jahren 178.000 fl. vollständig beglichen und getilgt sein werden, oder ob wir nach dem jetzigen Modus ebensoviel an Zinsen zahlen müssen und die Schuld der Stadt auf ewige Zeit bleibt.

Weiter wurde gesagt, die diversen Auslagen von 183.300 fl. mit dem Zinsenerträgniß von 10.000 fl. seien sehr unwahrscheinlich. Nun das wäre allerdings der Fall, wenn dieselben in Banknoten bestehend, in den Schrank gelegt würden. Das Zinsenerträgniß von 10.000 fl. erweist sich aber als ein sehr wahrscheinliches, ja man kann sagen, als ein sehr gewisses, wenn man annimmt, wie es bei jeder guten Finanzwirthschaft vorausgesetzt werden muß, daß die 183.300 fl. kein todtes Capital bleiben, sondern daß sie vielmehr in zinstragenden Papieren angelegt werden.

Was die Canalisirung anbetrifft, so habe ich früher ziemlich weitläufig auseinandergesetzt, welcher Art die Berechnung früher war und wie sie jetzt durchgeführt werden wird; ich habe auch bewiesen, daß der angeführte Beitrag, der als Ersparniß erscheint, ziffermäßig richtig ist. Der

Herr Abg. Lohninger war falsch unterrichtet, denn er vertauscht die Canalräumung mit der Canalisirung und daß das Canalräumen nicht jenen Ertrag liefern wird, ist ganz natürlich. Ich habe aber nur von der Canalisirung gesprochen. (Heiterkeit).

Man hat uns ferner zum Vorwurfe gemacht, daß die Berechnungen allzu sanguinisch seien. Das ist aber eine ganz individuelle Ansicht.

Ich bitte die Berechnungen mit Zahlen zu widerlegen, dann werde ich gerne bereit sein, ebenfalls mit Zahlen entgegenzutreten. So lange dies aber nicht geschieht, muß ich die Ziffern, die vom Oberingenieur und von andern Sachleuten verrechnet wurden, als richtig ansehen. Ziffern kann man eben nur wieder mit Ziffern bekämpfen, nicht aber mit allgemein gehaltenen Worten. Den Grund, den der Herr Abgeordnete Lohninger angeführt hat, daß man, wenn die angegebenen Bedürfnisse durchaus nothwendig seien, dieselben durch Umlagen und Anlehen in anderer Form decken könnte, spricht ja eben für das Gesuch der Stadt Marburg, denn Marburg will den Steuerträgern erhöhte Lasten abnehmen, beziehungsweise der Steuererhöhung vorbeugen, während nach dem Antrage dieses Herrn Abgeordneten unbedingt eine Erhöhung der jetzigen Umlagen nothwendig werden müßte, weil keine andere Form des Anlehens, als das Lotterie-Anlehen der Gemeinde Vortheile und billigere Verzinsung bieten kann. Mit der Verzinsung kann ja eben zugleich auch die Amortisirung bestritten werden.

Ein Anlehen in anderer Form könnte unter 7—8 Percent nicht durchgeführt werden; die Schuld bliebe bestehen und die Steuerträger wären hiedurch in außerordentlicher Weise belastet.

Der geehrte Herr Vorredner hat auch darin ein Motiv gegen dieses Anlehen finden wollen, daß er sagte, zwei Anlehen auf dem Geldmarkte zugleich würden nur sehr schwer contrahirt werden können. Das erscheint mir aber als eine Bevorzugung der Stadt Graz auf Kosten Marburgs, denn für die erstere wurde die Bewilligung zur Aufnahme des Anlehens schon gegeben und soll nun ein Grund zur Nichtbewilligung des Anlehens der Stadt Marburg sein. Ob die Lose des Lotterieanlehens der Stadt Graz insgesammt an den Mann gebracht werden, ist Sache der Bank. Dazu kommt noch, daß die Interessen der Stadt Graz nicht geschädigt werden, weil die Lose eines größeren Gemeinwesens wie Graz, leichter Absatz finden werden, als die Lose einer kleineren Stadt.

Der Unterschied zwischen den beiden Anlehen liegt darin, daß für Graz gar keine Berechnungen vorliegen, während bei Marburg eine genaue ziffermäßige Berechnung gegeben wurde.

Worin liegt nun eine größere Sicherheit? darin, daß Marburg genau angibt, was gebaut werden soll, die Berechnungen und Zinsenerträgnisse nicht in runden Ziffern, sondern ganz genau angibt, oder darin, daß Graz angibt, es werde sich das Erforderniß durch die Anlage selbst decken? Wo liegt die größere Sicherheit für die Steuerträger? Bei Graz, wo man schon im Vorhinein gesteht, daß die Bauherstellungen sich nicht selbst decken würden und das Deficit durch Erhöhung der Zinskreuzer hereinbringen will oder bei Marburg, wo ziffermäßig nachgewiesen wurde, daß eine Erhöhung der Umlagen nicht eintreten wird?

Der einzige Vortheil für die Commune Graz ist der, daß ein provisorisches Uebereinkommen mit der Union-Bank schon vorliegt, was bei Marburg nicht der Fall ist. Ich habe schon erwähnt, warum die Stadt Marburg nicht schon jetzt mit einem vorläufigen Uebereinkommen an den h. Landtag herantreten ist. Der Grund war ganz einfach der, daß der Abschluß eines Anlehens dadurch wesentlich erleichtert wird, wenn die Zustimmung des Landtages vorausgegangen ist.

Ich fasse daher den Unterschied zwischen den beiden heute zur Sprache gebrachten Anlehen dahin zusammen daß ich sage: Graz hat bereits ein Uebereinkommen getroffen, Marburg nicht; Marburg hat jedoch eine genaue Bedeckung nachgewiesen, Graz aber nicht.

Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben auf mich keinen Eindruck machen können und ich glaube dessen Angaben hinlänglich widerlegt zu haben. Ich wäre beinahe versucht, andere Motive dahinter zu suchen, die bei der Nichtbewilligung eines Anlehens für eine kleinere Stadt, wie Marburg vorherrschend zu sein scheinen; der Mangel an einem provisorischen Uebereinkommen mit einer Bank kann gewiß kein Motiv für die Ablehnung sein. Wenn die Herren unparteiisch und gerecht sein wollen, so müssen sie wohl in der Erwägung der Gründe, die ich angeführt habe und die das Anlehen einerseits als nothwendig und andererseits als wünschenswerth nachgewiesen und in Erwägung des Umstandes, daß Sie der Stadt Graz unter ungünstigeren Bedingungen das Anlehen bewilligt haben, auch für die Bewilligung des Anlehens für Marburg stimmen.

Abg. Graf **Kottulinský** (G.-G.-B.): Ich habe mit Ueberraschung in der Erwiderung des Herrn Vorredners auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Lohniger** bezüglich des der Marburger Sparkasse geschuldeten Darlehens gehört, daß dieses mit dem neuen Anlehen binnen 30 Jahren getilgt sein werde. Wenn das der Fall sein soll, so muß doch wohl irgend ein Uebereinkommen mit irgend einer Geldkraft vorliegen, zufolge welchem dieses Darlehen in

30 Jahren getilgt sein wird. Wir haben aber gehört, daß ein solches Uebereinkommen nicht vorliegt.

Mir ist es nur nicht erklärlich, wie man sagen kann: binnen 30 Jahren wird mittelst des neuen Anlehens die Schuld getilgt sein, die jetzt der Sparcasse geschuldet wird. Das ist ein Widerspruch.

Dabei muß ich aber auch bestimmt erklären, daß ich nicht in der Lage bin, ein zustimmendes Votum hier abzugeben, wenn mir nicht wenigstens die Hauptbedingungen vorliegen über die Verzinsung, über den Emissionscours und über die Amortisation des aufzunehmenden Anlehens. Das sind drei so wichtige Punkte, über welche meines Erachtens der h. Landtag eine vollständige Aufklärung und Gewißheit haben muß, um beurtheilen zu können, ob durch dieses Anlehen die steuerzahlende Bevölkerung bedrückt wird und ob die Rückzahlung desselben möglich ist. Ohne ein solches Substrat ist aus den bereits in der Debatte über das Anlehen der Stadt Graz umständlich erörterten Gründen eine Entscheidung des h. Landtages absolut unmöglich.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich bedauere, daß das h. Haus den Vertagungsantrag des Herrn Abg. **Parhuber** nicht angenommen hat und bedauere noch mehr, daß gerade jene Herren, welche für das Anlehen der Stadt Marburg am lebhaftesten eintraten, sich diesem Vertagungsantrage widersetzt haben. Ich für meine Person habe für die Vertagung gestimmt, ich möchte sagen, gerade im Interesse der Stadt Marburg, weil ich der Ansicht bin, daß man nur so deren Intentionen gerecht werden kann.

Wenn sich das h. Haus gegen diese Vorlage ausspricht, so bin ich überzeugt, daß sich dieser Ausspruch gewiß nur auf einen Grundsatz stützen kann, und zum Beweise dessen könnte ich einerseits das Communal-Anlehen für Graz anführen und andererseits das Schicksal, welches im vorigen Jahre eine gleiche Vorlage der Stadt Graz hatte. Das h. Haus wird sich erinnern, daß Graz damals ein ähnliches Ansuchen stellte, wie heute Marburg, und damit nicht durchgedrungen ist. Vom Landes-Ausschusse wurde die Genehmigung zu einer Credit-Operation damals nicht gegeben und die ganze Angelegenheit wurde über mein Ersuchen gar nicht mehr vor das h. Haus gebracht, weil ich überzeugt war, der h. Landtag werde in die Bewilligung zu einer Credit-Operation nicht eingehen, wenn nicht die Grundzüge der Credit-Operation vorgelegt werden. Die Vertreter von Graz haben daher die Sache erst verbessert und das Jahr benützt, um den Amortisationsplan und die Financirung des Anlehens mit einer Bank zu vereinbaren, dann sind dieselben erst neuerlich gewappnet und gewappnet vor das h. Haus gekommen, und es ist ihnen

allerdings nach sehr heißem Kampfe gelungen, heute das Communal-Anlehen durchzusetzen. (Heiterkeit.)

Dem Herrn Borredner gegenüber muß ich bemerken, daß zwischen der Commune Graz und der Unionbank kein bloß vorläufiges Uebereinkommen besteht, welches etwa von dem einen oder dem anderen Theile beliebig gelöst werden könnte, das Provisorische oder vielmehr die Lösbarkeit des Uebereinkommens ist dadurch bedingt, daß für den Fall als der Finanzierungsplan die Genehmigung der maßgebenden Factoren, des h. Landtages, des Reichsrathes, der Regierung und Sr. Majestät des Kaisers nicht erhalten sollte, die Unionbank an den Vertrag nicht gebunden ist. (Hört!) Würde jedoch die heute votirte Gesetzesvorlage auch höheren Ortes genehmigt, dann kann weder die Commune Graz noch die Unionbank von dem Vertrage zurücktreten.

Der Unterschied zwischen den beiden Communal-Anlehen Graz und Marburg ist daher in den thatsächlichen Verhältnissen gegründet; ich hätte daher geglaubt, daß wenn diese Vorlage an den Sonder-Ausschuß zurückgewiesen und eine neue Vorlage eingebracht würde, die wenigstens annäherungsweise die Maximalgrenze bestimmt, innerhalb welcher die Stadtgemeinde Marburg bei der Contrahirung ihres Anlehens sich zu bewegen gedenkt und welche andererseits hinreichende Garantien bietet, daß das Anlehen kein ungünstiges sei, dann auch gewiß die Genehmigung des h. Hauses nicht auf sich warten lassen wird. Es läge daher die Zurückweisung dieser Vorlage an den Sonder-Ausschuß im Interesse der Commune Marburg, da jezt der h. Landtag gewiß sich nicht getrauen wird, seine Zustimmung zur Aufnahme des Anlehens zu geben.

(Während vorstehender Rede übernahm Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld wieder den Vorsitz.)

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg.): Ich beantrage den Schluß der Sitzung. (Widerspruch.)

(Bei der Abstimmung wird der Schluß der Sitzung abgelehnt.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Den Intentionen des Herrn Collegen **Schreiner** glaube ich dadurch gerecht zu werden, wenn ich einen eventuellen Antrag stelle, für den Fall der Annahme des § 1, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorlegt.

Der § 1 hat noch folgenden Zusatz zu bekommen:

„Sedoch darf die Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens nicht 6 Percent für ein Jahr von dem empfangenen Baarbetrage übersteigen.“

Ich glaube, in eine weitere Motivirung dieses Antrages nicht eingehen zu sollen.

Abg. Dr. **Schlosser** (W.-St. Graz): Mir scheint dieser vom Herrn Baron **Sackelberg** gestellte Antrag eine neuerliche Nöthigung dafür zu sein, daß die Vor-

lage dem Sonder-Ausschusse zur nochmaligen Berathung zurückgewiesen werde.

Zur Begründung dessen erlaube ich mir auf die Auseinandersetzungen des Herrn **Paarhuber** mich zu berufen und hinzuzufügen, daß der Antrag des Herrn Baron **Sackelberg** auf ganz neue Details Bezug nimmt, die nur schwer sofort in die Berathung gezogen werden können.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Zur formellen Behandlung bezüglich meines vorhin gestellten Antrages erlaube ich mir noch zu beantragen:

„Und es wolle dieser Antrag dem Sonder-Ausschusse überwiesen werden.“

Landeshauptmann: Da die Debatte, wie ich glaube — ich habe früher den Vorsitz nicht geführt — noch nicht geschlossen ist, so sind Sie noch immer berechtigt, diesen Antrag zu stellen. Ich bitte, mir alle gestellten Anträge schriftlich zu überreichen. (Geschicht.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich stelle daher den Antrag auf Zurückweisung des § 1 an den Sonderauschuß, und falls dies abgelehnt wird, so bleibt mein Eventual-Antrag aufrecht.

Landeshauptmann: Freih. v. **Sackelberg** stellt folgende Anträge, den Eventual-Antrag im Falle der Annahme des § 1, dahin gehend, daß, wenn der § 1 nach der Fassung des Sonderauschusses angenommen würde, der weitere Zusatz beschloffen werde: „jedoch darf die Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens nicht 6 Percent für ein Jahr vom empfangenen Betrage übersteigen.“

Abg. **Kreuter** (St. Marburg): Ich würde bitten, da von verschiedenen Seiten Bedenken wegen des Zinsfußes rege gemacht wurden, die auch durch den Antrag des Herrn Baron **Sackelberg** behoben werden sollen, und da früher darauf hingewiesen wurde, daß die Zurückweisung an den Ausschuß empfehlenswerth sei, daß man den Hauptantrag auf Zurückweisung früher zur Abstimmung bringe.

Landeshauptmann: Das ist nicht möglich, weil der Antrag des Herrn Baron **Sackelberg** nur für den Fall gestellt ist, daß der Artikel 1 angenommen wird; er bildet zu demselben nur einen Zusatz. Anders wäre dies bezüglich des Antrages, den Herr Dr. **Schlosser** gestellt hat; derselbe lautet:

„Der Bericht des Sonderauschusses sammt dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. **Sackelberg** wird dem Sonderauschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

Darin liegt allerdings ein Novum, denn im Antrage des Herrn Baron **Sackelberg** ist bloß die Zurückweisung des Berichtes an den Sonderauschuß enthalten, während

im letzteren Antrag auch noch die Zuweisung des Hackelberg'schen Antrages ausgesprochen wird.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Formell ist die einfache Zurückweisung des Berichtes an den Sonderausschuß abgelehnt worden; jetzt liegt aber der neue Antrag des Herrn Abg. Dr. Schloffer vor.

Landeshauptmann: Der Antrag, welcher abgelehnt wurde, lautete: „Der Bericht des Sonderausschusses in Betreff eines Anlehens für Marburg wird dem Sonderausschusse zur neuerlichen Berathung zugewiesen“. Darüber wurde schon abgestimmt. Wir stehen aber nunmehr in der Berathung des § 1, und zu diesem stellt der Herr Abg. Dr. Schloffer den Antrag: „Der Bericht des Sonderausschusses sammt dem Antrage des Herrn Baron Hackelberg werde dem Sonderausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“ Dieser letztere Antrag scheint mir also ein Novum zu enthalten.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Der Antrag des Herrn Baron Hackelberg ist nur ein eventueller Antrag, nur wenn der § 1 angenommen ist, kann der Antrag des Herrn Baron Hackelberg zur Abstimmung kommen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre nunmehr die Debatte für geschlossen, und bringe die Anträge zur Unterstützung und zwar zuerst den eventuellen Antrag des Herrn Baron Hackelberg. Derselbe geht dahin, daß in dem Falle, wenn der § 1 angenommen würde, das h. Haus beschließen wolle, den Zusatz:

„Doch darf die Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens nicht 6 Procent für ein Jahr von dem empfangenen Baarbetrage übersteigen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer lautet:

„Der Bericht des Sonderausschusses sammt dem Antrage des Herrn Baron Hackelberg — es würde wohl besser so zu lauten haben: es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg dem Sonderausschusse zur neuerlichen Berathung zurückzuweisen, weil dieser Antrag des Herrn Baron Hackelberg zur Voraussetzung hat, daß der § 1 angenommen ist, daher der § 1 nicht mehr zurückgewiesen werden kann.“

Abg. Dr. **Schloffer** (St. Graz): Der Antrag des Herrn Baron Hackelberg gilt für den Fall der Annahme des § 1, erst wenn § 1 angenommen ist, sollen die Beschränkungen bezüglich der Verzinsung und Amortisirung beschlossen werden. Mein Antrag geht aber dahin, eben dieser Antrag des Herrn Baron Hackelberg werde dem

Sonderausschusse zur Berathung und Berichterstattung zurückgewiesen.

Landeshauptmann: Ihr Antrag lautet aber nicht so. Er geht vielmehr dahin, der Bericht des Sonderausschusses sammt dem Antrage des Herrn Baron Hackelberg werde dem Sonderausschusse zugewiesen. Es handelt sich aber jetzt nicht um den Bericht, sondern um den § 1.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G. G. B.): Ich glaube, es liegt in der Intention der Majorität des Hauses, daß sowohl der § 1 des Gesetzes, als auch mein Zusatzantrag dem Sonderausschuß zugewiesen werden. Diesen Intentionen nachkommend, modifizire ich meinen Antrag.

Landeshauptmann: Dies ist jetzt nicht mehr möglich, da die Debatte schon geschlossen wurde.

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (St. G.): Ich muß mir doch einige Worte über die Abstimmungsfrage vorzubringen erlauben.

Durch die Art und Weise wie die Anträge gestellt worden sind, kommt man bei der Abstimmung in eine Zwangslage, die möglicherweise einen ganz andern Beschluß zu Tage fördert, als im Willen des Hauses gelegen ist. Derjenige, welcher der Commune Marburg das Anlehen jedoch unter den Landtag sicherstellenden Bedingungen gewähren will, müßte gegenwärtig für den § 1 und daher für die unbedingte Gestattung des Anlehens mit 1 Million stimmen, obwohl er nur dafür stimmen möchte, daß der Antrag des Abg. Freiherrn v. Hackelberg dem Sonderausschusse zurückgewiesen werde.

Man würde aber kaum für den § 1 stimmen, wenn man wüßte, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg auf Zurückweisung des Berichtes an den Ausschuß fallen würde. Man wäre also genöthigt, gegen seine Ueberzeugung und gegen seinen Willen den § 1 abzulehnen; stimmt man aber gegen denselben, so trifft man auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg.

Das beweist nur, daß die Verhandlung wieder aufgenommen werden sollte, damit der Antrag des Herrn Baron Hackelberg, wie er ursprünglich hätte lauten sollen, formulirt werden und nicht als Eventualantrag, sondern als Hauptantrag zur Abstimmung kommen könnte.

Landeshauptmann: Ich muß das h. Haus erst befragen, ob die Debatte wieder aufgenommen werden kann.

Abg. Dr. **Seilsberg** (M. - G. Frohnleiten): Ich möchte mir betreffs der Abstimmung das Wort erbitten.

Ich meine, daß der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner nicht im Rechte ist, daß der § 1 erst angenommen werden müßte, bevor man über den Antrag des

Herrn Abgeordneten Freiherrn von **Hackelberg** abstimmt, dem dieser letztere Antrag lautet: Für den Fall der Annahme seien diese und jene Beschränkungen anzufügen. Es wird nun darüber abzustimmen sein, ob dieser Antrag dem Sonder-Ausschusse zur Berathung und Beschlußfassung zugewiesen werden solle oder nicht. Das involvirt aber nicht die Nothwendigkeit, daß vorher der § 1 angenommen sein muß.

Landeshauptmann: Ob die Herren sich bei der Abstimmung für präjudizirt halten oder nicht, geht den Präsidenten des Hauses nichts an, denn er hat sich strikte an die Anträge, wie sie gestellt sind, zu halten. Sind die Anträge gleich ursprünglich so gestellt, daß sie ein Präjudiz schaffen, so ist dem Präsidenten die Möglichkeit nicht gegeben, dieses Präjudiz zu beseitigen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Dr. **Schlösser** zur Unterstützung. Der Antrag lautet:

„Der Bericht des Sonder-Ausschusses sammt dem „Antrage des Herrn Abg. Freiherrn v. **Hackelberg** wird „dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten „zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zu- „gewiesen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Nun ersuche ich jene Herren welche wünschen, daß die Debatte wieder aufgenommen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Wiederaufnahme der Debatte ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Brandstetter:** Es wurde gesagt, daß es eine Zeitverschwendung sei, in die Sache heute einzugehen. Das ist ein so schwerwiegender Vorwurf, daß ich ihn Namens des Sonder-Ausschusses nicht ruhig hinnehmen kann.

Ich muß ferner bemerken, daß der Sonder-Ausschuss dieser Angelegenheit, ebenso wie das h. Haus seine volle Aufmerksamkeit gewidmet und daß er dieselbe in mehreren Sitzungen discutirt hat, wobei von verschiedenen Mitgliedern des Sonder-Ausschusses die Anschauung vertreten wurde, es sei von Werthe, in das Gesetz solche beschränkende Bestimmungen hineinzulegen, wie sie heute in Antrag gebracht wurden. Die Majorität des Sonder-Ausschusses hat sich aber der Meinung angeschlossen, daß derartige Verlausulirungen nicht leicht wirkliche Garantien für den Interessen der Steuerträger geben könnten und dies deshalb nicht, weil sie durch die Herausgabe der betreffenden Geldbeträge vollständig illusorisch gemacht werden können. Die vollkommen rechtliche und die im Interesse der Steuerträger gelegene Gehahrung mit dem betreffenden Gelde setzt voraus, daß bei der Begebung die günstigsten Chancen des Geldmarktes benützt werden.

Der vorliegende Gegenstand wird zudem in seiner

Behandlung wesentlich beeinflusst durch den Umstand, daß die Commune Graz die Verhandlungen mit 12 Banken vorgelegt hat, woraus eben zu ersehen ist, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Concurrenzbedingungen der einzelnen Banken maßgebend sind. Daraus hat der Gemeinde-Ausschuss den Schluss gefolgert, es sei nicht leicht möglich, daß die Stadt Marburg wesentlich andere Bedingungen erhalten werde, als jene, wie sie überhaupt durch die Concurrenz der einzelnen Geldinstitute zu erhalten sind.

Der h. Landtag kann sich der vollkommenen Ueberzeugung hingeben, daß nach dem Beispiele der Stadt Graz auch die Commune Marburg gewiß an denselben Weg der Concurrenz gebunden sein und das günstige Offert herausnehmen werde.

Wenn der Anschauung, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hackelberg** zur Geltung brachte, nicht beigetreten wurde, so hat man eben den Standpunkt der Vertreter gegenüber den Wählern eingenommen; denn es ist durchaus nicht gleichgiltig, wie die Anschauungen der Gemeindevertretung zum Ausdruck kommen, um so mehr als auch bezüglich des Anlehens der Stadt Graz durch die Annahme des Gesetzentwurfes diesfalls ein Präjudiz geschaffen wurde.

Ich glaube, jeder, der Herrn wird den Beschluß bezüglich der Commune Graz so ernsthaft nehmen, daß er weiß, daß die Voraussetzungen des Gesetzes nur dann Anwendung finden werden, wenn die Unionbank in der Lage ist, der Vereinbarung nachzukommen. Ich glaube wohl der Umstand, daß eine freigewählte Vertretung der Stadt Marburg und die gesammte Wählerschaft, die eingeladen wurde, ihre Meinung abzugeben, die sich für die Aufnahme des Anlehens ausgesprochen hat, den h. Landtag wohl darüber beruhigen kann, daß eine Beeinträchtigung der Steuerträger nicht beabsichtigt werde. Will man aber trotzdem die Beschränkungen in den Beschluß aufnehmen, so käme dies einer Kränkung gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung gleich.

Bezüglich der einzelnen Auslagen, die durch das Anlehen gedeckt werden sollen, wurde schon darauf hingewiesen, daß die projectirten Bauten nicht bloß der Stadt Marburg selbst, sondern auch der Umgebung zu Gute kommen. Ich führe diesfalls nur den für nothwendig erkannten Brückenbau an. Wenn der Herr Abg. v. **Carneri** diese Post nicht als unerlässlich nothwendig ansieht, so möchte ich es bei ihm leichter erklärlich finden, weil er am linken Draufser wohnt; würde er am rechten Draufser wie ich wohnen, so müßte er wohl wissen, daß es Zeiten gibt, in denen die Brücke durch Monate abgesperrt werden muß. Für die Verpflegung der Stadt Marburg ist es aber nicht gleichgiltig, ob für dieselbe

der Verkehr mit den fruchtbaren Gegenden abgebrochen ist oder nicht. Andererseits ist es für die ganze Umgebung Marburgs eine Wohlthat, wenn ein regelmäßiger Verkehr zwischen den beiden Ufern stattfinden kann und ein zustimmender Beschluß des h. Hauses würde gewiß auch von der Umgebung Marburgs dankbar aufgenommen werden. Endlich ist es für die Stadt nicht gleichgiltig, ob die beiden Theile fortan so getrennt bleiben sollten, wie sie es heute noch sind, oder ob nicht vielmehr mit allen Kräften eine Verbindung hergestellt werden solle.

Nachdem die einzelnen Posten der nothwendigen Ausgaben, sowie auch jene der Bedeckung so gründlich nachgewiesen wurden, so bin ich fest überzeugt, daß jedes der verehrten Mitglieder dieses hohen Hauses seine Zustimmung diesem § 1 nicht versagen wird.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten, u. z. will ich dabei folgendermaßen vorgehen: Ich werde zuerst den Antrag des Gemeinde-Ausschusses, und wenn dieser angenommen werden sollte, den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg wegen der Bestimmung der Verzinsung und Amortisirung zur Abstimmung bringen. Werden dieselben angenommen, so käme der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer daran. Da derselbe nach der Annahme dieser beiden Anträge gegenstandslos geworden ist, so kann ich denselben nicht mehr zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. **Schloffer** (St. Graz): Ich bemerke nur, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg ein Zusatzantrag ist.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg:** Es ist bloß ein eventueller.

Abg. Dr. **Schloffer** (St. Graz): Bezüglich der Abstimmung möchte ich nur bemerken, daß jeder Zusatzantrag, somit auch der des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg, ein eventueller ist, weil er eben die Annahme des Hauptantrages voraussetzt. Er bezweckt nichts anderes, als den Kreis der Erwägungen zu erweitern. Meiner Ansicht nach müssen daher der Bericht des Sonder-Ausschusses, d. i. der Hauptantrag und der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg dem Sonderauschusse zugewiesen werden.

Abg. Dr. **A. v. Schreiner** (St. Graz): Ich möchte nur die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer unterstützen und auf das verweisen, was ich früher gesagt habe. Meiner Ansicht nach ist nämlich der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg von solchem Einfluß auf den Hauptantrag, daß er von dem Sonder-Ausschusse im Zusammenhange mit diesem neuerlich beraten werden könnte.

Ich erkläre nochmals, daß man, wenn nicht so abgestimmt würde — ich gebe zu, daß es durch die Geschäftsordnung bewirkt würde — in eine Zwangslage geräth, in welcher die wahre Willensmeinung des hohen Hauses nicht zum Ausdruck gelangt.

Abg. Dr. **Michel** (H.-K. Graz): Ich muß mir auch erlauben, über die Abstimmung einige Worte zu sprechen. Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg ist bei näherer Betrachtung weder ein eventueller, noch ein Zusatzantrag. Er ist nichts anderes als ein Abänderungs- oder Verbesserungs-Antrag, welcher dahin geht, daß das Anlehen von 1 Million nur unter der Bedingung, daß die Verzinsung und Amortisirung u. s. w. gewährt werden möge. Es ist somit kein Zusatzantrag, sondern lediglich ein beschränkender, oder nach der Anschauung des Herrn Antragstellers ein verbessernder Antrag. Mir erschiene es daher für angezeigt, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer zuerst abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Die Andeutungen des Herrn Abgeordneten Professor Michel scheinen mir insofern nicht ganz richtig zu sein, weil von einer Bedingung nirgends die Rede ist.

Ich werde die Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung nunmehr folgendermaßen festsetzen.

Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer zuerst zur Abstimmung bringen, weil dadurch, daß das h. Haus den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg unterstützt hat, es denselben zum Gegenstande seiner Berathung und Abstimmung gemacht hat; findet es nun diesen Gegenstand noch nicht hinlänglich klar, so ist es vollkommen zulässig, daß es denselben zur nochmaligen Vorberathung an den Sonderauschuß zurückweist. Diese Tendenz hat eben der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer. Würde dieser Antrag fallen, dann erst käme der Ausschusantrag und hierauf, falls er angenommen werden sollte, der eventuelle Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg zur Abstimmung. Ist das h. Haus mit diesem Vorgange einverstanden? (Allgemeine Zustimmung.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer lautet:

„Der Bericht des Sonderauschusses sammt dem „Antrage des Herrn Baron Hackelberg wird dem „Sonderauschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.) (Rufe: Schluß!)

Ich beantrage nunmehr selbst den Schluß der Sitzung.

Ich habe mitzutheilen, daß mir zwei Petitionen überreicht wurden.

„Petition der Bezirks-Vertretung Cilli in Angelegenheit des Bahnprojectes Cilli-Unterdrauburg.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Neckermann.)

„Petition der Stadt-Vertretung Cilli in Angelegenheit des Bahnprojectes Cilli-Unterdrauburg.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Ich werde dieselben dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Ich habe ferner mitzutheilen, daß sich der Unterrichts-Ausschuß heute Nachmittag zu einer Sitzung versammelt und

daß der Obmann des Finanz-Ausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung heute Abends um 1/2 6 Uhr, nicht wie bereits angekündigt wurde um 1/2 5 Uhr, einladet.

Während der Sitzung wurden aufgelegt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit der Bezirks-Vertretung Deutsch-Landsberg die Einhebung einer Bezirks-Umlage pro 1873 bewilligt wird. (Beilage Nr. 109.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Eintheilung des Landes in Veterinär-Bezirke und die Anstellung geprüfter Thierärzte auf Landeskosten. (Beilage Nr. 111.)

Den nächsten Sitzungstag bestimme ich auf Morgen um 10 Uhr Vormittags und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Vorschlage des steier. Grundentlastungsfonds pro 1873 und

über den Rechnungsabschluß desselben Fonds pro 1871 (Beilage Nr. 102).

2. Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Theiligung an der der Wiener Welt-Ausstellung zu leistenden Subvention (Beilage Nr. 94).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die steierm. Landesfonde pro 1863 und einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes (Beilage Nr. 104).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde pro 1870 und 1871 (Beilage Nr. 105).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht, betreffend die Bäder in Rohitsch (Beilage Nr. 108).

6. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend einen Gesehentwurf wegen Einhebung einer Bezirks-Umlage für Deutsch-Landsberg (Beilage Nr. 109).

7. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend den Voranschlag pro 1873 und die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes und hierauf bezügliche Petitionen (Beilage Nr. 112).

8. Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend den Rechenschafts-Bericht pro 1871 und 1872 (Beilage Nr. 110).

9. Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Revision der Gemeinde-Ordnung (Beilage Nr. 92).

Die Wahlen werde ich auf die Tages-Ordnung der Sitzung am nächsten Freitag stellen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

